

## **Einladung**

zur 40. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,  
10. Dezember 2009, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Im Anschluss an die Ratssitzung findet ab 18.00 Uhr die  
Feierstunde 50 Jahre Ratssaal statt (s. gesonderte Einladung)

---

## Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 22. Oktober 2009  
- bereits übersandt
2. A N F R A G E N
  - 2.1. der SPD-Fraktion
    - 2.1.1. zur Umsetzung von Gender Mainstreaming in der Stadtverwaltung  
(Drucks. Nr. 2569/2009)
    - 2.1.2. zum Thema "Inklusive Beschulung"  
(Drucks. Nr. 2570/2009)
  - 2.2. der CDU-Fraktion zu Studenten in Hannover  
(Drucks. Nr. 2687/2009)
  - 2.3. der Gruppe Hannoversche Linke. zur Rekonstruktion des Mahnmals zur  
ewigen Erinnerung am Maschsee  
(Drucks. Nr. 2712/2009)
  - 2.4. von Ratsherrn Böning zur geplanten Renaturierung der Wietze  
(Drucks. Nr. 2422/2009, wurde wegen Abwesenheit von Ratsherrn Böning in  
der Sitzung am 19.11.2009 vertagt)
3. Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
  - 3.1. Umbesetzung im Filmbeirat  
(Drucks. Nr. 2427/2009)
4. Antrag zur Ratseingabe "Beziehungen zu Iwanowo/Russland"  
(Drucks. Nr. 1497/2009 N1 mit 1 Anlage)

5. Antrag zum Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Sahlkamp-Mitte (Drucks. Nr. 1653/2009 mit 2 Anlagen)
6. Antrag zur Veränderungssperre Nr. 83 für einen Teil des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes Nr. 1507, 1. Änderung - Lahe/Alte Gärten (Drucks. Nr. 2324/2009 mit 3 Anlagen)
7. Antrag zum Bebauungsplan Nr. 1695 - Friederikenstift, Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift; Satzungsbeschluss (Drucks. Nr. 2450/2009 mit 3 Anlagen)
8. Antrag zur Änderung der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover (Drucks. Nr. 2202/2009 mit 2 Anlagen)
9. Antrag zur Neufassung der Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren und der Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Drucks. Nr. 2236/2009 mit 2 Anlagen)
10. Antrag zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben (Beiträge und Kostenerstattungen) für die Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Hannover ("Abwasserbeseitigungsabgabensatzung") (Drucks. Nr. 2237/2009 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt
11. Antrag zur Sanierungsmaßnahme Altablagerung im Kleingartenverein Lister Damm e.V. (Drucks. Nr. 2359/2009 mit 4 Anlagen)
- 11.1. dazu 1. Ergänzung, Änderungsantrag des Stadtbezirksrates Bothfeld-Vahrenheide (Drucks. Nr. 2359/2009 E1 mit 1 Anlage)
12. Antrag zum Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu einer Resolution des Rates für ein gerechtes Bleiberecht für langjährig hier lebende Menschen (Drucks. Nr. 1756/2009)
13. Antrag zum Antrag der CDU-Fraktion zu Hortkindern in offenen Ganztagschulen (Drucks. Nr. 2115/2009)
- 13.1. dazu Stellungnahme der Verwaltung (Drucks. Nr. 2115/2009 S1)
14. Antrag zum Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Erhalt der Sozialarbeiterstelle in der Grundschule Hägewiesen (Drucks. Nr. 2330/2009)

15. Antrag zum Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Rücknahme der Kürzungen abgeordneter Unterrichtsstunden im Schulbiologiezentrum durch die Landesschulbehörde (Drucks. Nr. 1981/2009)
- 15.1. dazu Stellungnahme der Verwaltung (Drucks. Nr. 1981/2009 S1 mit 1 Anlage)
16. A N T R Ä G E
- 16.1. aller Fraktionen, der Gruppe und Ratsherrn Böning zu einer Stadttafel für Herschel Grünspan (Grynszpan) (Drucks. Nr. 2635/2009)
- 16.2. der Fraktion DIE LINKE. zu einer Resolution zum Bildungsstreik 2009 und der Besetzung des Audimax (Drucks. Nr. 2658/2009)
- 16.3. der Gruppe Hannoversche Linke. zur Anpassung des Fernwärmepreises an günstige Gasanbieter (Drucks. Nr. 2714/2009)

Weil

Oberbürgermeister

## NIEDERSCHRIFT

40. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag, 10. Dezember 2009,  
Rathaus, Ratssaal

Beginn 15.00 Uhr  
Ende 17.15 Uhr

---

### Anwesend:

(verhindert waren)

Oberbürgermeister Weil  
Bürgermeister Strauch (SPD)  
Bürgermeisterin Lange (Bündnis 90/Die Grünen)  
Bürgermeisterin Dr. Moennig (CDU)  
Ratsfrau Barth (CDU)  
Ratsherr Bergen (SPD)  
Ratsherr Bindert (Bündnis 90/Die Grünen)  
Beigeordnete Bittner-Wolff (SPD)  
Ratsherr Blickwede (SPD)  
Ratsherr Bock (SPD)  
Ratsherr Böning (WfH)  
(Ratsherr Bodirsky) (Bündnis 90/Die Grünen)  
Ratsherr Borchers (SPD)  
Ratsherr Busse (CDU)  
Ratsfrau de Buhr (SPD)  
(Ratsherr Degenhardt) (SPD)  
Ratsherr Dette (Bündnis 90/Die Grünen)  
(Ratsherr Ebeling) (CDU)  
Ratsherr Emmelmann (CDU)  
Beigeordneter Engelke (FDP)  
Ratsherr Fischer (CDU)  
Ratsfrau Fischer (SPD)  
Ratsherr Förste (DIE LINKE.)  
(Ratsfrau Frank) (CDU)  
(Ratsfrau Handke) (CDU)  
Ratsherr Hanske (SPD)  
Ratsherr Hellmann (CDU) ab Top 15 um 16:55 Uhr  
Ratsherr Hermann (SPD) ab Top 2.1.2. um 15:25 Uhr  
Ratsherr Hexelschneider (FDP)  
Ratsfrau Hindersmann (SPD)  
(Ratsherr Höntsch) (DIE LINKE.)  
Ratsfrau Ike (CDU)  
Ratsfrau Jakob (CDU)  
Beigeordnete Kastning (SPD)  
Ratsfrau Keller (SPD)

Ratsherr Kiaman	(CDU)
Ratsherr Kirci	(SPD)
Beigeordneter Klie	(SPD)
Ratsfrau Dr. Koch	(SPD)
Ratsfrau Kramarek	(Bündnis 90/Die Grünen)
Beigeordneter Küßner	(CDU)
(Ratsfrau Kuznik)	(SPD)
Beigeordneter Lensing	(CDU)
Ratsherr List	(Hannoversche Linke)
Ratsherr Löser	(SPD)
Ratsherr Lorenz	(CDU)
Ratsherr Meyburg	(FDP)
Ratsherr Mineur	(SPD)
Ratsherr Müller	(SPD)
Ratsfrau Nerenberg	(SPD)
Ratsfrau Neubauer	(CDU)
Ratsherr Nikoleit	(Hannoversche Linke)
Ratsfrau Pluskota	(SPD)
Ratsherr Politze	(SPD)
Ratsherr Putzke	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Rodenberg	(SPD)
Beigeordneter Schlieckau	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsfrau Schlienkamp	(SPD)
(Ratsherr Scholz)	(CDU)
Ratsherr Seidel	(CDU)
Ratsfrau Seitz	(CDU)
Ratsherr Sommerkamp	(CDU)
Ratsherr Dr. Tilsen	(FDP)
Ratsfrau Wagemann	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsfrau Westphely	(Bündnis 90/Die Grünen)

#### **Verwaltung:**

Erster Stadtrat Mönninghoff  
 Stadtkämmerer Dr. Hansmann  
 Stadtrat Walter  
 Stadtbaurat Bodemann  
 Stadträtin Drevermann

#### Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 22. Oktober 2009
2. A N F R A G E N
  - 2.1. der SPD-Fraktion
    - 2.1.1. zur Umsetzung von Gender Mainstreaming in der Stadtverwaltung  
(Drucks. Nr. 2569/2009)
    - 2.1.2. zum Thema "Inklusive Beschulung"  
(Drucks. Nr. 2570/2009)

- 2.2. der CDU-Fraktion zu Studenten in Hannover  
(Drucks. Nr. 2687/2009)
- 2.3. der Gruppe Hannoversche Linke. zur Rekonstruktion  
des Mahnmals zur ewigen Erinnerung am Maschsee  
(Drucks. Nr. 2712/2009)
- 2.4. von Ratsherrn Böning zur geplanten Renaturierung der Wietze  
(Drucks. Nr. 2422/2009)
- 3. Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
- 3.1. Umbesetzung im Filmbeirat  
(Drucks. Nr. 2427/2009)
- 3.2. Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler  
im Schulausschuss  
(Drucks. Nr. 2749/2009)
- 3.3. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss  
(Drucks. Nr. 2765/2009)
- 4. Antrag zur Ratseingabe "Beziehungen zu Iwanowo/Russland"  
(Drucks. Nr. 1497/2009 N1 mit 1 Anlage)
- 5. Antrag zum Beschluss über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebietes Sahlkamp-Mitte  
(Drucks. Nr. 1653/2009 mit 2 Anlagen)
- 6. Antrag zur Veränderungssperre Nr. 83 für einen Teil des Geltungsbereiches  
des künftigen Bebauungsplanes Nr. 1507, 1. Änderung - Lahe/Alte Gärten  
(Drucks. Nr. 2324/2009 mit 3 Anlagen)
- 7. Antrag zum Bebauungsplan Nr. 1695 - Friederikenstift, Bebauungsplan  
der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift; Satzungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 2450/2009 mit 3 Anlagen)
- 8. Antrag zur Änderung der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover  
(Drucks. Nr. 2202/2009 mit 2 Anlagen)
- 9. Antrag zur Neufassung der Satzung über die Erhebung der  
Abwassergebühren und der Gebühren für die Reinigung  
von Fettabscheideranlagen für die Stadtentwässerung  
der Landeshauptstadt Hannover  
(Drucks. Nr. 2236/2009 mit 2 Anlagen)
- 10. Antrag zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben  
(Beiträge und Kostenerstattungen) für die Abwasserbeseitigung der  
Landeshauptstadt Hannover ("Abwasserbeseitigungsabgabensatzung")  
(Drucks. Nr. 2237/2009 mit 2 Anlagen)
- 11. Antrag zur Sanierungsmaßnahme Altablagerung im Kleingartenverein  
Lister Damm e. V.  
(Drucks. Nr. 2359/2009 mit 4 Anlagen)

- 11.1. dazu 1. Ergänzung, Änderungsantrag des Stadtbezirksrates Bothfeld-Vahrenheide  
(Drucks. Nr. 2359/2009 E1 mit 1 Anlage)
- 12. Antrag zum Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu einer Resolution des Rates für ein gerechtes Bleiberecht für langjährig hier lebende Menschen  
(Drucks. Nr. 1756/2009)
- 13. Antrag zum Antrag der CDU-Fraktion zu Hortkinder in offenen Ganztagschulen.  
(Drucks. Nr. 2115/2009)
- 13.1. dazu Stellungnahme der Verwaltung  
(Drucks. Nr. 2115/2009 S1)
- 14. Antrag zum Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Erhalt der Sozialarbeiterstelle in der Grundschule Hägewiesen  
(Drucks. Nr. 2330/2009)
- 15. Antrag zum Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Rücknahme der Kürzungen abgeordneter Unterrichtsstunden im Schulbiologiezentrum durch die Landesschulbehörde  
(Drucks. Nr. 1981/2009)
- 15.1. dazu Stellungnahme der Verwaltung  
(Drucks. Nr. 1981/2009 S1 mit 1 Anlage)
- 16. A N T R Ä G E
- 16.1. aller Fraktionen, der Gruppe und Ratsherrn Böning "Stadttafel für Herschel Grünspan (Grynszpan)"  
(Drucks. Nr. 2635/2009)
- 16.2. der Fraktion DIE LINKE. zu einer Resolution zum Bildungsstreik 2009 und der Besetzung des Audimax  
(Drucks. Nr. 2658/2009)
- 16.3. der Gruppe Hannoversche Linke. zur Anpassung des Fernwärmepreises an günstige Gasanbieter  
(Drucks. Nr. 2714/2009)
- 17. Antrag zu einer Stiftungerrichtung  
(Drucks. Nr. 2557/2009 mit 2 Anlagen)
- 18. Antrag zur Einführung der Bezahlfunktion electronic-cash (ec) und Kreditkarte in städtischen Einrichtungen und Betrieben  
(Drucks. Nr. 2431/2009 N1 mit 1 Anlage)

- 19. Anträge zu Grundstücksangelegenheiten
- 19.1. (Drucks. Nr. 2150/2009 mit 2 Anlagen)
- 19.2. (Drucks. Nr. 2223/2009 mit 2 Anlagen)

**Ratsvorsitzender Strauch** (SPD) eröffnete die Ratsversammlung stellte die ordnungsgemäße und fristgerechte Versendung der Einladungen sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und verwies auf die zur heutigen Sitzung nachgereichten Beratungsunterlagen.

Ratsherr Meyburg (FDP) verwies auf den Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion zur Aufhebung der Umweltzone zum 31.12.2009. Als ein weiteres blamables Kapitel der Umweltzone bezeichnete er die unrechtmäßige Ausstellung von Bußgeldbescheiden für das Parken in der Umweltzone und deren Aufhebung durch die Gerichtsbarkeit. Der Antrag sei dringlich, da am 01. Januar 2010 die nächste Stufe der Umweltzone eingeführt werde.

Beigeordneter Schlieckau (Bündnis 90/Die Grünen) erklärte, dass die Umweltzone durch einen mehrheitlichen Ratsbeschluss eingeführt worden sei. Die Rahmenbedingungen seien bereits länger bekannt und deshalb sei eine Dringlichkeit nicht gegeben.

Ratsherr List (Hannoversche Linke) stimmte der Dringlichkeit zu, ohne jedoch dem Inhalt des Antrages eine Wertung zu verleihen.

Beigeordnete Kastning (SPD) lehnte die Dringlichkeit ab, da die Stufen der Umweltzone schon länger bekannt seien.

Ratsherr Böning (WfH) begrüßte die Beharrlichkeit der FDP-Fraktion und stimmte der Dringlichkeit zu.

Ratsherr Sommerkamp (CDU) befürwortete die Dringlichkeit, da sich die Rechtslage durch die Verfahrenseinstellungen erst kürzlich verändert habe.

Mit 34 gegen 23 Stimmen lehnte der Rat die Dringlichkeit zur Aufnahme in die Tagesordnung ab. Der Antrag wird in der Ratssitzung am 14. Januar 2010 behandelt.

Der Rat beschloss, die Punkte 17 bis 19 der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln und erhob gegen die Tagesordnung im Übrigen keine Bedenken.

## **TOP 1.**

### **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 22. Oktober 2009**

Einstimmig genehmigte der Rat, die Niederschrift über die Sitzung vom 22. Oktober 2009 in der vorliegenden Fassung.

## **TOP 2. ANFRAGEN**

### **TOP 2.1. der SPD-Fraktion**

#### **TOP 2.1.1. zur Umsetzung von Gender Mainstreaming in der Stadtverwaltung (Drucks. Nr. 2569/2009)**

Oberbürgermeister Weil beantwortete die Fragen von Ratsfrau Fischer (SPD) aus Drucks. Nr. 2569/2009 im Sinne der Ausarbeitung.

##### Frage 1

Wie gedenkt die Verwaltung bis 2010 einen erfolgreichen Abschluss der Implementierung zu gewährleisten?

Bis Ende 2010 werden in allen Fachbereichen, Ämtern und Betrieben Gender Mainstreaming (GM)-Projekte durchgeführt. Zurzeit laufen 13 Projekte, u. a. GM und Personalmarketing, Geschlechtergerechtigkeit in den Hilfen zur Erziehung, Alltagsbegleitung für SeniorInnen. Ein Projekt, „Geschlechtsbewusste Pädagogik und GM in der Kindertagesstätte“, ist bereits abgeschlossen. Zur Durchführung der Projekte in den Fachbereichen, Ämtern und Betrieben wurde ein Controllingkonzept entwickelt.

Sollte es zu Verzögerungen kommen, wird OE 18 bzw. werden die zuständigen DezernentInnen eingeschaltet. Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass das Ziel der Implementierung zeitgerecht erreicht werden kann.

##### Frage 2

In welcher Form ist eine Evaluation des Implementierungsprozesses von Gender Mainstreaming geplant?

Eine Evaluation des Implementierungsprozesses ist für das Jahr 2011 vorgesehen.

##### Frage 3

Wie wird die Nachhaltigkeit des Implementierungsprozesses gewährleistet?

Die aus einer Evaluation erhaltenen Daten können wertvolle Hinweise darauf liefern, wie das Handlungsprinzip GM bei der Stadtverwaltung Hannover gefestigt worden ist. Vor allem, wenn eine sinnfällige Verknüpfung zwischen Fachaufgabe und GM die Qualität der Dienstleistungen verbessert hat, ist das Prinzip anerkannt und verankert.

#### **TOP 2.1.2. zum Thema "Inklusive Beschulung" (Drucks. Nr. 2570/2009)**

Stadträtin Drevermann beantwortete die Fragen vom Beigeordneten Klie (SPD) aus Drucks. Nr. 2570/2009 im Sinne der Ausarbeitung.

##### Frage 1:

Welche verbindlichen Qualitäts- und Betreuungsstandards wurden vom Land Niedersachsen inzwischen definiert?

Frage 2:

Welche Bedingungen stehen ggf. einer sofortigen Umsetzung der inklusiven Beschulung entgegen?

Frage 3:

Hält die Stadtverwaltung die Bemühungen der Landesregierung für ausreichend?

Die Zielsetzung einer gemeinsamen Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit individuellen Beschulungsbedürfnissen (besonderer Art) wird von der Verwaltung ausdrücklich begrüßt. Eine Vielzahl neuer regionaler Integrationskonzepte auf kommunaler Ebene belegt, dass der Prozess einer integrativen oder inklusiven Beschulung im Rahmen des derzeit geltenden Rechts aktiv unterstützt und weiter entwickelt wird.

Diese Entwicklung kann dabei erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Förderschulen in Hannover haben. Träger der Förderschulen sind die Stadt Hannover für die Förderschulen „L“ (Lernen) sowie die Region Hannover für die „besonderen“ Förderschulen. Mit der Region Hannover ist die Verwaltung im Gespräch, um zusammen Wege einer gemeinsamen Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit individuellen Beschulungsbedürfnissen zu finden.

Für die Entwicklung eines sinnvollen und in die Zukunft gerichteten Handlungskonzeptes ist es zwingend erforderlich, konkrete gesetzliche Vorgaben und Rahmenbedingungen zu kennen. Entsprechende Gespräche mit dem Land haben hierzu zwar bereits stattgefunden. Mit einer gesetzlichen Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes ist nach Auskunft des Landes nicht vor den Sommerferien zu rechnen.

Die Stadt Hannover beabsichtigt, für eine Konzeptentwicklung Experten zur Unterstützung hinzuziehen. Schulen und Land sind einzuladen, die weiteren Arbeiten zu begleiten.

Bisher gibt es keine verbindlichen Rahmenbedingungen des Landes Niedersachsen; daher sind auch keine Qualitäts- und Betreuungsstandards für die inklusive Beschulung gesetzlich definiert. Vor einer Umsetzung müssen in einem Konzept auch die sächlichen, personellen und finanziellen Folgen Berücksichtigung finden.

Sollte eine inklusive Beschulung in den Klassenverbänden stattfinden, ist z.B. davon auszugehen, dass die derzeitige Klassenfrequenz an den Regelschulen nicht mehr gehalten werden kann. Die Schulen müssen adäquat personell mit pädagogischer Fachkompetenz ausgestattet werden, bauliche Anpassungen werden notwendig: Die gemeinsame Projektarbeitsgruppe von Region und Stadt, zu der Landesvertreter herzlich eingeladen sind, hat diese Fragen zu bedenken, um erfolgreiche Integrationsprozesse zügig umzusetzen.

Beigeordneter Klie (SPD) fragte, ob das Land Niedersachsen nicht eigentlich mit dem aktiven Vorantreiben der inklusiven Beschulung, durch den Schulträger Hannover, zufrieden sein könne.

Stadträtin Drevermann bejahte dies.

Ratsfrau Jakob fragte, ob die Verwaltung Informationen habe, wie viele Bundesländer die inklusive Beschulung bereits umgesetzt hätten, wie hoch der Qualitätsstandard sei und ob die Bundesländer an einer gemeinsamen Konzeption arbeiteten.

Stadträtin Drevermann antwortete, dass es keine bundeseinheitliche Richtlinie gebe. Das Land Niedersachsen werde deshalb noch mindestens ein halbes Jahr brauchen, um über

die Kultusministerkonferenz zu einer bundeseinheitlichen Regelung zu gelangen. Da die Erfahrungen mit den unterschiedlichen Umsetzungen sehr differenziert seien, werde die Verwaltung dem Protokoll eine Auflistung beifügen. (siehe Anlage)

Ratsfrau Seitz (CDU) fragte, wie die Verwaltung die räumliche Situation im Hinblick auf die Umsetzung der inklusiven Beschulung einschätze.

Stadträtin Drevermann antwortete, dass man im Rahmen einer Schulentwicklungsplanung analysieren müsse wie die Kapazitäten umzustrukturieren seien. Ferner sei die räumliche Ausstattung zu beachten. Man brauche nicht für alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen besondere bauliche Veränderungen, wie z. B. breitere Türen oder Fahrstühle.

Ratsfrau Seitz (CDU) fragte, ob die Verwaltung einschätzen könne, wann die räumlichen Umstrukturierungen und damit verbundenen baulichen Veränderungen an den Schulgebäuden abgeschlossen sein könnten.

Stadträtin Drevermann antwortete, dass nicht für alle Kinder und Jugendliche aus den Förderschulen bauliche Anpassungen geschaffen werden müssten und dass bereits einige Gebäude über die erforderlichen Ausstattungen verfügten. Zudem müsse man, gemeinsam mit dem Land Niedersachsen, investive Möglichkeiten finden, um die baulichen Veränderungen realisieren zu können.

Ratsfrau Seitz (CDU) fragte, ob es der Stadt Hannover möglich sei, alle erforderlichen baulichen Veränderungen in 2010 abzuschließen, um die dann erarbeiteten Richtlinien des Landes dann sofort umsetzen zu können.

Stadträtin Drevermann antwortete, dass die Verwaltung optimistisch sei, die erforderlichen Baumaßnahmen rechtzeitig abschließen zu können. Dies sei im Rahmen der Schulentwicklungsplanung gemeinsam mit der Region zu erarbeiten.

Beigeordneter Klie (SPD) fragte, ob in der Landeshauptstadt Hannover bereits Projekte zur Inklusion liefen. Ferner sei man zunächst einmal auf die Gesetzgebung des Landes angewiesen, denn ohne gesetzliche Standards könnten keine räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Stadträtin Drevermann antwortete, dass es bereits erfolgreiche Projekte zur Inklusion in Hannover gebe. Diese seien nicht nur von den baulichen Voraussetzungen, sondern im hohen Maße von der pädagogischen Ausstattung durch das Land abhängig.

Ratsfrau Kramarek (Bündnis 90/Die Grünen) fragte, ob die Räumlichkeiten der Förderschulen nicht auch für die inklusive Beschulung zur Verfügung stehen würden.

Stadträtin Drevermann stimmte zu und wies darauf hin, dass dies in Einzelfällen, im Rahmen der Schul-Entwicklungsplanung, noch zu erarbeiten sei.

## **TOP 2.2. der CDU-Fraktion zu Studenten in Hannover (Drucks. Nr. 2687/2009)**

Stadtkämmerer Dr. Hansmann beantwortete die Fragen von Ratsfrau Barth (CDU) aus Drucks. Nr. 2687/2009 im Sinne der Ausarbeitung.

Frage 1:

Wie viele Studenten sind mit erstem Wohnsitz in Hannover gemeldet?

Zu der Anzahl der Studierenden mit erstem Wohnsitz ist kein Zahlenmaterial verfügbar, da im Melderegister zwar jeweils eine Angabe zu Haupt- und Nebenwohnung gespeichert wird, der Meldebehörde aber Angaben zu Berufs- oder Ausbildungsverhältnissen nicht bekannt sind.

Frage 2:

Wieso fährt man nicht zweigleisig (Hausmarke und Zuzugsprämie) um den Prozentsatz von Studenten mit erstem Wohnsitz zu erhöhen?

Ein „sowohl-als-auch“ dürfte die teuerste Lösung sein.

Im Vergleich zur Zuzugsprämie ist die Hausmarke die gerechtere Lösung. Sie stellt eine Leistung für alle Studierenden dar und nicht für die Hinzuziehenden. Insoweit ist diese Bonuskarte auch für diejenigen Studierenden, die bereits hier wohnen, eine „Belohnung“. Zudem gilt die Hausmarke für die gesamte Studienzeit und nicht nur für die Zeit unmittelbar nach einem Zuzug.

Frage 3:

Wieso verzichtet die Stadt auf diese Einnahmequelle?

Es ist überhaupt nicht sicher, ob wirklich Mehreinnahmen erzielt werden könnten. Zweifellos würde es erhebliche Mitnahmeeffekte geben, da Studierende, die sich ohnehin anmelden wollten, ebenfalls eine Zuzugsprämie erhielten. Den Einnahmen stände zudem ein erhöhter Verwaltungs- und Personalaufwand gegenüber.

**TOP 2.3.**

**der Gruppe Hannoversche Linke. zur Rekonstruktion des Mahnmals zur ewigen Erinnerung am Maschsee (Drucks. Nr. 2712/2009)**

Stadträtin Drevermann beantwortete die Fragen von Ratsherrn List (Hannoversche Linke) aus Drucks. Nr. 2712/2009 im Sinne der Ausarbeitung.

Frage 1:

Welchen Sinn und Zweck verfolgen die Gespräche mit dem russischen Generalkonsulat? Soll erst eine Genehmigung zur Wiederherstellung des Denkmals zur ewigen Erinnerung eingeholt werden, das im Oktober 1945 von den Alliierten feierlich enthüllt wurde?

Mit dem für Mitte Dezember 2009 vereinbarten Arbeitsgespräch mit einem Vertreter des Generalkonsulats der Russischen Föderation soll der aktuelle Informationsaustausch über die weiteren Schritte sichergestellt werden.

Frage 2:

Auf welchen Inhalt bezieht sich der nur noch bruchstückhaft vorhandene Vertrag mit der französischen Regierung?

Es gibt einen allgemeinen deutsch-französischen Vertrag aus dem Jahr 1957, der Kriegsgräber unter besonderen Schutz stellt, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, II, 1957. Darauf bezieht sich die Broschüre "Erschießungen 1945" (2005), S.32.) Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass sich aus diesem Vertrag besondere Anforderungen für das Mahnmal ableiten lassen. Eine abschließende Beurteilung kann erst Mitte Januar erfolgen.

### Frage 3:

Im Zeitungsbericht wird vom Entfernen des Sowjet-Sterns berichtet, in den Hannoverschen Geschichtsblättern 59/2005 dagegen wird vom „Abschlagen des Reliefs mit dem Sowjet-Stern“ als Schändung des Denkmals geschrieben. Kann die Verwaltung berichten, welche Version der Darstellung der Wahrheit entspricht?

In dem erwähnten Zeitungsartikel (NP, 18.11.2009, S.16) heißt es wörtlich: "Der Sowjetstern ist – im Zeichen des Kalten Krieges – Mitte der 50er Jahre entfernt worden." Eine solche Formulierung kann zu dem Missverständnis führen, der Stern wäre durch ein reguläres Handeln der Mahnmaleigentümerin (Stadt) entfernt worden. Eine derartige Veränderung des Mahnmals durch die Stadt ist nicht bekannt. Richtig ist, dass dieses Mahnmal von Anfang an zerstörerischen Angriffen ausgesetzt war.

Ratsherr Lorenz (CDU) fragte, ob die Verwaltung einen Sachstand der Diskussionen von Friedensinitiativen und Arbeitskreisen ehemaliger Sowjetsoldaten zum Denkmal der „Ewigen Erinnerung“ geben könne.

Stadträtin Drevermann erklärte, dass es zur Wiederherstellung des Denkmals sehr kontroverse Ansichten gebe. Die Verwaltung stehe mit Friedensbewegten, Arbeitskreisen und Veteranenverbänden in Kontakt und hoffe, dass man zu Beginn des Jahres 2010 eine zufrieden stellende Lösung für alle Beteiligten finden könne.

Ratsherr Böning (WfH) fragte, ob es nicht auch eine Überlegung wert sei, die Rekonstruktion des Denkmals, ohne den Sowjet-Stern oder ein ähnliches Symbol durchzuführen. Ferner kritisierte er Aussagen einiger Ratsmitglieder, die einen Artikel einer seriösen Hannoverschen Tageszeitung zum Thema des Denkmals als demagogisch publiziert hätten.

Stadträtin Drevermann erklärte, dass derzeit Vorschläge gesammelt würden und noch keine Entscheidung gefallen sei, zudem gebe es eine Meinungsfreiheit.

Ratsherr List (Hannoversche Linke) fragte, ob die originale Gipsform des Sowjet-Sterns noch vorhanden sei und ob man diese zur Rekonstruktion verwenden könne.

Stadträtin Drevermann antwortete, dass die Gipsform das kleinste technische Problem sei, falls man sich für eine Rekonstruktion mit Stern entscheide.

### **TOP 2.4.**

#### **von Ratsherrn Böning zur geplanten Renaturierung der Wietze (Drucks. Nr. 2422/2009)**

Erster Stadtrat Mönninghoff beantwortete die Fragen von Ratsherrn Böning (WfH) aus Drucks. Nr. 2422/2009 im Sinne der Ausarbeitung.

Frage 1:

Wie ist der Stand der Dinge beim Thema Renaturierung der Wietze?

Der Planungsentwurf zur Wietze-Renaturierung liegt vor.

Ziel ist zum einen die Verbesserung der Hochwassersituation durch Schaffung von Retentionsraum und zum anderen die Verbesserung des ökologischen Zustandes insbesondere hinsichtlich der Gewässerstruktur. Durch neue gesetzliche Anforderungen, wie z.B. EG-Hochwasserschutzrichtlinie und EG-Wasserrahmenrichtlinie, ist der Planungsentwurf mit den neuen Anforderungen abzustimmen.

Frage 2:

Wann kann definitiv mit einem Beginn der Renaturierungsmaßnahmen gerechnet werden?

Das Flächenkonzept der Wietze-Renaturierung ist inzwischen mit den Planungen anderer Fachbereiche abgestimmt. Zurzeit wird der notwendige Grunderwerb ermittelt. Danach erfolgt der Erwerb der Flächen durch den Fachbereich Wirtschaft. Die Stadtverwaltung plant die ersten Baumaßnahmen ab 2011.

Frage 3:

Gibt es nach wie vor größere Probleme, z.B. beim Erwerb von am Fluss liegenden Grundstücken durch die Stadt oder Probleme durch Anlieger, die einen Beginn der Maßnahmen unmöglich machen?

Probleme, die den Beginn der Maßnahme unmöglich machen, sind uns nicht bekannt.

**TOP 3.**

**Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien**

**TOP 3.1.**

**Umbesetzung im Filmbeirat  
(Drucks. Nr. 2427/2009)**

Einstimmig beschloss der Rat die Umbesetzung im Filmbeirat nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2427/2009.

Die übrige Besetzung des Gremium bleibt unberührt.

**TOP 3.2.**

**Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler im Schulausschuss  
(Drucks. Nr. 2749/2009)**

Einstimmig beschloss der Rat die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler im Schulausschuss nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2749/2009.

Die übrige Besetzung des Gremium bleibt unberührt.

**TOP 3.3.**  
**Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss**  
**(Drucks. Nr. 2765/2009)**

Einstimmig beschloss der Rat die Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2765/2009.

Die übrige Besetzung des Gremiums bleibt unberührt.

**TOP 4.**  
**Antrag zur Ratseingabe "Beziehungen zu Iwanowo/Russland"**  
**(Drucks. Nr. 1497/2009 N1 mit 1 Anlage)**

Ratsherr List (Hannoversche Linke) sagte, dass eine volle Städtepartnerschaft mit Iwanowo, förderlich für die guten Beziehungen wäre. Deshalb solle man den Antrag zurückstellen, um eine bessere Lösung zu finden.

Ratsherr Lorenz (CDU) sagte, dass alle Beteiligten, in Iwanowo als auch in Hannover, mit den bestehenden Beziehungen zufrieden seien und deshalb solle man daran auch nichts ändern.

Bei 1 Enthaltung beschloss der Rat die Ratseingabe "Beziehungen zu Iwanowo/Russland" nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1497/2009 N1 mit 1 Anlage.

**TOP 5.**  
**Antrag zum Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Sahlkamp-Mitte**  
**(Drucks. Nr. 1653/2009 mit 2 Anlagen)**

Einstimmig beschloss der Rat die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Sahlkamp-Mitte nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1653/2009 mit 2 Anlagen.

**TOP 6.**  
**Antrag zur Veränderungssperre Nr. 83 für einen Teil des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes Nr. 1507, 1. Änderung - Lahe/Alte Gärten**  
**(Drucks. Nr. 2324/2009 mit 3 Anlagen)**

Einstimmig beschloss der Rat die Veränderungssperre Nr. 83 für einen Teil des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes Nr. 1507, 1. Änderung - Lahe/Alte Gärten - nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2324/2009 mit 3 Anlagen.

**TOP 7.**

**Antrag zum Bebauungsplan Nr. 1695 - Friederikenstift, Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift; Satzungsbeschluss (Drucks. Nr. 2450/2009 mit 3 Anlagen)**

Von der Tagesordnung abgesetzt!

**TOP 8.**

**Antrag zur Änderung der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover (Drucks. Nr. 2202/2009 mit 2 Anlagen)**

Einstimmig beschloss der Rat die Änderung der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2202/2009 mit 2 Anlagen.

**TOP 9.**

**Antrag zur Neufassung der Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren und der Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Drucks. Nr. 2236/2009 mit 2 Anlagen)**

Einstimmig beschloss der Rat die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren und der Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2236/2009 mit 2 Anlagen.

**TOP 10.**

**Antrag zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben (Beiträge und Kostenerstattungen) für die Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Hannover ("Abwasserbeseitigungsabgabensatzung") (Drucks. Nr. 2237/2009 mit 2 Anlagen)**

Gegen 3 Stimmen beschloss der Rat die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben (Beiträge und Kostenerstattungen) für die Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Hannover ("Abwasserbeseitigungsabgabensatzung") nach dem Wortlaut aus Drucks. Nr. 2237/2009 mit 2 Anlagen.

## **TOP 11.**

**Antrag zur Sanierungsmaßnahme Altablagerung im Kleingartenverein  
Lister Damm e. V.  
(Drucks. Nr. 2359/2009 mit 4 Anlagen)**

Von der Tagesordnung abgesetzt!

## **TOP 11.1.**

**dazu 1. Ergänzung, Änderungsantrag des Stadtbezirksrates Bothfeld-Vahrenheide  
(Drucks. Nr. 2359/2009 E1 mit 1 Anlage)**

Von der Tagesordnung abgesetzt!

## **TOP 12.**

**Antrag zum Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen zu einer Resolution des Rates für ein gerechtes  
Bleiberecht für langjährig hier lebende Menschen  
(Drucks. Nr. 1756/2009)**

Ratsherr Kirci (SPD) erklärte, dass in der Bundesinnenministerkonferenz die Fristverlängerung bis zum Ende des Jahres 2011 beschlossen worden sei. Die SPD-Fraktion erwarte nun eine wirklich humanitäre Lösung zum Aufenthaltsrecht. Ferner habe es in diesem Rahmen eine Erweiterung des betreffenden Personenkreises gegeben. So seien Menschen, die eine Ausbildung bzw. eine Schulausbildung durchliefen und Personen mit geringfügigen Einkommen und ergänzenden Hartz-IV Bezügen, in den erweiterten Personenkreis aufgenommen worden.

Bei 1 Enthaltung beschloss der Rat den Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu einer Resolution des Rates für ein gerechtes Bleiberecht für langjährig hier lebende Menschen nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1756/2009.

## **TOP 13.**

**Antrag zum Antrag der CDU-Fraktion zu Hortkindern in offenen Ganztagschulen  
(Drucks. Nr. 2115/2009)**

Ratsfrau Seitz (CDU) erklärte, dass sich die CDU-Fraktion mit diesem Antrag dafür einsetze, dass Hortkinder auch die Möglichkeit bekämen, die Nachmittagsangebote an ihren Ganztagschulen zu nutzen.

Beigeordneter Klie (SPD) sagte, die Stellungnahme der Verwaltung führe aus, dass man der Situation übergangsweise Rechnung trage. In Zukunft solle jedoch ganz klar zugeordnet werden, wer in den Kinderhort gehe und wer die Nachmittagsbetreuung an den Ganztagschulen nutze.

Ratsfrau Jakob (CDU) sagte, dass sich die Verwaltung erst einsichtig zeigte, nachdem es Bürgerproteste gegeben und sich die Politik eingemischt habe. Die Verwaltung hätte auf die Einwände der Eltern bürgernäher reagieren müssen. Es habe keine rechtliche Grundlage gegeben, den Hortkindern die Nachmittagsbetreuung an den Ganztagschulen vorzuenthalten.

Ratsherr List (Hannoversche Linke) sagte, dass der Elternbeirat der Stadt die Einrichtung weiterer Hortplätze fordere. In der Übergangszeit müssten bessere und klarere Lösungen gefunden werden, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten zu können.

Beigeordneter Klie (SPD) zeigte sich verwundert darüber, dass Eltern ihre Kinder aus den Kinderhorten herausnähmen, um diese an der Nachmittagsbetreuung der Ganztagschulen teilnehmen zu lassen. Die Kindertagesstätten müssten sich Gedanken über ihr Betreuungsprogramm machen, wenn die Ganztagschulen offensichtlich ein interessanteres Angebot liefern könnten. Das Thema zeige, dass sich das hoch gelobte Fachpersonal der Kindertagesstätten mit seinen neuen, leuchtenden Ideen auch einmal selbst hinterfragen müsse.

Ratsfrau Jakob (CDU) erklärte, dass man nicht nur dem Elternbeirat folgen solle, sondern auch den Elternwillen ergründen müsse. Es sei besonders wichtig zu erfahren, wer für sein Kind einen Hortplatz oder die Nachmittagsbetreuung wünsche.

Ratsfrau Kramarek (Bündnis 90/Die Grünen) sagte, dass bei diesem Thema die Problematik der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule deutlich werde. Auch sie sei überrascht gewesen über die Entwicklung in Richtung Nachmittagsbetreuung an den Ganztagschulen. Jugendhilfe und Schule müssten diese Entwicklungen nun gemeinsam in die richtigen Bahnen lenken. Das dies am Anfang problematisch wäre, sei völlig normal.

Ratsfrau Seitz (CDU) sagte, dass das Projekt Schule im Stadtteil eine ganz andere finanzielle Ausstattung habe als die Kindertagesstätten. Ferner seien Neuheiten für Kinder zunächst einmal immer interessanter und außerdem könnten die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit ihren Freunden in vertrauter Umgebung spielen.

Beigeordneter Klie (SPD) erklärte, dass er bei seiner Meinung bleibe, dass sich zumindest die betroffenen Hortmitarbeiter Gedanken über ein erweitertes Angebot machen sollten. Ferner würden fortlaufend Bedarfsanalysen durchgeführt und vor der Einrichtung einer Ganztagschule stehe immer erst die Bedarfsermittlung.

Ratsfrau Jakob (CDU) sagte, dass die Fachverwaltung weiterhin Hortplätze anbieten wolle, erkenne man daran, dass nun auch der Spielpark Döhren ein Hortangebot vorhalte. Daran sei ebenfalls zu erkennen, dass die Meinungen zur pädagogischen Ausrichtung, in Bezug auf Kinderhorte und Ganztagschulen, auseinander gingen.

Beigeordnete Kastning (SPD) sagte, dass es positiv sei, dass durch die Diskussionen Bewegung in das Thema komme. Wenn man Horteinrichtung mit einer guten pädagogischen Ausrichtung und Ganztagschulen mit konzeptionellen Ideen habe, dann könnten beide voneinander lernen, wie pädagogische Kinderbetreuung weiter zu entwickeln sei. Man wolle die Qualität der Kinderhorte nicht in Frage stellen. Eine Annäherung und Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule könne zu einer qualitativen Weiterentwicklung führen.

Ratsfrau Seitz (CDU) bat darum die Passage der aktuell geführten Diskussion ausführlicher als gewohnt zu dokumentieren.

Beigeordneter Engelke (FDP) kommentierte und bewertete die vorangegangenen Wortbeiträge kritisch.

Beigeordnete Kastning (SPD) erklärte, dass man ihren Wortbeitrag offensichtlich falsch auffasse. Es sei in jedem Unternehmen völlig normal, dass man auch an einem qualitativ hochwertigen Produkt weiterarbeite, um dieses auch weiter zu entwickeln. Sie habe damit nur ausdrücken wollen, dass durch die Diskussionen

in Hannover die Chance bestehe, dass wechselseitig Jugendhilfe und Schule von einander profitieren und die pädagogische Kinderbetreuung weiterentwickeln könnten.

Ratsherr Böning (WfH) sagte, dass der Antrag seiner Ansicht nach dem Elternwillen entspreche und deshalb stimme er diesem zu.

Ratsfrau Jakob (CDU) sagte, dass nur durch das Einschalten der Politik und dem Antrag der CDU-Fraktion Bewegung in das Thema geraten sei. Die Argumentation der SPD-Fraktion lasse eigentlich darauf schließen, dass diese dem Antrag zustimmen werde.

Bei 34 Stimmen gegen 22 Stimmen und 3 Enthaltungen lehnte der Rat den Antrag der CDU-Fraktion zu Hortkindern in offenen Ganztagschulen nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2115/2009 ab.

**TOP 13.1.**  
**dazu Stellungnahme der Verwaltung**  
**(Drucks. Nr. 2115/2009 S1)**

Zur Kenntnis genommen!

**TOP 14.**  
**Antrag zum Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Erhalt der Sozialarbeiterstelle in der Grundschule Hägewiesen**  
**(Drucks. Nr. 2330/2009)**

Beigeordneter Klie (SPD) erklärte, dass die Resolution darauf ziele die Sozialarbeiterstelle an der Grundschule Hägewiesen zu erhalten. Im Schulausschuss habe es ursprünglich auch nur positive Signale gegeben. Als es dann darum gegangen sei das Land zum Handeln zu bewegen, hätten sich die Fraktionen von CDU und FDP zurückgezogen. Man sei ideell schon für den Erhalt der Sozialarbeiterstelle, aber bei der Finanzierung möchte man das Land gern außen vor lassen.

Ratsfrau Kramarek (Bündnis 90/Die Grünen) verwies auf die bereits geführten Diskussionen in den verschiedenen Ausschüssen und bedauerte die Haltung des Landes Niedersachsen zu diesem Thema. Das Land werde nach Ihrer Ansicht dadurch weiteres Vertrauen einbüßen.

Ratsfrau Seitz (CDU) erklärte, dass die CDU-Fraktion der Resolution nicht zustimmen werde. Man habe bereits ausgeführt, dass der Sozialarbeiter irrtümlich an die Schule gekommen sei. Für das Projekt „Sozialarbeiter an Hauptschulen“ habe das Land eine halbe Stelle zur Verfügung gestellt. Die andere Hälfte sollte von der Stadt getragen werden. Dies sei bisher nicht geschehen. Man lehne es ab die Sozialarbeiterstelle nur für die Grundschule Hägewiesen zu genehmigen. Wenn ein Bedarf an den Grundschulen vorhanden sei, solle man sich gemeinsam zusammen setzen und ein Konzept für alle Grundschulen entwickeln, die einen Anspruch anmeldeten.

Ratsherr Meyburg (FDP) erklärte, dass die FDP-Fraktion der Resolution zustimmen werde und auch schon im Schulausschuss zugestimmt habe. Es sei egal wie der Sozialarbeiter an die Schule gelangt sei. Es sei nur wichtig, dass die Grundschule den Sozialarbeiter benötige und dieser eine gute Arbeit mache. Aufgrund der langen erfolgreichen Arbeit an der Schule besitze der Sozialarbeiter, für die FDP-Fraktion, eine Art Bestandsschutz.

Beigeordneter Klie (SPD) entschuldigte sich und stellte klar, dass die FDP-Fraktion auch schon im Schulausschuss für den Erhalt der Sozialarbeiterstelle gestimmt habe. Die CDU-Fraktion allerdings habe in der Sitzung des Schulausschusses den Eindruck vermittelt, dass eine Sozialarbeiterstelle an Grundschulen wichtig und richtig sei. Heute argumentiere man, dass der Sozialarbeiter „aus Versehen“ an die Grundschule gelangt sei und dass die Schule deshalb keinen Anspruch habe.

Ratsherr Förste (DIE LINKE.) erklärte, dass die Fraktion DIE LINKE. der Resolution zustimmen werde. Die Grundschule Hägewiesen liege in einem eher sozial angespannten Stadtteil und werde vom weiteren Verbleib des Sozialarbeiters sicher profitieren.

Ratsfrau Seitz (CDU) sagte, dass die CDU-Fraktion nicht gegen Sozialarbeiter an Grundschulen sei. Einen Rechtsanspruch, wie man sich dies wünsche, gebe es jedoch auch nicht.

Ratsfrau Jakob (CDU) forderte die Ratsfraktionen zur intensiven Kommunikation mit ihren Landtagsfraktionen auf, anstatt eine Resolution zu stellen, die wenig Aussicht auf Erfolg habe. Ferner fragte sie Stadträtin Drevermann, ob diese bereits mit der Landesregierung Kontakt aufgenommen habe und ob Tendenzen schon zu erkennen seien.

Stadträtin Drevermann antwortete, dass die Verwaltung Gespräche mit der Landesregierung zu diesem Thema geführt habe und auch im Schulausschuss des Niedersächsischen Städtetages habe man darüber beraten. In allen Gesprächen sei immer wieder betont worden, dass Sozialarbeiterstellen an Hauptschulen, wie auch an Grundschulen, zumindest in einigen Stadtteilen, unbedingt gewünscht seien. Am Ende stehe nur die Entscheidung, wer seinen Haushalt damit belasten wolle.

Beigeordneter Klie (SPD) sagte, dass die Landesregierung den Sozialarbeiter doch sicher an die Grundschule Hägewiesen gesandt habe, weil dort ein Bedarf vorliege. Die einzige Motivation, für die die CDU-Fraktion im Rat aufstehe, sei es, die Kosten, die eigentlich vom Land getragen werden müssten, auf die Stadt abzuwälzen.

Beigeordneter Engelke (FDP) sagte, dass auch das Land Geld für Bildung investiere. Der Unterschied sei nur, dass die Stadt Gelder ausbebe, die sie gar nicht habe.

Oberbürgermeister Weil erklärte, dass er nicht vorgehabt habe sich in eine Debatte um eine Sozialarbeiterstelle, einzuschalten. An diesem Punkt sehe er jedoch Handlungsbedarf. Man erlebe eine Zeit, in der politische Entscheidungen des Bundes und des Landes die kommunalen Kassen plünderten. Man solle den Ausführungen des Bundesrechnungshofes folgen, wonach eine katastrophale Politik die öffentliche Hand insgesamt, und damit auch die Kommunen, handlungsunfähig machten. Man solle zur Kenntnis nehmen, dass die finanzpolitisch seriöse Landesregierung, in den nächsten Jahren zwischen 2,1 und 2,3 Milliarden Euro neue Schulden aufnehmen wolle. In diesem Zusammenhang solle jeder noch einmal darüber nachdenken, wer welches Geld für Bildung investiere.

Ratsfrau Jakob (CDU) kritisierte die bildungspolitischen Versäumnisse der ehemaligen SPD-Landesregierung. Ferner stellte Sie klar, dass Schulkinderbetreuung nicht die Aufgabe des Landes sei. Das Tagesausbaugesetz sei damals von der Bundesregierung von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen beschlossen worden. Darin sei geregelt, dass die Kommunen dafür Sorge zu tragen habe, dass die Schulkinderbetreuung bedarfsgerecht ausgebaut werde.

Ratsfrau Seitz (CDU) sagte, dass die Kommune nicht nur Einbußen habe. So werde z. B. der kommunale Finanzausgleich anders berechnet. Ferner habe die CDU- Fraktion das Gefühl, dass im vergangenen Jahr nur noch Anträge und Resolutionen gestellt worden seien, die das Land oder den Bund betreffen. Man werde in der Haushalts-Ratssitzung vorrechnen, wo sinnvoll eingespart werden könne, um diese Gelder dann in Bildung investieren zu können. Damit könne man dann auch eine Sozialarbeiterstelle an Grundschulen einrichten. Es wäre vernünftig, nicht nur immer in die Taschen von Bund und Land greifen zu wollen, sondern auch mal zu versuchen, eigene Mittel umzuschichten.

Ratsherr Böning (WfH) erklärte, dass er der Resolution zustimme. Die Sozialarbeiterstelle an der Grundschule Hägewiesen müsse auf jeden Fall erhalten bleiben. Er finde es bedenklich, dass im Moment lediglich versucht werde, sich gegenseitig den „Schwarzen Peter“ zuzuschieben.

Beigeordnete Kastning (SPD) sagte, dass man in der Haushalts-Ratssitzung die Qualität von Haushaltskonsolidierungsanträgen diskutieren werde. Es sei jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass Rahmenbedingungen, die von Bund und Land gesetzt würden, auch kommunal zu diskutieren seien. Die Zahlen die derzeit auf Bundesebene diskutiert würden erreichten Volumina, die alles bisher dagewesene sprengten. Dies habe natürlich Auswirkungen auf die Arbeit in den Kommunen und es sei wichtig diesen Zusammenhang auch zu erkennen.

Mit 42 Stimmen gegen 15 Stimmen beschloss der Rat den Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Erhalt der Sozialarbeiterstelle in der Grundschule Hägewiesen nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2330/2009.

#### **TOP 15.**

#### **Antrag zum Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Rücknahme der Kürzungen abgeordneter Unterrichtsstunden im Schulbiologiezentrum durch die Landesschulbehörde (Drucks. Nr. 1981/2009)**

Beigeordneter Klie (SPD) formulierte den Antragstext und erläuterte, dass die 25 %-ige Kürzung, nach Berücksichtigung der An- und Abfahrzeiten der Lehrkräfte, eine viel umfangreichere Auswirkung habe. Die IGS-Mühlenberg habe schriftlich mitgeteilt, dass man dort auf die Unterrichtsstunden verzichte und diese beim Schulbiologiezentrum bleiben sollten. Aber auch dies habe nichts an der Haltung des Landes geändert.

Ratsfrau Kramarek (Bündnis 90/Die Grünen) sagte, dass die Kürzung der Unterrichtsstunden im Schulbiologiezentrum wieder einmal den Bruch eines Versprechens des Landes zu investiven Mitteln für Bildung bedeute.

Ratsherr Sommerkamp (CDU) sagte, dass man der Resolution zustimmen könne, wenn andere Rahmenbedingungen gegeben wären. Mann müsse erkennen, dass die Streichung der Unterrichtsstunden auf den derzeitigen Mangel an Lehrkräften zurückzuführen sei. Ferner könne er aus seiner früheren Berufstätigkeit als Lehrer berichten, dass er den Unterricht seiner Klassen im Schulbiologiezentrum selber geleitet habe. Das Schulbiologiezentrum werde sicher nicht zusammenbrechen, weil 25 % der Unterrichtsstunden gestrichen würden. Die Lehrer werden sicher einen Weg finden, die Einrichtung auch weiterhin zu nutzen.

Ratsherr Meyburg (FDP) erklärte, dass auch die FDP-Fraktion die Streichung der Unterrichtsstunden bedauere. Aufgrund des Lehrermangels müsse man dies jedoch akzeptieren. Die Versorgung der Schulen sei auf jeden Fall vorrangig zu behandeln. Die Schulbehörde habe in seiner Begründung mitgeteilt, dass bei einer Verbesserung der Personalsituation, die gestrichenen Stunden an das Schulbiologiezentrum zurückgingen.

Ratsherr Bindert (Bündnis 90/Die Grünen) erläuterte, dass es auch den Streichungen von Lehraufträgen an den Universitäten im naturwissenschaftlichen Bereich zu verdanken sei, dass Lehrkräfte fehlten. Mittlerweile arbeiteten Diplom-Physiker und –Biologen als Lehrer an den Schulen. Grundsätzlich sei es eine gute Lösung, Leute aus der Praxis unterrichten zu lassen. Wenn allerdings didaktische Fragen auftauchten, gebe es kaum noch Ansprechpartner für diese Lehrkräfte. Die Schulen seien teilweise nur noch mit 80 %-iger Lehrerversorgung ausgestattet und das liege eindeutig in der Verantwortung der Landesregierung.

Beigeordneter Klie (SPD) sagte, dass er zum ersten Mal von einer Lehrerunterversorgung gehört habe. Bisher hätten alle Kultusminister propagiert, dass eine Lehrerversorgung zu 100,3 % gegeben sei.

Ratsfrau Wagemann (Bündnis 90/Die Grünen) sagte, dass sich der finanzielle Rahmen der kommunalen Bildungspolitik, zum einen aus Geldern von Einwohnerinnen und Einwohnern der Landeshauptstadt und zum anderen aus Mitteln vom Land Niedersachsen, zusammensetze. Man sei deshalb gezwungen, gemeinsam eine zukunftsfähige Bildungspolitik für die Kinder und Jugendlichen in Hannover anzubieten. Es wäre sinnvoll, wenn man gemeinsam Konzepte für die Landesschulpolitik und Bildungspolitik, im Interesse der Kinder und Jugendlichen, erarbeiten könnte. Das Land habe sehr viel Geld für die Sprachförderung zur Verfügung gestellt. Es sei jedoch nie zu einem gemeinsamen, sinnvollen Konzept gekommen. Das Land habe kein Interesse gezeigt auf die fachlichen Argumente von Experten und Eltern einzugehen. Weiter erläuterte sie, dass es Aufgabe des Landes gewesen wäre, zu erklären, dass die Streichung der Unterrichtsstunden zeitlich begrenzt sein könnte. Für die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ergäben sich immer häufiger Situationen in denen man darüber nachdenken müsse, ob man Aufgaben der Landesschulbehörde mit übernehmen könne. Man habe kein Interesse und schon gar keine finanziellen Mittel, um die Schulpolitik des Landes Niedersachsen „aufzumotzen“. Man habe nicht die Möglichkeit Sozialarbeiter- oder Lehrerstellen einzurichten. Das sei eindeutig die Aufgabe des Landes.

Beigeordneter Engelke (FDP) sagte, dass man den Eindruck gewinnen könne, dass die Resolution auf die Person von Ratsherrn Bindert bezogen sei. Ferner bezeichnete er die Resolution, der Fraktionen von Bündnis 90/die Grünen und SPD, als reinen Populismus. Die Verwaltung habe im Vorfeld bereits alle möglichen Schritte unternommen, um einer Kürzung der Unterrichtsstunden entgegenzuwirken.

Ratsherr Sommerkamp (CDU) erklärte, dass die Lehrerversorgung in den einzelnen Schulfächern sehr stark variere. Der Durchschnittswert der Unterrichtsversorgung sei recht hoch. In den naturwissenschaftlichen Fächern, sowie Latein und Musik, gebe es jedoch einen Mangel an Lehrkräften.

Ratsfrau Jakob (CDU) erläuterte, dass die von CDU und FDP geführte Landesregierung die Ganztagschulen von ehemals ca. 120 auf fast 1 000 Schulen ausgebaut habe. Die Landesregierung habe die Sprachförderung an den Kindertagesstätten eingeführt. Ferner habe die Stadt, aus dem 100 Mio. Programm „Familie mit Zukunft“, die gesamten Fördermittel in Höhe von 1,1 Mio. € vom Land abgerufen. Anhand dieser Zahlen sei klar zu erkennen, dass das Land sehr viel Geld für die Bildungspolitik investiere. Weiter erläuterte sie, dass die Landesregierung in ihrer Stellungnahme ausgeführt habe, dass bei einer

Entspannung der Personalsituation die Unterrichtsstunden an das Schulbiologiezentrum zurückgingen. Zunächst einmal sei es jedoch wichtig, dass in den Schulen kein Unterricht ausfiele.

Ratsherr Bindert (Bündnis 90/Die Grünen) erklärte, dass allein die Tatsache, dass er sich ehrenamtlich im Schulbiologiezentrum engagiert habe, keinen bitteren Beigeschmack erzeugen könne. Ferner habe er sich nie um eine Anstellung als Lehrkraft beim Land Niedersachsen beworben.

Ratsherr Klie (SPD) erklärte, dass die 120 ehemals errichteten Ganztagschulen, gebundene Ganztagschulen mit kompletter Lehrerversorgung und Finanzierung gewesen seien. Die danach eingerichteten Ganztagschulen, der CDU und FDP geführten Landesregierung, seien Halbtagschulen mit Nachmittagsbetreuung und kosteten der Landesregierung so gut wie gar nichts.

Ratsfrau Jakob (CDU) sagte, dass die Landesregierung mit der Einrichtung der offenen Ganztagschulen dem Elternwillen entsprochen hätte. Ferner könne man anhand der Haushaltspläne erkennen, dass die Landesregierung auch in diesem Jahr die Mittel für die Bildungspolitik aufstocke.

Mit 37 Stimmen gegen 20 Stimmen beschloss der Rat den Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Rücknahme der Kürzungen abgeordneter Unterrichtsstunden im Schulbiologiezentrum durch die Landesschulbehörde nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1981/2009.

#### **TOP 15.1.**

**dazu Stellungnahme der Verwaltung  
(Drucks. Nr. 1981/2009 S1 mit 1 Anlage)**

Zur Kenntnis genommen!

#### **TOP 16.**

#### **A N T R Ä G E**

#### **TOP 16.1.**

**aller Fraktionen, der Gruppe und Ratsherrn Böning "Stadttafel für Herschel Grünspan (Grynszpan)"  
(Drucks. Nr. 2635/2009)**

In den Kulturausschuss!  
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 16.2.  
der Fraktion DIE LINKE. zu einer Resolution zum Bildungsstreik 2009  
und der Besetzung des Audimax  
(Drucks. Nr. 2658/2009)**

Ratsherr Förste (DIE LINKE.) erläuterte, dass am 18.11.2009, im Rahmen des Bildungsstreiks, der Audimax der Universität Hannover besetzt worden sei. Am 07.12.2009 wurde die Besetzung dann in den 14. Stock des Conti-Hochhauses verlegt und dauere zurzeit immer noch an. Der Streik sei eine Fortsetzung des im Sommer begonnenen Protests, mit bundesweit mehr als 70 000 Teilnehmern. Der Protest richte sich gegen die schlechten Studienbedingungen und gegen die Einführung der Studiengebühren in einigen Bundesländern. Marode Gebäude, verursacht durch den aufgelaufenen Sanierungsstau und eine unbefriedigende Personalsituation, führten zu sinkenden Studentenzahlen in Hannover. Hannover habe nur noch die zweitgrößte Universität in Niedersachsen. Eine Reform des deutschen Hochschulsystems läge auch im Interesse des Wissenschaftsstandorts Hannover. Ein weiterer Rückgang der Studierenden in Hannover könnte sich auf alle Bereiche der Wirtschaft in der Landeshauptstadt auswirken. Mit dieser Resolution zeige man sich solidarisch zu den Protesten der Studenten in Hannover.

In den Kulturausschuss!  
In den Verwaltungsausschuss!  
In die Ratsversammlung!

**TOP 16.3.  
der Gruppe Hannoversche Linke. zur Anpassung des Fernwärmepreises  
an günstige Gasanbieter  
(Drucks. Nr. 2714/2009)**

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten!  
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung!  
In den Verwaltungsausschuss!  
In die Ratsversammlung!

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) bat die noch anwesenden Gäste, jetzt die Tribüne zu verlassen, da der öffentliche Teil der heutigen Ratsversammlung beendet sei.

Für die Niederschrift:

S t r a u c h

W e i l

S c h ö n d u b e

Ratsvorsitzender

Oberbürgermeister

Stadtangestellter



## Integrationsquote lt. KMK-Bildungsbericht 2008

Bundesland	Quote (in %)
Bremen	44,9
Berlin	33,6
Schleswig-Holstein	32,2
Brandenburg	28,2
Saarland	26
Baden-Württemberg	25,7
Mecklenburg-Vorpommern	20,5
Hamburg	15,1
Thüringen	13,3
Rheinland-Pfalz	13
Bayern	12,5
Sachsen	11,4
Hessen	10,8
Nordrhein-Westfalen	10,2
Sachsen-Anhalt	5,5
Niedersachsen	4,7

<b>SPD-Fraktion</b> ( Anfrage Nr. 2569/2009 )
--

Eingereicht am 18.11.2009 um 11:01 Uhr.

### **Ratsversammlung**

---

#### **Anfrage der SPD-Fraktion zur Umsetzung von Gender Mainstreaming in der Stadtverwaltung**

Die Dezentenkonferenz hat Ende 2003 beschlossen, die Implementierung des Gender Mainstreaming Ansatzes bei der Stadtverwaltung einzuleiten. In der Zeit von 2004-2005 erarbeitete die Steuerungsgruppe GM ein Umsetzungskonzept unter Beteiligung der Dezernate und Fachbereiche, das im Sommer 2005 in der Dezentenkonferenz verabschiedet wurde.

Der Umsetzungsprozess wurde im Herbst 2005 eingeleitet.

Im Umsetzungskonzept ist die Implementierung von GM in der Stadtverwaltung durch Qualifizierungen und Schulungen für alle Führungskräfte sowie die Durchführung eines Gender-Projektes je Fachbereich bis 2010 festgelegt. Bislang hat in vielen Fachbereichen noch kein Gender Projekt stattgefunden (ein abgeschlossenes Projekt hat bislang nur der FB 51 durchgeführt).

#### **Wir fragen deshalb die Verwaltung:**

- Wie gedenkt die Verwaltung bis 2010 einen erfolgreichen Abschluss der Implementierung zu gewährleisten?
- In welcher Form ist eine Evaluation des Implementierungsprozesses von Gender Mainstreaming geplant?
- Wie wird eine Nachhaltigkeit des Implementierungsprozesses gewährleistet?

Christine Kastning  
Fraktionsvorsitzende

Hannover / 18.11.2009

<b>SPD-Fraktion</b> ( Anfrage Nr. 2570/2009 )
--

Eingereicht am 18.11.2009 um 11:01 Uhr.

## Ratsversammlung

---

### Anfrage der SPD-Fraktion zum Thema "Inklusive Beschulung"

Die Bundesregierung hat im Frühjahr 2009 die Menschenrechtskonvention ratifiziert und damit die gesetzliche Grundlage gelegt für Inklusive Beschulung. Dahinter kann jetzt niemand mehr zurück! Wir sind zur Umsetzung verpflichtet!

Unter Inklusion wird die Berücksichtigung der Bildungs- und Erziehungsbedürfnisse aller Kinder verstanden. Damit ist das Recht gemeint, unabhängig von ihren Fähigkeiten oder Beeinträchtigungen sowie von ihrer ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft gemeinsam unterrichtet zu werden. Kein Kind soll demnach ausgesondert werden, weil es den Anforderungen der Schule nicht entsprechen kann. Nicht mehr das Prinzip des passenden Förderorts = Förderschule für ein Kind darf mehr gelten, sondern die Frage wird sein, wie die bestehenden allgemeinen Schulen künftig personell und sächlich ausgestattet sein müssen, um die unterschiedlichen Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler abzudecken.

Die Inklusion geht somit erheblich weiter als die Integration, die sich im Wesentlichen auf die Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen bezieht.

Gerade die in der PISA-Studie für das deutsche Bildungssystem nachgewiesene Korrelation zwischen sozialer Herkunft und Schulerfolg macht es notwendig, das Prinzip der Inklusion voranzutreiben.

Da sich das Jahr 2009 nunmehr dem Ende nähert, stellt sich die Frage, inwieweit die geforderten Standards festgelegt sind. Die Bundesländer sind gehalten, verbindliche Qualitäts- und Betreuungsstandards für Bildungseinrichtungen festzulegen.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Welche verbindlichen Qualitäts- und Betreuungsstandards wurden vom Land Niedersachsen inzwischen definiert?
2. Welche Bedingungen stehen ggf. einer sofortigen Umsetzung der inklusiven Beschulung entgegen?
3. Hält die Stadtverwaltung die Bemühungen der Landesregierung für ausreichend?

Christine Kastning  
Fraktionsvorsitzende

Hannover / 18.11.2009

<p style="text-align: center;"><b>CDU-Fraktion</b> ( Anfrage Nr. 2687/2009 )</p>
--

Eingereicht am 26.11.2009 um 15:52 Uhr.

**Ratsversammlung 10.12.2009**

---

**Anfrage der CDU-Fraktion zu Studenten in Hannover**

Laut der Internetseite der Stadt Hannover (Hannover.de) sind in Hannover derzeit 33.000 Studenten immatrikuliert.

Die Stadt Hannover bekommt vom Land für jeden neu gemeldeten Einwohner einen Betrag von 500 €.

Städte wie Osnabrück, Oldenburg und Braunschweig zahlen ihren auswärtigen Studenten, wenn sie ihren Hauptwohnsitz am Hochschulstandort anmelden, eine Zuzugsprämie.

Um die Studenten dazu zu bewegen, ihren ersten Wohnsitz in die Stadt Hannover zu verlegen, wird ihnen seit 2006 die „Hausmarke“ (eine Art Chipcard mit diversen Vergünstigungen und Preisnachlässen) über die HMTG zur Verfügung gestellt.

**Wir fragen daher die Verwaltung:**

1. Wie viele Studenten sind mit erstem Wohnsitz in Hannover gemeldet?
2. Wieso fährt man nicht zweigleisig (Hausmarke und Zuzugsprämie) um den Prozentsatz von Studenten mit erstem Wohnsitz zu erhöhen?
3. Wieso verzichtet die Stadt auf diese Einnahmequelle?

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 27.11.2009

<p style="text-align: center;"><b>Gruppe Hannoversche Linke</b> ( Anfrage Nr. 2712/2009 )</p>
---

Eingereicht am 30.11.2009 um 13:35 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Anfrage der Gruppe Hannoversche Linke. zur Rekonstruktion des Mahnmals zur ewigen Erinnerung am Maschsee**

In dem Artikel der Neuen Presse vom 18.11.2009 wird unter der demagogischen Überschrift: "Strahl am Maschsee bald wieder der Sowjet-Stern" über Gespräche der Verwaltung mit dem russischen Generalkonsulat berichtet. Außerdem wird vom Hörensagen über vertragliche Abmachungen mit der damaligen französischen Regierung spekuliert.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Welchen Sinn und Zweck verfolgen die Gespräche mit dem russischen Generalkonsulat? Soll erst eine Genehmigung zur Wiederherstellung des Denkmals zur ewigen Erinnerung eingeholt werden, das im Oktober 1945 von den Alliierten feierlich enthüllt wurde?
2. Auf welchen Inhalt bezieht sich der nur noch bruchstückhaft vorhandene Vertrag mit der französischen Regierung?
3. Im Zeitungsbericht wird vom Entfernen des Sowjet-Sterns berichtet, in den Hannoverschen Geschichtsblättern 59/2005 dagegen wird vom "Abschlagen des Reliefs mit dem Sowjet-Stern" als Schändung des Denkmals geschrieben. Kann die Verwaltung berichten, welche Version der Darstellung der Wahrheit entspricht?

Luk List, Ratsherr  
-Gruppenvorsitzender-

Hannover / 30.11.2009

<b>Ratsherr Böning</b> ( Anfrage Nr. 2422/2009 )
---

Eingereicht am 09.11.2009 um 12:45 Uhr.

## **Ratsversammlung**

---

### **Anfrage von Ratsherrn Böning zur geplanten Renaturierung der Wietze**

Die Wietze beginnt als Edder südlich des Golfplatzes Lohne. Sie fließt nach Westen, durch Isemhagen-Süd, an der Nordgrenze des Truppenübungsplatzes entlang. An der Pferderennbahn wendet sich die Wietze Richtung Norden, bis sie bei dem Ort Wietze in die Aller mündet.

Die Wietze nimmt das Regenwasser aus den nördlichen und östlichen Stadtteilen Hannovers auf.

In den 60er Jahren wurde die Wietze begradigt und in ein künstliches Flussbett gezwungen. Der Fluss erhielt eine Uferbefestigung aus Reisgeflecht und Steinschüttungen. Nach der Flurbereinigung reichten die Äcker sehr nah an den Fluss heran, was den Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten teilweise sehr stark einschränkte.

In den 90er Jahren wurde beschlossen, die Wietze zu renaturieren.

Geplant war bzw. ist dabei u.a., die künstlichen Uferbefestigungen wieder zu entfernen, damit sich die Wietze in einem bestimmten Bereich seinen Flusslauf wieder selber suchen kann.

Die Wasserqualität der Wietze hat sich übrigens in den letzten Jahren stark verbessert.

Ursprünglich sollten die Renaturierungsmaßnahmen bereits im Jahr 2001 abgeschlossen sein. Da eine solche Maßnahme aber auch Nachvollziehbarerweise abhängig ist vom Verlauf des Grundstückserwerbs durch die Stadt, zieht sich der Beginn der Maßnahme immer weiter hin.

Vor diesem Hintergrund frage ich daher die Verwaltung:

Wie ist der Stand der Dinge beim Thema Renaturierung der Wietze?

Wann kann definitiv mit einem Beginn der Renaturierungsmaßnahmen gerechnet werden?

Gibt es nach wie vor größere Probleme, z. B. beim Erwerb von am Fluss liegenden Grundstücken durch die Stadt oder Probleme durch Anlieger, die einen Beginn der Maßnahmen unmöglich machen?

Jens Böning

Hannover / 09.11.2009

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Kulturausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 2427/2009

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## Umbesetzung im Filmbeirat

**Antrag, folgende Umbesetzungen im Filmbeirat zu beschließen:**

**bisher:**

1.  
Herr Direktor  
Prof. Dr. Stephan Berg  
Kunstverein Hannover  
Sophienstraße 2  
30159 Hannover

2.  
Herr Intendant  
Wilfried Schulz  
Schauspiel Hannover  
Prinzenstraße 9  
30159 Hannover

**neu:**

Herr Direktor  
René Zechlin  
Kunstverein Hannover  
Jakobistraße 5  
30163 Hannover

Herr Intendant  
Lars-Ole Walburg  
Schauspiel Hannover  
Prinzenstraße 9  
30159 Hannover

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Als fachlich qualifizierte Mitglieder im Filmbeirat werden die Nachfolger in den Funktionen als Direktor des Kunstvereins Hannover und als Intendant des Schauspiels Hannover vorgeschlagen.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

**Begründung des Antrages:**

Nach § 4 Abs. 1 der Satzung des Kommunalen Kinos wird zur Förderung der Arbeit des Kommunalen Kinos ein Beirat gebildet. Nach § 4 Abs. 2 besteht der Beirat aus 9 Mitgliedern, und zwar aus 3 Mitgliedern des Rates der Landeshauptstadt Hannover und aus 6 fachlich qualifizierten Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Rat der Landeshauptstadt Hannover für die Dauer einer Ratsperiode gewählt.

Mit Email vom 02.11.2009 hat Herr Prof. Dr. Stephan Berg aufgrund eines beruflichen Wechsels nach Bonn seinen Rücktritt aus dem Filmbeirat erklärt. Mit Email vom 29.10.2009 hat Herr Wilfried Schulz aufgrund eines beruflichen Wechsels nach Dresden seinen Rücktritt aus dem Filmbeirat erklärt.

Als Nachfolger schlägt die Verwaltung den Intendanten des Schauspiels Hannover, Herrn Lars-Ole Walburg sowie den Direktor des Kunstvereins Hannover, Herrn René Zechlin als neue Mitglieder im Filmbeirat vor.

Der Rat stellt die Umbesetzungen durch Beschluss fest.

18.60 / 41.13  
Hannover / 10.11.2009

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Schulausschuss (zur Kenntnis)

Nr. 2749/2009

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler im Schulausschuss

### Antrag,

zu beschließen, dass

**Frau Luna Ali** sowie **Frau Yasmin Skorupka** als Schülervertreterinnen der  
allgemeinbildenden Schulen

mit sofortiger Wirkung bis zum Ende dieser Ratsperiode in den Schulausschuss berufen  
werden.

### Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte werden berücksichtigt.

### Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### Begründung des Antrages

Der Stadtschülerrat hat in seiner Sitzung am 16.11.2009 neue Vertreter/innen der  
Schülerinnen und Schüler für den Schulausschuss gewählt. Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung  
über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse vom 17. Oktober 1996  
(Nds. GVBl. S. 432) werden die Schülervertreterinnen und Schülervertreter jeweils für die  
Dauer der halben Wahlperiode der Vertretungskörperschaft der Schulträger berufen.

Die zweite Hälfte der Wahlperiode begann am 01.05.2009 und endet am 31.10.2011.

Der Stadtschülerrat hat nun mitgeteilt, dass gem. § 3 der Verordnung durch Wahlen  
folgende Schülerinnen und Schüler, die älter als 14 Jahre sind, vorgeschlagen werden:

Frau  
Luna Ali  
Spilckerstr.3  
30625 Hannover  
Schillerschule

Frau  
Yasmin Skorupka  
Kleine Pfahlstr.13  
30161 Hannover  
Gustav-Stresemann-Realschule

Stellvertreter/innen:

Frau  
Shalyn Heuer  
Wenderoder Weg 4  
30559 Hannover  
RS Misburg

Herr  
Benjamin Kasten  
Weiße Rose 18  
30457 Hannover  
IGS Kronsberg

Die Schülervereinerinnen und Schülervereiner sind gem. § 110 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes stimmberechtigte Mitglieder im Schulausschuss. Sie werden auf Vorschlag des Stadtschülerrates vom Rat berufen.

42.4  
Hannover / 02.12.2009

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 2765/2009

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss

**Antrag,**  
folgende Umbesetzung festzustellen:

Mitglied mit beratender Stimme für den Humanistischen Verband Niedersachsen,  
Ortsverband Hannover (früher: Freie Humanisten Hannover)

### bisher

Frau  
Jutta Feise

### neu:

Herr  
Jürgen Steinecke

### Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für diese Umbesetzung liegt beim Humanistischen Verband Hannover.

### Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### Begründung des Antrages

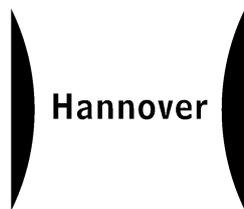
Der Humanistischen Verband Niedersachsen, Ortsverband Hannover (früher: Freie Humanisten Hannover) hat mit Schreiben vom 30.11.2009 mitgeteilt, dass Frau Jutta Feise aus dem Jugendhilfeausschuss zum Jahreswechsel aus Altersgründen ausscheidet. Mit gleichem Schreiben wurde Herr Jürgen Steinecke (Geschäftsführer des Landesverbandes) als neues beratendes Mitglied benannt.

Der Rat stellt diese Umbesetzung durch Beschluss fest. Die übrige Besetzung des Jugendhilfeausschusses bleibt unberührt.

18.60

Hannover / 03.12.2009

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

**b**

In den Kulturausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

	1. Neufassung
Nr.	1497/2009 N1
Anzahl der Anlagen	1
Zu TOP	

**Die Neufassung ist erforderlich, da nach aktuellem Stand keine schriftliche Fixierung der Entscheidung gegen den Abschluss neuer Städtepartnerschaften erfolgte.**

---

Ratseingabe "Beziehungen zu Iwanowo/Russland"

**Antrag,**

zu beschließen, der Ratseingabe gem. § 22 c der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), die bestehende Städtefreundschaft zur Stadt Iwanowo zur vollwertigen Städtepartnerschaft auszubauen und weiterzuentwickeln, nicht zu folgen.

#### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Begründung des Antrages**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat am 27. September 1990 eine Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Iwanowo (UdSSR) und Hannover beschlossen. Diesem ist ein 20jähriger Jugendaustausch zwischen dem CVJM beider Städte vorausgegangen. Diese Städtefreundschaft wurde von dem damaligen CVJM-Vorsitzenden initiiert. Die Vereinbarung mit Iwanowo ist als Anlage beigefügt.

Bis zum Jahr 1994 war die Städtefreundschaft durch humanitäre Hilfe von Seiten der Stadt Hannover geprägt (es wurden mehr als 2,25 Mio € nach Iwanowo transferiert).

Der kommunale Erfahrungsaustausch wurde in den 90er Jahren zweimal ermöglicht. Es gibt weiter punktuell Kontakte zwischen den Stadtregierungen.

Der Kontakt nach Iwanowo wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt von folgenden Gesellschaften gepflegt:

CVJM Hannover

Niedersächsische Ostgesellschaft, Freundschaftskreis Hannover-Iwanowo

Ev. Stadtkirchenverband zur Russischen Orthodoxen Kirche

Ev. Luth. Herrenhäuser Kirchengemeinde.

Gegenseitige Besuche finden weiterhin statt und werden von 41.1 gefördert.

Die Vereinbarung über die Kommunale Zusammenarbeit vom 27.10.1990 ermöglicht einen Erfahrungsaustausch und Begegnungen. Die Notwendigkeit einer Umwandlung in eine Städtepartnerschaft ist nicht gegeben.

41.1Dez. IV  
Hannover / 28.10.2009

# Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Ivanovo (UdSSR, Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik) und der Landeshauptstadt Hannover in der Bundesrepublik Deutschland

---

Die Stadt Ivanovo in der UdSSR und die Landeshauptstadt Hannover in der Bundesrepublik Deutschland stimmen darin überein, daß Kontakte, Begegnungen und der Erfahrungsaustausch zwischen ihren Einwohnern ebenso wie eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit von beiderseitigem Vorteil sind und dazu beitragen, die Beziehungen zwischen den Staaten zu festigen und auszubauen im Interesse des Friedens und der Verständigung zwischen den Völkern als Voraussetzung zum Bau des gemeinsamen europäischen Hauses.

## § 1

Beide Städte begrüßen es, daß der seit 1970 bestehende Jugendaustausch fortgesetzt wird, der zahlreiche persönliche Kontakte und Freundschaften zwischen den Einwohnern ihrer Städte hat entstehen lassen und die Grundlage der bisherigen Verbindung ist.

## § 2

Daneben suchen sie die Zusammenarbeit vor allem im wirtschaftlichen Bereich. Dazu sollen die bereits bestehenden Kontakte zwischen Unternehmen und Betrieben aus beiden Städten, an deren Zustandekommen auch die Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim beteiligt war, fortgesetzt und ausgebaut werden. Die Städte sichern dabei ihre Unterstützung zu.

## § 3

Der Austausch von Erfahrungen im kommunalen Bereich, vor allem auf den Gebieten Städtebau und Umweltschutz, bei Fragen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, im Feuerwehr- und Krankenhauswesen sowie im Bereich des Sports und die gegenseitige Information über die Lösung kommunaler Aufgaben sind für beide Städte von Interesse.

## § 4

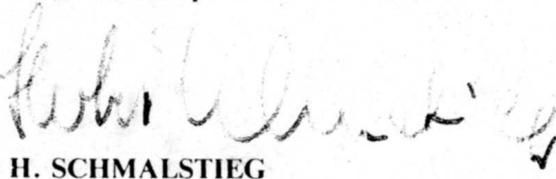
Über Fragen der Erweiterung und des Ausbaus ihrer Zusammenarbeit sowie die Einbeziehung weiterer Bereiche werden sie bei Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen entscheiden.

## § 5

Die Vereinbarung ist in zwei Exemplaren, je einem in russischer und deutscher Sprache unterzeichnet. Beide Texte sind in gleicher Weise verbindlich.

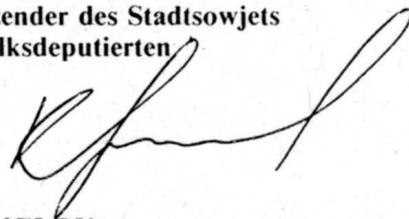
Ivanovo, den 27. 10. 1990

**Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Hannover**



**H. SCHMALSTIEG**

**Vorsitzender des Stadtsowjets  
der Volksdeputierten**



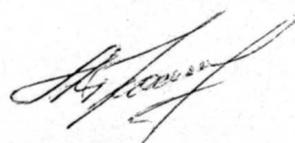
**S. KRUGLOV**

**Für den Oberstadtdirektor  
Stadtschulrat**



**H. WARMBOLD**

**Erster Stellvertretender Vorsitzender  
des Ivanovoer Exekutivkomitees**



**A. GROSCHEV**

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide  
In den Sozialausschuss  
In den Jugendhilfeausschuss  
In den Kulturausschuss  
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen  
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss  
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und  
Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 1653/2009

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

---

## **Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Sahlkamp-Mitte**

### **Antrag,**

1. die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Sahlkamp-Mitte zu beschließen,
2. eine Verpflichtung dahingehend abzugeben, dass die Landeshauptstadt Hannover die erforderlichen Gegenfinanzierungsmittel für das Bund-Länder-Programm "Soziale Stadt" in Höhe eines Drittels der Gesamtsumme bezogen auf die Gesamtlaufzeit zur Verfügung stellen wird, unter dem Vorbehalt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
3. zu beschließen, dass die Sanierung in Sahlkamp-Mitte spätestens zum 31.12.2019 beendet wird.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Beachtung von Gender-Aspekten ist inhaltliche Vorgabe des Bund-Länder-Programms "Soziale Stadt". Diese Aspekte werden ebenso wie die Belange von alten Menschen, Menschen mit Behinderungen und den Belangen von Müttern und Vätern ein zentraler Bestandteil aller Entscheidungen und Prozesse im Rahmen der Sanierung des Stadtteils sein. Die Belange behinderter Menschen werden insbesondere bei allen baulichen Sanierungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen: (HMK = Haushaltsmanagementkontierung)

Investitionen	in €	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position
<b>Einnahmen</b>			<b>Einnahmen</b>		
Finanzierungs- anteile von Dritten	6.182.000,00	6152.006-361100	Betriebsein- nahmen		
sonstige Ein- nahmen			Finanzeinnah- men von Dritten	763.300,00	6152.000-171000
<b>Einnahmen insgesamt</b>	<b>6.182.000,00</b>		<b>Einnahmen insgesamt</b>	<b>763.300,00</b>	
<b>Ausgaben</b>			<b>Ausgaben</b>		
Erwerbsaufwand	200.000,00	6152.006-932100	Personal- ausgaben		
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	2.773.000,00	6152.006*	Sachausgaben	1.145.000,00	6152.000**
Einrichtung- aufwand			Zuwendungen		
Investitionszu- schuss an Dritte	6.300.000,00	6152.006-988000	Kalkulatorische Kosten	741.840,00	Epl9
<b>Ausgaben insgesamt</b>	<b>9.273.000,00</b>		<b>Ausgaben insgesamt</b>	<b>1.886.840,00</b>	
<b>Finanzierungs- saldo</b>	<b>-3.091.000,00</b>		<b>Überschuss/ Zuschuss</b>	<b>-1.123.540,00</b>	

\* Tiefbau 6152.006-950100 940.000,00€  
Hochbau 6152.006-940100 500.000,00€  
Sanierung 6152.006-960000 1.333.000,00€

\*\* sonst. Aufwendungen f. Dienstleistungen 6152.000-601000 970.000,00€  
Sachverständigen-, Gerichts- u.ä. Kosten 6152.000-655000 175.000,00€

Die Investitionsmittel sind im Haushaltsplan 2009 veranschlagt und in der Mittelfristigen Finanzplanung 2009 - 2013 wie folgt vorgesehen:

Haushaltsjahr	Ausgabe	Einnahme (auf volle Tausend. gerundet)
2009	128.000€	85.000€
2010	400.000€	266.000€
2011	450.000€	300.000€
2012	750.000€	466.000€
2013	750.000€	466.000€

Die Veranschlagung der verbleibenden investiven Ausgaben in Höhe von 6.795.000,-€ und der Einnahmen von 4.599.000,-€ ist für die Jahre 2014-2019 vorgesehen.

## **Begründung des Antrages**

Die in den 70er Jahren entstandene Großwohnsiedlung Sahlkamp-Mitte mit einer Größe von 39 ha nimmt sowohl im Stadtgebiet als auch innerhalb des Stadtteils Sahlkamp eine Insellage ein und hat sich in den vergangenen Jahren zu einem Gebiet mit schlechtem Image entwickelt. Das Gebiet ist von den benachbarten Stadtteilen Bothfeld, Buchholz und List stadträumlich isoliert und hat von deren städtebaulichen Entwicklungen nicht profitieren können.

Die signifikanten städtebaulichen und funktionalen Defizite werden verstärkt durch sozialstrukturelle Probleme eines Stadtteils, dessen Bewohnerinnen und Bewohner zu einem überdurchschnittlichen hohen Anteil von Arbeitslosigkeit (18,1%) betroffen und daher auf Transferleistungen (41,3%) angewiesen sind. Der Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund beläuft sich in Sahlkamp-Mitte auf 53,9%, Familien mit Kindern und Jugendlichen stellen 27,8% aller Haushalte.

Das Sanierungsgebiet ist aufgrund seiner komplexen Problemlage in diesem Jahr vom Land Niedersachsen in das Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt" aufgenommen worden. Grundlage hierfür war die Vorbereitende Untersuchung, die aufgrund des Einleitungsbeschlusses des Rates vom 12.06.2008 (Drucksache 0629/2008) durchgeführt wurde.

Das Ergebnis dieser vorbereitenden Untersuchung zeigt, dass die im Sanierungsgebiet Sahlkamp-Mitte vorhandenen städtebaulichen Missstände und deren Verschränkung mit sozialen Problemen einen hohen Handlungs- und Sanierungsbedarf auslösen.

Im Sinne des Städtebauförderprogramms "Soziale Stadt" soll deshalb über den klassischen Sanierungsansatz der §§ 136 ff. BauGB hinaus eine positive städtebauliche Entwicklung durch ein integriertes Handlungskonzept initiiert werden. Hierbei werden eine Vielfalt von Maßnahmen aus den einzelnen Handlungsfeldern Städtebau, Wohnen und Wohnumfeld, Verkehr, Ökologie, Soziales, Stadtteilkultur, Bildung und Qualifizierung, lokale Ökonomie und Beteiligungsstrukturen des bürgerschaftlichen Engagements ressortübergreifend gebündelt.

So ist das Ziel im Handlungsfeld Städtebau die funktionale Neuordnung und Weiterentwicklung des monostrukturierten Wohngebietes zu einem lebendigen Stadtquartier mit einer Funktionsmischung von Wohnen, sozialen und kulturellen Infrastruktureinrichtungen, wohnverträglichen Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen sowie Arbeitsangeboten. Der zentrale Stadtteileingang in der Elmstraße soll gestärkt und das Nahversorgungszentrum mit dem Wohnhochhaus Elmstraße zu einem identitätsstiftenden Stadtteil- und Einkaufszentrum aufgewertet werden.

Im Handlungsfeld Wohnungsversorgung gilt es zum einen, durch Instandsetzung und Modernisierung den preisgünstigen Wohnungsbestand für die hier lebende Bevölkerung zu sichern und an die Bedarfe von Familien mit Kindern und Senioren anzupassen, zum anderen aber auch Wohnungsangebote für neue Nutzergruppen zu schaffen.

Das Wohnumfeld der öffentlichen Grün- und Freiflächen, Sport- und Spielplätze und Wegenetze mit seinen weniger quantitativen als qualitativen Defiziten soll umstrukturiert und dadurch für die Bewohnerinnen und Bewohner besser nutzbar gemacht werden.

Im Handlungsfeld lokale Ökonomie soll zunächst mit strategischen Maßnahmen des Stadtteilmarketings und durch städtebauliche und bauliche Aufwertungen das Stadtteilzentrum Sahlkamp-Markt als Nahversorgungszentrum gestärkt werden.

Die kulturelle und soziale Infrastruktur soll durch ressortübergreifende Maßnahmen dahingehend verbessert werden, dass die Angebote im Familienzentrum und den Betreuungseinrichtungen

erweitert und durch die Entwicklung weiterer Integrationsmaßnahmen, insbesondere für Jugendliche und ältere Menschen ergänzt werden, um so das Selbsthilfepotential der Bewohnerinnen und Bewohner zu aktivieren.

Durch eine Angebotserweiterung im Bereich Bildung und Qualifizierung, wie beispielhaft durch die Gründung einer Stadtteilgenossenschaft und die Öffnung der Schule „Am Hägewiesen“ zur Stadtteilschule soll für die Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils der Übergang zwischen Schule und Beruf, aber auch die Integration in das Arbeitsleben durch Qualifizierung und Mobilität erleichtert werden.

Im Handlungsfeld der Beteiligungs- und Vernetzungsstrukturen werden die Bewohnerinnen und Bewohner durch neue Mitwirkungs- und Beteiligungsstrukturen und nicht zuletzt auch durch die Einrichtung einer Sanierungskommission die Möglichkeit erhalten, sich für ihren Stadtteil zu engagieren. Die „Reintegration“ der angrenzenden EFH-Gebiete soll zur Verbesserung des Innenimages beitragen und durch Öffentlichkeitsarbeit und systematische Berichterstattung das Außenimage des Stadtteils verbessert werden.

Wie in anderen hannoverschen Gebieten der „Sozialen Stadt“ wird ein Quartiersmanagement als unverzichtbares Element der integrierten Stadtteilentwicklung eingerichtet, dessen Aufgabe es sein wird, die Zusammenarbeit mit Akteuren im Stadtteil und den beteiligten Verwaltungsstellen zu koordinieren und die Bewohnerinnen und Bewohnern zu motivieren, mehr Verantwortung für das soziale Leben im Stadtteil zu übernehmen und dadurch auch über das Ende der Sanierung hinaus ein selbständiges Gemeinwesen zu gewährleisten.

Nach §142 Abs. 3 BauGB ist es erforderlich, die Dauer der Sanierung durch Ratsbeschluss zeitlich auf maximal 15 Jahre zu befristen. Da der Durchführungszeitraum stark von der Mittelgewährung des Landes Niedersachsen abhängt und nicht vorhersehbar ist, in welchen Teilbeträgen die veranschlagten Städtebaufördermittel bereitgestellt werden, wird aufgrund der Erfahrungen aus bisherigen Sanierungsgebieten ein Durchführungszeitraum von 10 Jahren als realistisch eingeschätzt. Sollte sich der Sanierungszeitraum als zu kurz veranschlagt erweisen, kann der Rat die Durchführungsfrist durch Beschluss verlängern.

61.41  
Hannover / 11.08.2009

**Satzung  
der Landeshauptstadt Hannover  
über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebietes Sahlkamp-Mitte**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 - Festlegung des Sanierungsgebietes**

1. Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen wird der Bereich Sahlkamp-Mitte als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.
2. Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

**Nord-Grenze des Sanierungsgebietes**

Beginnend an der Einmündung der Straße Hægewiesen entlang der Südgrenze der Straße Kugelfangtrift bis zur General-Wever-Straße.

Der Gleiskörper der Stadtbahnlinie 2 bildet hierbei die innere Grenzlinie des Sanierungsgebietes, der Radweg und die Straße Kugelfangtrift selbst liegen nicht im Sanierungsgebiet.

**Ost-Grenze des Sanierungsgebietes**

Von der Kreuzung Kugelfangtrift und General-Wever-Straße entlang der Westseite der General-Wever-Straße bis zur Einmündung des Eifelweges. Die Fahrbahn und der Fußgängerweg mit Grünstreifen der General-Wever-Straße befinden sich außerhalb des Sanierungsgebietes.

**Süd-Grenze des Sanierungsgebietes**

Von der General-Wever-Straße folgt die Grenze des Sanierungsgebietes dem Verlauf des Eifelweges in westliche Richtung, wobei der Eifelweg selbst im Sanierungsgebiet liegt, nicht jedoch die Grundstücksflächen der Anlieger. Jenseits des Flurstücks 132 der Flur 39 verläuft die Grenze in nördlicher Richtung entlang der Ostseite des Flurstücks 123/9 der Flur 39 und folgt dann in westlicher Richtung dem Verlauf des Hunsrückweges, wobei sich auch hier die Grundstücksflächen der Wohnanlieger nicht im Sanierungsgebiet befinden. Am Ende des Hunsrückweges quert die Grenze des Sanierungsgebietes in Verlängerung der Nordgrenze des Flurstückes 189/2 der Flur 39 die Straße Hægewiesen und schließt an die Westgrenze des Flurstückes 152/3 der Flur 39 an.

#### West-Grenze des Sanierungsgebietes

Von der Gleisanlage der Stadtbahn an der Strasse Kugelfangtrift verläuft die Grenze des Sanierungsgebietes in südlicher Richtung entlang der Grenze des Flurstücks 34/9 der Flur 39. Die Strasse Hägewiesen querend folgt die Gebietsgrenze der nördlichen Grenze des Flurstücks 37/4 der Flur 41, umschließt den Bereich des Stadtteilbauernhofes auf dem Flurstück 37/9 der Flur 41 bis zu dessen südöstlichen Ende um im weiteren Verlauf von dort in südliche Richtung an die Grenze des Flurstücks 37/4 der Flur 41 anzuschließen. Weiter entlang dieser Flurstücksgrenze bis zur Ostseite des Dornröschenwegs. Die Grenze des Sanierungsgebietes verläuft weiter entlang der Ostseite des Dornröschenwegs bis über die Einmündung Odenwaldstrasse hinweg und an deren Südseite entlang bis zur Einmündung Taunusweg. Der Taunusweg liegt innerhalb des Sanierungsgebietes, nicht jedoch die westlichen Anliegergrundstücke. Die Grenze des Sanierungsgebietes folgt dem Taunusweg über die Westerwaldstrasse hinweg und weiter in südlicher Richtung bis zur Einmündung der Straße Hägewiesen und verläuft dann entlang der nördlichen und westlichen Grenze des Flurstückes 152/3 der Flur 39 bis sie die Südgrenze des Sanierungsgebietes erreicht.

3. Die Grenzen des Sanierungsgebietes sind in einem Übersichtsplan des Fachbereichs Planen und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Hannover vom 25.06.2009 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Dieser Plan liegt beim Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Stadterneuerung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 700, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
4. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Übersichtsplan vom 25.06.2009 abgegrenzten Flächen.

### **§ 2 – Inkrafttreten**

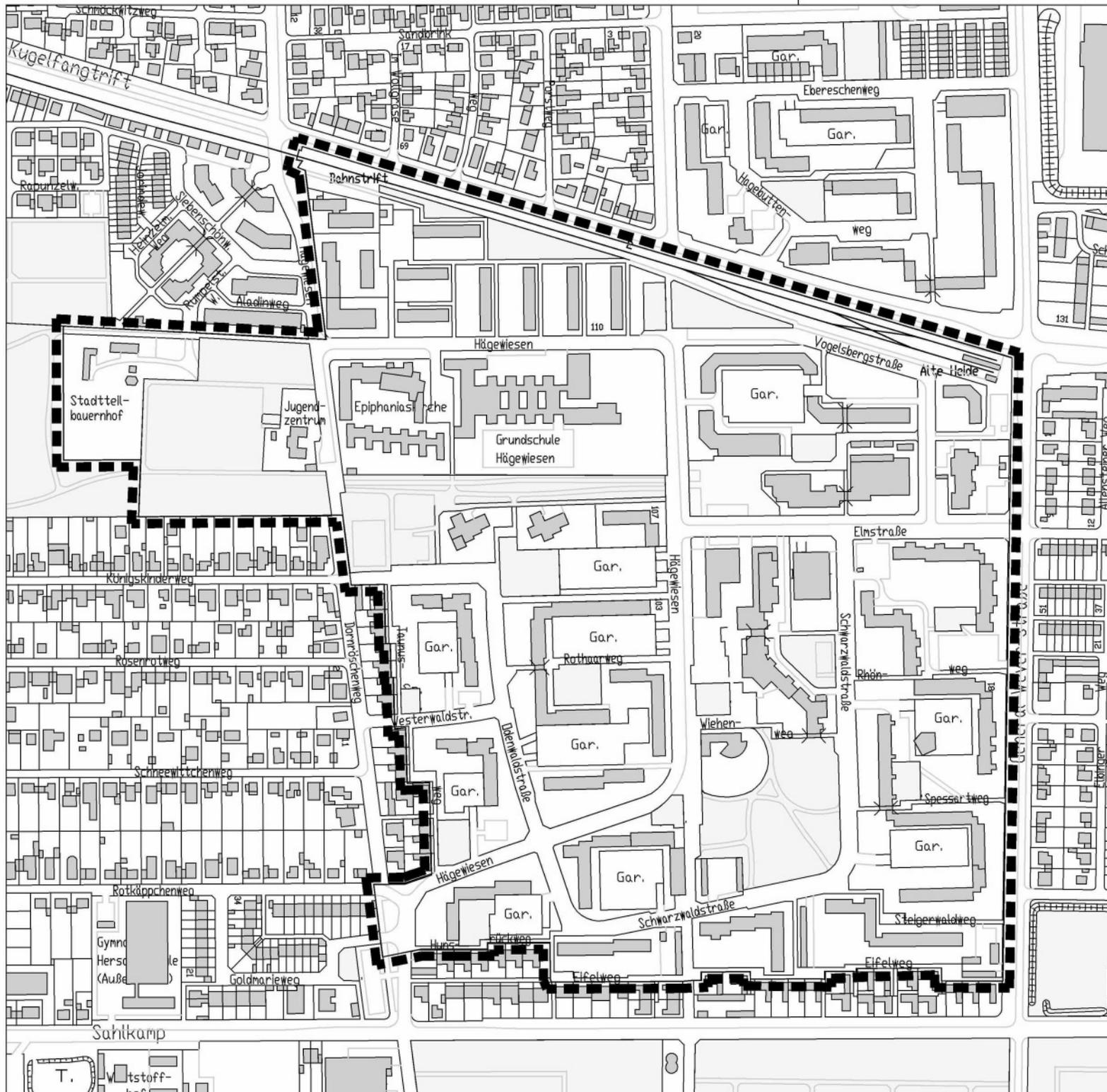
Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

# Landeshauptstadt Hannover

Sanierungsgebiet Sahlkamp - Mitte



 Geltungsbereich des Sanierungsgebietes

ohne Maßstab

Juni 2009

FACHBEREICH  
PLANEN UND STADTENTWICKLUNG  
STADTERNEUERUNG



Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide  
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 2324/2009

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

---

## **Veränderungssperre Nr. 83 für einen Teil des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes Nr. 1507, 1. Änderung - Lahe/Alte Gärten**

### **Antrag,**

für einen Teil des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplans Nr. 1507, 1. Änderung nach den §§ 14 und 16 BauGB in Verbindung mit § 6 NGO die Veränderungssperre Nr. 83 - Anlage 2 und 3 - als Satzung zu beschließen

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Satzung über eine Veränderungssperre ist ein formales Plansicherungsinstrument, das die gegenwärtige städtebauliche Situation in dem Gebiet vor dem Inkrafttreten des künftigen Bebauungsplans vor unerwünschten Veränderungen schützt. Eine Auseinandersetzung mit Gender-Aspekten erfolgt daher erst mit einer inhaltlichen Befassung im Rahmen der weiteren Beschlüsse zum Verfahren des Bebauungsplans.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung des Antrages**

Der Bebauungsplan Nr. 1507 setzt für den zu ändernden Bereich Kerngebiete (MK) und ein Mischgebiet (MI) fest. Die Zahl der Vollgeschosse ist entlang der Kirchhorster Straße in einer Tiefe von ca. 30 m mit maximal sieben Vollgeschossen und dahinter mit maximal vier Vollgeschossen festgesetzt. Mit diesen Vollgeschossregelungen lässt sich das hinter der Planung stehende städtebauliche Konzept einer Straßen begleitenden mehrgeschossigen Bebauung jedoch nicht durchsetzen. Der Bebauungsplan soll deshalb unter Anderem dahingehend geändert werden, dass für die Baufenster an der Kirchhorster Straße neben dem Höchstmaß von sieben Vollgeschossen nun auch ein Mindestmaß von vier Vollgeschossen festgesetzt wird.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung soll ein sonstiges Sondergebiet für Büro- und

Verwaltung festgesetzt werden. Büro- und Verwaltungsgebäude sollen allgemein, betriebsbezogenes Wohnen und Läden, die der Nahversorgung der nördlich an den Planbereich angrenzenden Wohngebiete dienen, sollen ausnahmsweise zulässig sein, letztere allerdings nicht in eingeschossigen Gebäuden.

Der Erlass der Veränderungssperre ist erforderlich, weil für ein an der Kirchhorster Straße gelegenes Grundstück eine Bauvoranfrage für eine Gruppe von eingeschossigen Ladeneinheiten (Nahversorger mit 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sowie zwei Fachmärkte oder Kleinläden) gestellt wurde. Die Entscheidung über diese Bauvoranfrage wurde im Januar 2009 auf der Grundlage des vom Verwaltungsausschuss gefassten Aufstellungsbeschlusses für die Dauer von 12 Monaten zurückgestellt. Die Veränderungssperre dient der weiteren Sicherung der Planung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erfasst nur die Grundstücke, für die Sicherungserfordernis besteht. Ein solches Sicherungserfordernis besteht nicht für das in städtischem Eigentum befindliche Eckgrundstück Im Klینگenkampe 46 und für die mit Einfamilienhäusern bebauten Grundstücke Im Klینگenkampe 39 und 39 A sowie Rischkamp 59 E.

61.1B  
Hannover / 28.10.2009



**Satzung**  
**über die Veränderungssperre Nr. 83**  
**für einen Teil des Geltungsbereiches**  
**des Bebauungsplans Nr. 1507, 1. Änderung**  
**- Lahe / Alte Gärten -**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für einen Teil des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplans Nr. 1507, 1. Änderung – Lahe / Alte Gärten - wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erfasst die Grundstücke Im Klingenkampe 40 (Gemarkung Groß-Buchholz, Flur 4, Flurstück 57/5) und Kirchhorster Straße 33 (Gemarkung Groß-Buchholz, Flur 4, Flurstück 55/166).

**§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**§ 4**

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 5**

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Landeshauptstadt Hannover nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 6**

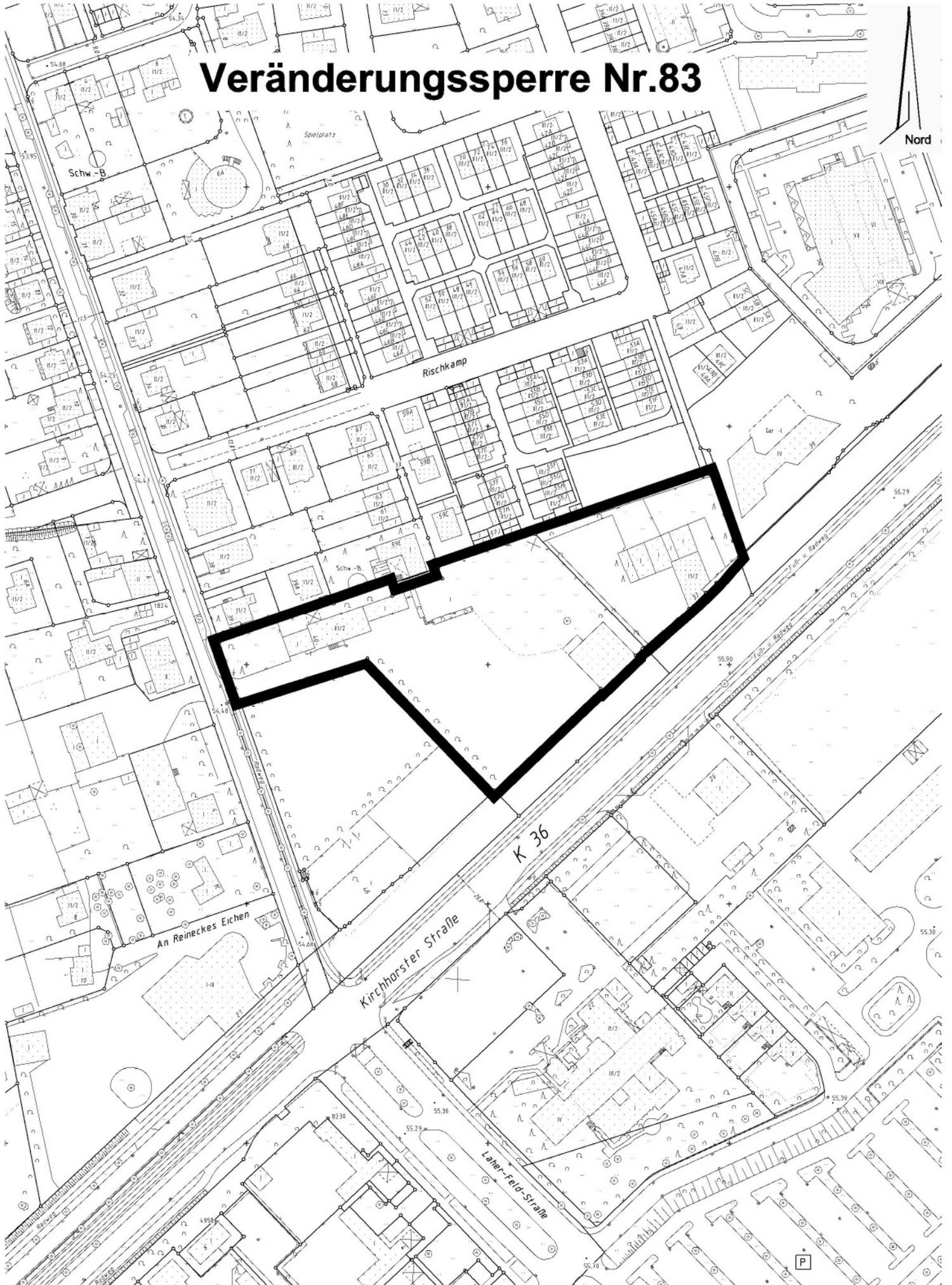
Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, auf jeden Fall mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 1507, 1. Änderung außer Kraft.

Hannover,

(Weil)  
Oberbürgermeister

(Siegel)

# Veränderungssperre Nr.83



Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtbezirksrat Mitte (zur Kenntnis)

Nr. 2450/2009

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

---

**Bebauungsplan Nr. 1695 - Friederikenstift,  
Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift;  
Satzungsbeschluss**

**Antrag,**

den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.1695 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB  
in Verbindung mit § 6 NGO als Satzung zu beschließen und der  
Begründung zuzustimmen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Genderaspekte wurden eingehend geprüft. Durch den Bebauungsplan werden die Voraussetzungen für eine Krankenhauserweiterung an einem verkehrsgünstig gelegenen Standort geschaffen. Das Bauleitplanverfahren und die damit verfolgten Planungsziele wirken sich in gleichwertiger Weise auf die Belange von Männern und Frauen bzw. auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus.

**Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen für die Landeshauptstadt Hannover.

**Begründung des Antrages**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 1695 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Krankenhauses Friederikenstift geschaffen werden. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1695 hat vom 23. Oktober bis 24. November 2008 öffentlich ausgelegen. Stellungnahmen zur Planung sind nicht eingegangen.

Die Begründung wurde zum Satzungsbeschluss überarbeitet. Dabei wurden die Abschnitte 2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen, 3.2 Bauland, 3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung, 4.1 Lärmschutz, 4.2 Naturschutz, 4.3 Hochwasserschutz und 4.6 Energie aktualisiert und ergänzt.

In der Anlage 3 zur Drucksache ist die naturschutzfachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün wiedergegeben.

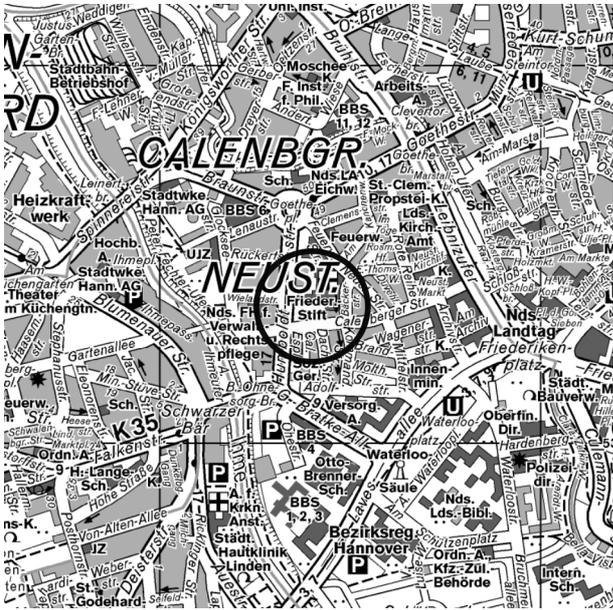
Für den Erweiterungsbau des Friederikenstiftes wurde zwischenzeitlich die bauordnungsrechtliche Genehmigung gemäß § 33 Abs. 3 BauGB erteilt. Der Neubau wurde auch bereits fertig gestellt.

Der Beschluss ist erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren abschließen zu können.

61.11  
Hannover / 11.11.2009

**Bebauungsplan Nr. 1695 - Friederikenstift  
Verfahren gemäß § 13 a BauGB**

**Geltungsbereich und bisheriges Verfahren**



**Planung Nord**

**Stadtteil: Calenberger Neustadt**

**Geltungsbereich:**

Das ca. 2.900 qm große Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Krankenhauses Friederikenstift in der Humboldtstraße 5.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt: Im Westen durch die Humboldtstraße, im Norden, Süden und Osten durch die vorhandene Bebauung des Krankenhauses Friederikenstift.

**Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:**

- |              |   |
|--------------|---|
| 0627/2007    | Aufstellungsbeschluss                                     |
| 15-0001/2007 | Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit |
| 1937/2008    | Auslegungsbeschluss                                       |

61.11/25.08.2009

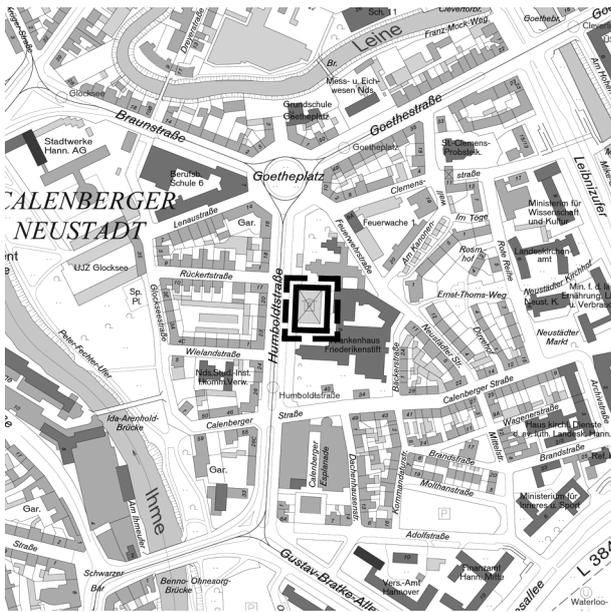
## Begründung

### Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB

**Bebauungsplan Nr. 1695  
-Friederikenstift –  
Bebauungsplan der Innenentwicklung**

**Stadtteil:** Calenberger Neustadt

**Geltungsbereich:**



Das ca. 2.900 qm große Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Krankenhauses Friederikenstift in der Humboldtstraße 5. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt: im Westen durch die Humboldtstraße im Norden, Süden und Osten durch die vorhandene Bebauung des Krankenhauses Friederikenstift.

#### 1. Zweck des Bebauungsplanes

Das Plangebiet beinhaltet einen örtlichen Teilbereich des Friederikenstiftes, einem freigemeinnützigem Krankenhaus in eigener Trägerschaft, das sich dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannover als Dachverband angeschlossen hat.

Der Bebauungsplan dient der Erweiterung um zwei berufsgenossenschaftliche Pflegestationen mit einem Ambulanzbereich und 64 Betten, die in einem Anbau auf der Fläche, auf der sich ein 2-3 geschossiges Parkdeck befand, Platz finden sollen.

Damit verbunden ist die Konzentration unterschiedlicher Einrichtungen, welche derzeit an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet verteilt sind.

Für dieses Vorhaben, das einen wichtigen Beitrag zur Zukunftssicherung des Krankenhausstandortes darstellt, soll mit diesem Bebauungsplan das notwendige Baurecht geschaffen werden.

Die Landeshauptstadt Hannover forciert durch den Abbruch des Parkdecks und der anschließenden Neubebauung eine stadträumliche Aufwertung. Weiterhin soll der Krankenhausstandort in dieser integrierten Lage gestärkt werden.

## 2. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Der Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Krankenhaus“ dar. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der derzeitige Bebauungsplan Nr. 417 aus dem Jahr 1968 setzt als Gebietsnutzung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinik“ fest, enthält jedoch in dem Bereich keine überbaubare Fläche.

Weiterhin werden die beiden Bebauungspläne Nr. 1613 sowie 1036 in Randbereichen tangiert.

Der Bebauungsplan Nr. 1036 befindet sich mit seiner nordwestlichen Randbereichsfläche innerhalb des neu aufzustellenden Bebauungsplanes und setzt im betroffenen Bereich ein „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Hannover“ fest.

Diese Festsetzung wird im vorliegenden Bebauungsplan übernommen.

Der Bebauungsplan Nr. 1613 befindet sich im nordöstlichen Bereich mit einer Teilfläche innerhalb des neu aufzustellenden Bebauungsplanes. Der darin festgelegte etwa 3,0 m breite Pflanzstreifen wird im vorliegenden Bebauungsplan übernommen.

Die Abgrenzung des Plangebietes erfolgte aufgrund der bestehenden Bebauungspläne sowie Bezug nehmend auf den geplanten Baukörper.

Im Bebauungsplan wird -entsprechend der Zielsetzung- ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ festgesetzt. Zulässig sind Anlagen für gesundheitliche und soziale Zwecke sowie für Verwaltung. Das sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung eines Krankenhauses mit ergänzenden Krankenhausnutzungen.

## 3. Städtebauliche Ziele

### 3.1 Verfahren

Durch die Novellierung des Baugesetzbuches ist es möglich, die Aufstellung eines Bebauungsplanes im so genannten beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchzuführen, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Diese liegen für den aufzustellenden Bebauungsplan vor:

1. Der Bebauungsplan dient einer Maßnahme der Innenentwicklung, hier die bauliche Erweiterung eines Krankenhauses.
2. Die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mögliche Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m<sup>2</sup>.
3. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet.
4. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von einer formalen Umweltprüfung wie von einem formalen Umweltbericht wird demzufolge abgesehen.

### 3.2 Bauland

Das Krankenhaus wurde bereits im 19. Jahrhundert erbaut und im vergangenen Jahrhundert bis etwa 1970 stetig erweitert.

Die Klinik wird geprägt durch 3 - 6-geschossige Bebauung, der bisher ein 2- bzw. 3-geschossiges Parkhaus vorgelagert war, das bereits Anfang 2008 abgebrochen wurde.

Der 2-geschossige Neubau wurde bereits mit einer maximalen Gebäudehöhe von etwa 10,0 m über Oberkante Straßenniveau realisiert.

Die Erschließung der beiden neuen Pflegestationen sowie des Ambulanzbereiches erfolgt über eine verglaste Verbindungsbrücke vom Hauptgebäude (Bestand) aus.

Die ehemalige Vorderkante des Parkhauses zur Humboldtstraße wird mit dem Neubau aufgenommen.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Plangebiet durch Baugrenzen bestimmt.

Das Baufenster ist so zugeschnitten, dass sich der geplante Baukörper in die vorhandene stadträumliche Situation einfügt und in seiner Größe in etwa dem ehemaligen Parkdeck entspricht.

Durch eine verglaste Brücke soll eine Anbindung vom Neubau zum bestehenden Gebäude gewährleistet werden. In diesem Bereich ist jedoch ausschließlich Bebauung zulässig, die eine lichte Durchfahrtshöhe von 4,0 m sicherstellt. Dies ist notwendig, da sich an dieser Stelle Versorgungsleitungen befinden, die zugänglich bleiben müssen.

Eine Baugrenzenüberschreitung auf einer Länge von max. 5,0 m und einer Tiefe von max. 2,0 m ist nach Nord, Süd und Ost ausnahmsweise zulässig um eventuell später notwendig werdende Erweiterungen mit untergeordneten Bauteilen zu ermöglichen. An der Baugrenze zur Humboldtstraße hin ist keine ausnahmsweise Grenzüberschreitung zulässig, da an dieser Stelle ein Grünstreifen besteht, der auch planungsrechtlich gesichert ist.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,7 festgesetzt. Dies entspricht den örtlichen Verhältnissen im städtischen Verdichtungsraum und den Festlegungen der BauNVO.

Im Hinblick auf die bedeutsame Funktion als Eingangssituation des Krankenhauses sowie Bezugnehmend auf die teilweise historisch wertvolle Bausubstanz des Hauptgebäudes, ist es notwendig, Festlegungen hinsichtlich der Gebäudehöhe zu treffen. Da Teile des Friederikenstifts im Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, muss sich angrenzende Neubebauung besonders behutsam städtebaulich einfügen. Gemäß § 8 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Daher soll sich der Anbau dem Hauptgebäude mit einer Gebäudehöhe von maximal 10,0 m unterordnen und nicht dominieren. Erforderliche technische Aufbauten dürfen die festgesetzte maximale Gebäudehöhe um bis zu 2,0 m überschreiten, sofern diese mindestens 3,0 m von der Fassade zurückversetzt sind.

Mit der festgesetzten Höhenbegrenzung und der maximal überbaubaren Fläche wird sichergestellt, dass sich die bauliche Erweiterung zur Humboldtstraße der vorhandenen rückwärtig gelegenen raumprägenden Bebauung unterordnet.

Zur Verwirklichung des architektonischen Konzeptes und zur Schaffung einer klaren Abgrenzung zur historischen Bausubstanz sind ausschließlich Flachdächer zulässig. Anderweitige Dachformen bzw. eine zu hohe Dachneigung würden das Baudenkmal verdecken und somit optisch beeinträchtigen.

Die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze werden im Untergeschoss des neuen Baukörpers sowie mit Außenstellplätzen im östlichen Bereich des Plangebietes nachgewiesen.

### 3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist durch seine innenstadtnahe Lage für alle Verkehrsarten hervorragend verkehrlich angebunden und liegt direkt an der Humboldtstraße.

Die Klinikeinrichtung ist über jeweils eine separate Zu- und eine Ausfahrt erschlossen.

Da sich in der Humboldtstraße ein eigener Gleiskörper der Stadtbahn befindet, kann ausschließlich von Süden eingefahren und in nördlicher Richtung abgelenkt werden.

Der Standort ist an die Stadtbahnlinie 17 angeschlossen, die Haltestelle befindet sich in der Humboldtstraße, Ecke Calenberger Straße. Durch den geplanten Bau des Hochbahnsteiges an der Benno-Ohnesorg-Brücke ist es nicht mehr sinnvoll, die Haltestelle Humboldtstraße in ihrer jetzigen Lage als Hochbahnsteig auszubauen. Sollte langfristig der Bau eines Hochbahnsteiges in der Humboldtstraße forciert werden, dann ist ggf. eine Lage zwischen Goetheplatz und Calenberger Straße sinnvoll. Für Seitenbahnsteige auf besonderen Bahnkörpern in Mittellage ist dann eine Gesamtbreite von ca. 11,8 m zu berücksichtigen. Diese Aspekte sind bei der Festlegung des Straßenkörpers zu prüfen und einzuplanen.

Weitere Stadtbahnlinien sind ebenfalls fußläufig erreichbar. Zudem verkehren die Buslinien Nr. 120, 300 und 500 in der Humboldtstraße.

Die zur Versorgung mit Trinkwasser, Strom und Fernwärme erforderlichen Leitungen sind bereits vorhanden.

Zur Sicherung der bestehenden Wasserleitung der „enercity netz“ sowie der Regen- und Schmutzwasserkanäle der Stadtentwässerung Hannover, wird im Süden des Plangebietes in der Planzeichnung eine mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche dargestellt. Ein weiterer Schmutzwasserkanal liegt im östlichen Planbereich und ist ebenfalls mit einem Leitungsrecht gesichert.

Auf den mit Leitungsrechten belasteten Grundstücksflächen dürfen grundsätzlich weder Bauwerke errichtet, noch tiefwurzelnde Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Zu Reinigungs- und Inspektionszwecken müssen die Einsteigschächte mit Betriebsfahrzeugen angefahren werden. Die hier notwendigen Fahrtrassen sind für entsprechenden LKW-Verkehr zu bemessen und zu befestigen (Bauklasse IV).

Im Plangebiet gilt für Grundstücke über 2.000 qm Grundstücksfläche eine Abflussbeschränkung für das Oberflächenwassers von 60 l/s\*ha . Darüber hinausgehende Wassermengen sind auf dem Grundstück zu speichern und verzögert in das öffentliche Regenwasser-Kanalnetz einzuleiten.

Eine Fernwärmeleitung im westlichen Planbereich wird durch ein weiteres 4,0 m breites Leitungsrecht festgesetzt. Diese Leitung war bereits partiell durch das vorhandene Parkhaus überbaut und soll auch mit dem Krankenhauserweiterungsbau überbaut werden. Eine Abstimmung mit „enercity netz“ erfolgte. Die Zugänglichkeit zur Fernwärmeleitung ist gewährleistet, da sich im Erdgeschoss eine offene Parkgarage befindet.

Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Versickerung von Niederschlagswasser von Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken sowie für eine Grundwasserbenutzung im Zusammenhang mit Bautätigkeiten (Ausnahme: vorübergehende Absenkung während der Baumaßnahme von insgesamt weniger als 5.000 m<sup>3</sup>) grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Da innerhalb des Stadtgebietes (auch außerhalb von ausgewiesenen Verdachtsflächen) verbreitet flächenhafte Auffüllungen oder Areale mit belasteten Böden anzutreffen sind, könnte bei einer Niederschlagswasserversickerung ein Austausch von belastetem Bodenmaterial erforderlich werden, da eine Versickerung nur über nicht belastetes Bodenmaterial zugelassen werden kann.

## **4. Umweltverträglichkeit**

### **4.1 Lärmschutz**

Das Plangebiet, direkt an der Humboldtstraße gelegen, ist durch Verkehrsimmissionen belastet. Auf dieser Hauptverkehrsstraße verkehren täglich etwa 13.000 Kfz. Die Stadtbahn verursacht weniger Lärm als der motorisierte Individualverkehr und tritt nur in bestimmten Rhythmen auf, während der motorisierte Individualverkehr einen andauernden Lärmpegel verursacht.

Der Schallimmissionsplan weist an den straßennahen Fassaden (Nord-, Süd- und Westfassade) eine Lärmbelastung von etwa 55-60 dB(A) tagsüber auf, nachts etwa 50 dB(A). Dies entspricht dem Lärmpegelbereich III nach DIN 4109. In der DIN 18005 –Schallschutz im Städtebau– sind keine Orientierungswerte für Krankenhäuser definiert. Für SO-Gebiete wird eine Bandbreite von 45-65 dB(A) am Tag und 35-65 dB(A) in der Nacht je nach Nutzungsart genannt. In Anlehnung an die Immissionsrichtwerte aus der TA Lärm oder der 18. BImSchV für Krankenhäuser können die Richtwerte von 45/ 35 db(A) Tag/ Nacht angesetzt werden. Diese Werte werden überschritten.

Zur Minimierung des Konfliktpotentials müssen passive Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden (z.B. Schallschutzfenster, fensterunabhängige Belüftung zum Schutz der Nachtruhe) nachgewiesen werden. Entsprechende textliche Festsetzungen wurden in § 7 getroffen.

### **4.2 Naturschutz**

Die Flächen des Plangebietes waren bereits in der Vergangenheit durch die Überbauung des Parkdecks weitgehend versiegelt. Das Plangebiet selbst weist insgesamt keine herausragende Bedeutung für den Naturhaushalt auf. Aufgrund des hohen Versiegelungs-grades und der weitgehenden faunistischen und floristischen Verarmung hat das Plangebiet insgesamt nur einen sehr geringen Wert für Natur und Landschaft. Eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt bzw. für des Landschaftsbild ist nicht erkennbar.

Bei Ausführung der Planung entsteht kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich zum Teil alte Gehölzbestände.

Der Abriss der vorhandenen Bausubstanz und die Neuordnung der Stellplatzsituation kann zu Beeinträchtigungen des angrenzenden Grünbestandes führen.

Soweit Gehölze von der Realisierung der Planung betroffen sind, ist ein Ersatz nach Maßgabe der Baumschutzsatzung erforderlich.

Der vorhandene Pflanzstreifen an der Humboldtstraße wird aus dem bisherigen Bebauungsplan übernommen. Dieser wird mit einer Pflanzbindung gesichert, um aus gestalterischen Gesichtspunkten eine optische Abgrenzung zwischen Gehweg und Neubau zu erzielen.

Weiterhin wird festgesetzt, dass die Dachflächen dauerhaft zu begrünen und zu unterhalten sind. Dies erfolgt insbesondere aus stadtklimatischen und städtebaulichen Gründen, da vom bestehenden Hauptgebäudetrakt die Dachfläche des neuen Baukörpers allseitig einsehbar ist. Sonstige Bepflanzung ist auf dem Grundstück -infolge von Zufahrten und Stellplätzen- nur vereinzelt möglich.

### 4.3 Hochwasserschutz

Nach derzeit maßgeblicher Datenlage befindet sich das Plangebiet vollständig im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Leine nach einem statistisch berechneten hundertjährlichen Hochwasserereignis (sog. HQ 100). Nach § 93 Abs. 1 Satz 1 Nds. Wassergesetz (NWG) sind Überschwemmungsgebiete grundsätzlich in ihrer Funktion als Retentionsfläche zu erhalten. Das dem Bebauungsplan zugrundeliegende Vorhaben der Krankenhauserweiterung ist bereits realisiert.

### 4.4 Altlasten

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem gehäuft flächenhafte (trümmerschutthaltige) Auffüllungen anzutreffen sind. Derartige Auffüllungen zeichnen sich v. a. durch Beimengungen an Ziegel und Schlacke aus und sind häufig mit Schwermetallen und/ oder polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet. So muss bei Erdbewegungen damit gerechnet werden, dass der ganze Aushub oder Teile davon einer gesonderten Beseitigung oder Verwertung (Mehrkosten) zuzuführen sind.

Bei der Baumaßnahme ist eine fachgutachterliche Begleitung erforderlich.

### 4.5 Kampfmittel

Im Plangebiet fanden im 2. Weltkrieg Bombardierungen statt; diese wurden bereits durch Sondierungen bereinigt. Eine Überwachung des Bauaushubes ist sicherzustellen.

### 4.6 Energie

Die Wärmeversorgung der Gebäude sollte über Fernwärme erfolgen.

Das effektivste Mittel, um langfristig Energie einzusparen, ist der Bau von energetisch hocheffektiven Gebäuden, die deutlich höhere Anforderungen an die Wärmedämmung erfüllen, als dieses gesetzlich vorgeschrieben ist. Bei energetisch hocheffektiver Bauweise zusammen mit einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, einem hohem Effizienzgrad der Anlagentechnik sowie der Ausnutzung interner Wärmequellen und solarer Wärmeeinträge kann auf einen Großteil der Heizenergie verzichtet werden. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen werden minimiert und Heizkosten werden eingespart.

Eine effiziente und klimaschonende Bauweise (Passivhausbauweise) kann neben einer Förderung durch die KfW-Bank zusätzlich in Hannover mit proKlima-Fördermitteln gefördert werden. Weiterhin regen wir die aktive Nutzung der Solarenergie in Form von Solarthermieanlagen oder Photovoltaikanlagen (PV) auf den Dächern an.

Kommt eine aktive Nutzung der Solarenergie für den Investor nicht in Betracht, ist es wünschenswert, dass die Dachflächen schon in der Planungsphase interessierten PV-Betreibern zu Mietzwecken angeboten werden. Auch auf Gründächer können PV-Anlagen installiert werden; hier kommen Systeme zum Einsatz, die die Dachhaut nicht durchdringen. Zu diesem Thema bietet die Klimaschutzleitstelle der Landeshauptstadt Hannover ein Beratungsgespräch zwischen dem Investor und/ oder Architekten zusammen mit der proKlima Geschäftsstelle an.

## 5. Kosten für die Stadt

Für die Stadt entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Kosten.

Begründung des Entwurfes aufgestellt

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung  
Juli 2008

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover  
hat der Begründung des Entwurfes am  
09.10.2008 zugestimmt.

gez. Heesch

(Heesch)  
Fachbereichsleiter

gez. Seinige

Städtischer Oberrat

61.11 / 17.07.2008

Die Begründung wurde zum Satzungsbeschluss überarbeitet. Dabei wurden die Abschnitte  
2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen, 3.2 Bauland, 3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung,  
4.1 Lärmschutz, 4.2 Naturschutz 4.3 Hochwasserschutz und 4.6 Energie aktualisiert und  
ergänzt.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung  
August 2009

Der Rat der Landeshauptstadt  
Hannover hat der Begründung der  
Satzung am  
zugestimmt.

(Heesch)  
Fachbereichsleiter

61.11/ 28.10.2009

**Bebauungsplan Nr. 1695 - Friederikenstift**  
**Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz**  
**im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

**Planung**

Das Friederikenstift beabsichtigt den Bau einer Erweiterung ihres Krankenhauses für zwei berufsgenossenschaftliche Pflegestationen.

**Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Die Planfläche wird bisher von einem zwei-bis drei-geschossigem Parkdeck eingenommen. Angrenzend befinden sich ausgeprägte Gehölzbestände.

**Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Der Abriss der vorhandenen Bausubstanz und die Neuordnung der Stellplatzsituation kann zu Beeinträchtigungen des angrenzenden Grünbestandes führen.

**Eingriffsregelung**

Soweit Gehölze von der Realisierung der Planung betroffen sind, ist ein Ersatz nach Maßgabe der Baumschutzsatzung erforderlich. Zur Minimierung eventueller Gehölzverluste ist eine frühzeitige Einmessung der Gehölze sowie eine darauf abgestimmte Hochbauplanung angeraten.

24.01.07

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 2202/2009

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

---

## Änderung der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover

### **Antrag,**

die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gender-Aspekte sind nicht berührt.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung des Antrages**

Am 28.12.2006 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) in Kraft getreten (Amtsblatt der EU L 376/36). Das wesentliche Ziel der EU-Dienstleistungsrichtlinie, die innerhalb von drei Jahren von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss, ist die EU-weite Erleichterung der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten. Kernthemen der Richtlinie sind u.a. praktische Erleichterungen durch „Einheitliche Ansprechpartner“ und IT-Verfahren, Aufbau einer europäischen Verwaltungszusammenarbeit sowie Abbau bürokratischer Hürden durch Überprüfung und Anpassung des nationalen Rechts.

#### **I.**

Gemäß Art. 16 Abs. 2 lit. b der EU-Dienstleistungsrichtlinie dürfen die Mitgliedsstaaten die Dienstleistungsfreiheit eines in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringers nicht dadurch einschränken, dass sie den Dienstleistungserbringer zur Mitgliedschaft in einem Berufsverband oder einer Berufsvereinigung in ihrem Hoheitsgebiet verpflichten. Diesen Anforderungen wird § 7 der städtischen Friedhofssatzung nicht gerecht. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner

und sonstige Gewerbetreibende werden nach dieser Vorschrift nur dann für eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen zugelassen, wenn sie Mitglied in der für das jeweilige Gewerbe zuständigen Berufsgenossenschaft sind (§ 7 Abs. 2 lit. c). Mit der in Anlage 1 unter Artikel I, Ziffer 1 vorgeschlagenen Änderung soll die Vorschrift an die Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie angepasst werden.

## II.

Gemäß Art. 13 Abs. 3 und 4 der EU-Dienstleistungsrichtlinie muss für Genehmigungsverfahren im Anwendungsbereich der Richtlinie zukünftig die Geltung von Bearbeitungsfristen vorgesehen sein, nach deren Ablauf eine Genehmigungsfiktion eintritt, soweit nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine andere Regelung rechtfertigen. Das am 18.12.2008 in Kraft getretene Vierte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (4. VwVfÄndG) führt allgemeine Grundsätze zur Genehmigungsfiktion in das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes ein. Die Genehmigungsfiktion gilt allerdings nicht automatisch für alle Genehmigungsverfahren, sondern nur soweit die Genehmigungsfiktion in den jeweiligen fachrechtlichen Vorschriften ausdrücklich angeordnet wird.

Gemäß Art. 6 der EU-Dienstleistungsrichtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Dienstleistern die Möglichkeit offen steht, sämtliche die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten betreffenden behördlichen Verfahren über so genannte Einheitlichen Ansprechpartner abzuwickeln. Auch diese Vorgabe wird vom 4. VwVfÄndG aufgegriffen und durch Einführung eines „Verfahrens über einheitliche Stellen“ in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und der Länder umgesetzt (vgl. §§ 71 a ff VwVfG). Die Anwendbarkeit dieser Regelung bedarf ebenfalls einer gesonderten Anordnung in den fachrechtlichen Vorschriften.

§ 7 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover fällt unter den Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Das Genehmigungsverfahren muss deshalb den genannten Anforderungen entsprechen. Mit der in Anlage 1 unter Artikel 1, Ziffer 2 vorgeschlagenen Änderung des § 7 sollen die Genehmigungsfiktion und die Verfahrensabwicklung über den Einheitlichen Ansprechpartner in der Friedhofssatzung geregelt werden.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgeschlagenen neuen Satzungsregelung ist als Anlage 2 beigefügt.

32.5

Hannover / 15.10.2009

## **Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2009 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 7 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.“

2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Hat die Landeshauptstadt über einen Antrag auf Zulassung im Sinne von Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Bewilligung im Sinne von Abs. 3 Satz 1 nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt. Das Zulassungsverfahren kann über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

3. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Friedhofssatzung alte Fassung	Friedhofssatzung neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Gewerbetreibende</b></p> <p>(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.</p> <p>(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die</p> <p>a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,</p> <p>b) selbst oder deren fachliche Vertreter in die Handwerksrolle eingetragen sind (z.B. Bildhauer, Bildhauerinnen / Steinmetze) oder über die notwendige Sachkunde (z.B. Abschluss-/Gehilfenprüfung bei Gärtnern) verfügen,</p> <p>c) Mitglied in der für das jeweilige Gewerbe zuständigen Berufsgenossenschaft sind und</p> <p>d) eine entsprechende Berufs-Haftpflicht-Versicherung nachweisen können.</p> <p>Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.</p> <p>(3) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Die Bewilligung ist alle 5 Jahre neu zu beantragen.</p> <p>(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Auf Verlangen der Stadt sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.</p> <p>(5) Unbeschadet des § 6 Abs. 2 (c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.</p> <p>(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen die auf den Friedhöfen angefallenen Wertstoffe und Restabfälle nicht in die Abfallbehälter, sondern nur auf den dafür vorgesehenen Sammelplätzen auf den Werkhöfen entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Gewerbetreibende</b></p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die</p> <p>a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,</p> <p>b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und</p> <p>c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.</p> <p>Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.</p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) Hat die Landeshauptstadt über einen Antrag auf Zulassung im Sinne von Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Bewilligung im Sinne von Abs. 3 Satz 1 nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt. Das Zulassungsverfahren kann über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.</p> <p>(5) <i>entspricht Abs. 4 a.F.</i></p> <p>(6) <i>entspricht Abs. 5 a.F.</i></p> <p>(7) <i>entspricht Abs. 6 a.F.</i></p>

(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) *entspricht Abs. 7 a.F.*

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Betriebsausschuss der Stadtentwässerung  
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und  
Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 2236/2009

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

---

## **Neufassung der Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren und der Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover**

### **Antrag,**

den Anhang der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und der Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Anlage 1) auf Grundlage der anliegenden Gebührenkalkulation (Anlage 2) durch Festsetzung neuer Gebührensätze zu ändern.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (Drucksache 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht erforderlich. Die Drucksache hat keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

### **Kostentabelle**

Da sich Schmutz- und Niederschlagswassergebühren gegenläufig entwickeln, ergeben sich für einen durchschnittlichen Musterhaushalt fast keine finanziellen Auswirkungen.

Details siehe Gebührenkalkulation (Anlage 2)

### **Begründung des Antrages**

Mit dieser Drucksache wird wiederum eine dreijährige Gebührenkalkulation vorgelegt.

Nach Durchführung der Kalkulation (Anlage 2) ist eine Anpassung der Abwassergebühren zum 01.01.2010 erforderlich. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, für den Zeitraum 2010 – 2012 die derzeitigen Abwassergebühren wie folgt zu ändern (Anlage 1).

Für die Reinigung der Fettabscheideranlagen ist gemäß anliegender Kalkulation eine Gebührenanpassung nicht erforderlich. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die derzeitigen Gebühren (je 40,90 € für Anfahrt und Entleerung, 0,03 € für Transport und Behandlung des

Abscheidegutes je Liter nutzbaren Fassungsraumes, Sonderregelungen für Reinigung außerhalb der regulären Dienstzeit in Artikel 2, Abs.2) unverändert beizubehalten.

Die Gebührenkalkulation ist in der Anlage 2 im Detail dargestellt.

68.0  
Hannover / 20.10.2009

## Anlage 1 zur Beschluss-Drucksache Nr. .... / 2009

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am XX.XX.2009 folgendes beschlossen:

Artikel 1 und 2 im Anhang (Gebührentarif) der Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren und der Gebühren für die Reinigung der Abscheideranlagen für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung) werden zum 01.01.2010 wie folgt gefasst:

### § 1

#### **Artikel 1 Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 1,72 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m<sup>2</sup> anrechenbarer Fläche jährlich 0,68 €
- (3) Wird ständig nichtverschmutztes Abwasser der zentralen Niederschlagswasseranlage zugeleitet, so beträgt die Abwassergebühr für dieses Abwasser auf Antrag 0,98 € je Kubikmeter. Für den Nachweis und die Antragsfrist gilt § 3 Abs. 4 und 5 der Satzung sinngemäß. Die Stadt kann die Ermäßigung davon abhängig machen, dass Bedingungen und Auflagen vor allem in technischer Hinsicht erfüllt und beachtet werden.

#### **Artikel 2 Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen**

- (1) Die Gebühr für die Reinigung der Fettabscheider und der Schlammfänge beträgt:
  - a) für jede Anfahrt 40,90 €
  - b) für jede Entleerung eines Abscheiders und der an ihn angeschlossenen Schlammfänge 40,90 €
  - c) für die Behandlung des Abscheidegutes im Klärwerk Gümmerwald einschließlich Transport zum Klärwerk je Liter nutzbaren Fassungsraum des Abscheiders und der an ihn angeschlossenen Schlammfänge 0,03 €

- (2) Wenn die Reinigung außerhalb der normalen Dienstzeiten der Stadt erfolgt, wird die Gebühr nach der geleisteten Einsatzzeit der Fahrzeuge einschließlich Besatzung (Anfahrt, Einsatz auf dem Grundstück, Fahrt zum Klärwerk Gümmerwald, Entleerung und Reinigung des Fahrzeugs auf dem Klärwerk, Rückfahrt zum Betriebshof) berechnet. Hinzu kommen die Kosten für die Behandlung des Abscheidegutes. Normale Dienstzeit im Sinne dieser Vorschrift ist Montag bis Mittwoch von 6.45 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag von 6.45 Uhr bis 14.45 Uhr und Freitag von 6.45 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Gebührensatz für ein Fahrzeug einschließlich Besatzung beträgt je angefangene halbe Stunde 40,90 €. Der Gebührensatz für die Behandlung des Abscheidegutes beträgt je Liter nutzbaren Fassungsraum des Abscheiders und der an ihn angeschlossenen Schlammfänge 0,02 €.

- (3) Kann eine Reinigung aus Gründen nicht durchgeführt werden, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, kann die Stadt den Gebührensatz für die Anfahrt nach Absatz 1 a) erheben.

## § 2

Die Änderungen des Paragraphen 1 (§ 1) treten in Kraft zum 01.01.2010.

## Gebührenkalkulation 2010 - 2012

### Gliederung

- A. Überblick**
- B. Kalkulation der Schmutzwasser-Gebühren**
- C. Kalkulation der Regenwasser-Gebühren**
- D. Kalkulation der Gebühren für Unverschmutztes Abwasser**
- E. Kalkulation der Gebühren für die Fettabscheider-Reinigung**

## **A. Überblick**

### **A. 1. Grundsätzliches**

Die Stadtentwässerung Hannover (SEH) – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Hannover – ist im Stadtgebiet der LHH zuständig für die schadlose Beseitigung des Schmutzwassers sowie auch des Niederschlagswassers, soweit dessen gesammeltes Fortleiten erforderlich ist oder soweit Grundstücke tatsächlich an die zentrale Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind. Des Weiteren obliegt der Stadtentwässerung Hannover die Entsorgung von unverschmutztem Abwasser (u. a. unverschmutztes Bau- oder Dränagewasser) sowie die Reinigung von Fettabscheideranlagen.

Die SEH legt hiermit eine aus vier Einzel-Kalkulationen bestehende Gebührenkalkulation vor.

### **A. 2. Entwicklung der Kosten und Erlöse**

Den Gebührenkalkulationen für den Zeitraum 2010 – 2012 liegt eine Kosten- und Erlösprognose zu Grunde, die aus der Betriebsabrechnung 2008, der aktuellen Ergebnisprognose 2009 und dem Wirtschaftsplan-Entwurf 2010 entwickelt wurde.

Von den jährlichen Gesamtkosten der Stadtentwässerung entfallen knapp 80% auf die Gebührenbereiche Schmutzwasser, Niederschlagswasser, unverschmutztes Abwasser und Fettabscheiderreinigung.

Die verbleibenden 20 % der Gesamtkosten verteilen sich im Wesentlichen auf den Stadtanteil der LHH und die Abwasserreinigung für die Umlandgemeinden Garbsen, Seelze, Gehren, Ronnenberg, Laatzen und Hemmingen. Diese Leistungen werden im Rahmen der jährlichen Betriebsabrechnung kostenecht abgerechnet und bleiben in dieser Kalkulation unberücksichtigt.

## Zu den Kosten

Die Entwicklung der Kosten im Zeitraum 2010 bis 2012 wird im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte bestimmt:

1. Personalkosten:

Der Prognose liegt die Annahme zugrunde, dass sich der Personalbedarf nicht grundsätzlich verändern wird. Mehrkosten in 2009 gegenüber 2008 begründen sich damit, dass in 2008 nicht alle Stellen durchgängig besetzt waren. Ab 2010 ist der im Zusammenhang mit der Erhöhung der Wochenarbeitszeit von Seiten der LHH bis 2012 vorgegebene Abbau von 5,5 Stellen jahresbezogenen Kosten mindernd berücksichtigt worden. Dem stehen zu erwartende Tarifierhöhungen gegenüber. Diese wurden für die Kostenprognose mit 3,0% für das Jahr 2010 und mit jeweils 1,0% für die Jahre 2011 und 2012 angenommen.

2. Sachkosten:

Die Sachkosten setzen sich hauptsächlich zusammen aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen am Anlagevermögen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen wie z.B. Abwasserabgabe oder Verwaltungskosten. Um die Anlagen zur Abwasserableitung (Kanalnetz) und zur Abwasserreinigung (Klärwerke) dauerhaft in baulich gutem Zustand halten zu können, müssen in erhöhtem Umfang Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dieser Teil der Sachkosten wird nach Rückgängen in den Jahren 2007 und 2008 wieder ansteigen. Im Übrigen wird für die Folgejahre eine jährliche Teuerungsrate von 1,5 % kalkuliert.

3. Kalkulatorische Abschreibungen:

Die Abschreibungen werden parallel zu den geplanten Investitionen in den nächsten Jahren allmählich ansteigen.

4. Kalkulatorische Zinsen:

Nach erheblichen Fremdkapitaltilgungen in den Jahren 2003 – 2008 bleiben die kalkulatorischen Zinsen auf niedrigem Niveau stabil.

Ab 2010 verzichtet die SEH erstmalig darauf, kostendeckende Beiträge für die Erschließung zu erheben. Gemäß Niedersächsischem Kommunalabgabengesetz (§§ 5 und 6 NKAG) gehört die Verzinsung des für die Erschließung aufgewandten Kapitalanteils, der nicht durch Beiträge gedeckt ist, zu den ansatzfähigen Kosten für die Gebühren. Dem Betrag nach ist dieser Anteil nicht wesentlich (vgl. Eckdaten der SW- und RW-Gebührenkalkulationen).

## Zu den Erlösen

Im Schmutzwasserbereich ist nach wie vor ein Rückgang beim Trinkwasserverbrauch festzustellen. Für die Jahre 2010-2012 wird mit einem jährlichen Rückgang von 300.000 m<sup>3</sup> (ca.1 %) gerechnet. Dies führt unter sonst gleichen Bedingungen zu kontinuierlich zurückgehenden Erlösen.

Im laufenden Gebührenzeitraum konnte im Schmutzwasserbereich eine Gebührenaussgleichsrückstellung gebildet werden. Dem Gebührenzahler kommt diese Gebührenaussgleichsrückstellung in den nächsten Jahren zu Gute, da sie im Kalkulationszeitraum 2010 – 2012 vollständig aufgelöst wird, und somit Potential zu einer Gebührenerkung für die Schmutzwasserentsorgung beinhaltet.

Die für die Niederschlagswassergebühr heranzuziehenden versiegelten Flächen belaufen sich aktuell auf 29,8 km<sup>2</sup>. Wegen der in 2004 vorgenommenen Aufhebung des Anschluss- und Benutzungszwangs wird trotz Erschließung neuer Bau- und Gewerbeflächen nicht von einer Zunahme sondern vorsichtshalber von einem leichten Rückgang der gebührenwirksamen Fläche ausgegangen (25.000 m<sup>2</sup>, < 0,1%).

### A. 3. Gebührensätze und Haushaltsbelastung

Die nachfolgend abgedruckten Einzelkalkulationen führen zu folgenden Gebührensätzen:

		Gebühr 2007-2009	<b>Gebühr 2010-2012</b>	Veränderung	
Schmutzwassergebühr	[€/m <sup>3</sup> ]	1,77	<b>1,72</b>	-0,05	-2,8%
Niederschlagswassergebühr	[€/m <sup>2</sup> ]	0,63	<b>0,68</b>	+0,05	+7,9%
Gebühr für Unverschmutztes Abwasser	[€/m <sup>3</sup> ]	0,84	<b>0,98</b>	+0,14	+16,7%
Gebühren für Fettabscheider- Reinigung	Anfahrtpauschale [€]	40,90	<b>40,90</b>	+/- 0,00	+/- 0 %
	Grundpreis [€/Abscheider]	40,90	<b>40,90</b>		
	Entsorgung [€/l]	0,03	<b>0,03</b>		

**Tabelle: Gebührensätze**

Durch die gegenläufige Entwicklung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren verringert sich die jährliche Belastung eines durchschnittlichen 3 Personenhaushaltes mit 120 m<sup>3</sup> Trinkwasserverbrauch und 100 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche insgesamt um 0,4%.

Jährliche Belastung 3 Personenhaushalt		2007-2009	<b>2010-2012</b>	Veränderung	
Schmutzwassergebühr	[€/a]	212,40	<b>206,40</b>	-6,00	-2,8%
Niederschlagswassergebühr	[€/a]	63,00	<b>68,00</b>	+5,00	+7,9%
Summe	[€/a]	275,40	<b>274,40</b>	-1,00	-0,4%

**Tabelle: Haushaltsbelastung durch Entwässerungsgebühren**

## B. Kalkulation der Schmutzwasser-Gebühren

### B. 1. Kostenentwicklung bei der Schmutzwasserentsorgung

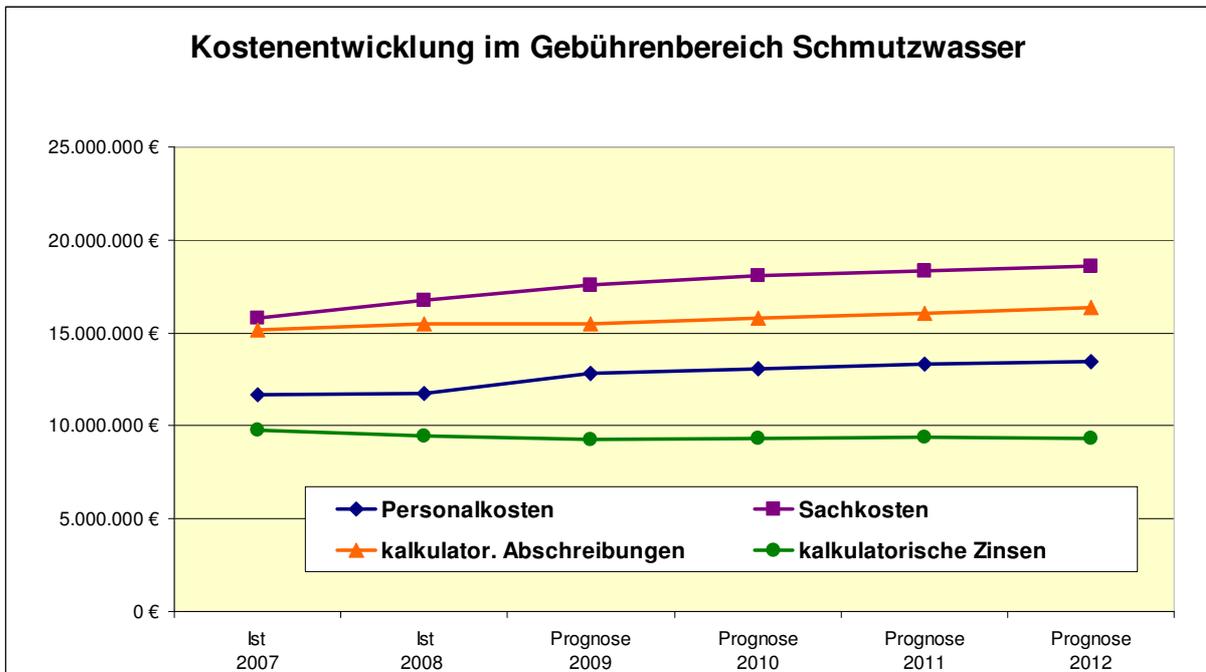


Diagramm: Entwicklung der Kosten bei der Schmutzwasserentsorgung [€]

### B. 2. Mengenentwicklung

Für das Jahr 2009 wird die zur Veranlagung führende Abwassermenge auf 28,4 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr prognostiziert. Wegen des nach wie vor andauernden Rückgangs beim Trinkwasserverbrauch, kalkuliert die Stadtentwässerung für den Betrachtungszeitraum 2010 - 2012 einen kontinuierlichen jährlichen Rückgang der rechnerischen Abwassermenge bis auf 27,5 Mio. m<sup>3</sup> im Jahr 2012 ein.

2010	2011	2012	Gesamt
28.100.000 m <sup>3</sup>	27.800.000 m <sup>3</sup>	27.500.000 m <sup>3</sup>	83.400.000 m <sup>3</sup>

Tabelle: Prognose Mengenentwicklung

## B. 3. Eckdaten Kalkulation Schmutzwassergebühr

Jahr / Kostenposition	Kalkulationsperiode 2007-2009			Kalkulationsperiode 2010-2012		
	IST 2007	IST 2008	Prognose 2009	Prognose 2010	Prognose 2011	Prognose 2012
Personalkosten	11.652.071 €	11.728.902 €	12.800.000 €	13.100.000 €	13.310.000 €	13.460.000 €
Sachkosten	15.777.601 €	16.722.308 €	17.600.000 €	18.110.000 €	18.360.000 €	18.620.000 €
Kalkulatorische Abschreibungen	15.136.031 €	15.456.270 €	15.500.000 €	15.780.000 €	16.080.000 €	16.380.000 €
Kalkulatorische Zinsen enthalten: für Beitragsunterdeckung	9.751.435 € 0 €	9.432.284 € 0 €	9.280.000 € 0 €	9.321.000 € 11.000 €	9.380.000 € 50.000 €	9.342.000 € 52.000 €
<b>Gesamtkosten Schmutzwasserbeseitigung</b>	<b>52.317.138 €</b>	<b>53.339.764 €</b>	<b>55.180.000 €</b>	<b>56.311.000 €</b>	<b>57.130.000 €</b>	<b>57.802.000 €</b>
<b>Gesamterlöse Schmutzwasserbeseitigung</b>	<b>52.427.159 €</b>	<b>52.203.133 €</b>	<b>54.368.000 €</b>	<b>54.167.265 €</b>	<b>55.751.265 €</b>	<b>49.035.265 €</b>
enthalten: Gebührenaussgleichsrückstellung						
Verbrauch (+)	4.081.003 €	6.200.000 €	5.900.000 €	5.900.000 €	8.000.000 €	1.800.000 €
Zuführung (-)	-5.900.000 €	-8.000.000 €	-1.800.000 €	0 €	0 €	0 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>110.021 €</b>	<b>-1.136.631 €</b>	<b>-812.000 €</b>	<b>-2.143.735 €</b>	<b>-1.378.735 €</b>	<b>-8.766.735 €</b>
Gebührenwirksame Auflösung der Beiträge und Zuschüsse	1.640.409 €	1.664.391 €	1.690.000 €	1.720.000 €	1.750.000 €	1.780.000 €
Überschüsse/Fehlbeträge aus Vorjahr	3.883.017 €	5.633.446 €	6.161.206 €	7.039.206 €	6.615.470 €	6.986.735 €
<b>Vortrag auf Folgejahr</b>	<b>5.633.446 €</b>	<b>6.161.206 €</b>	<b>7.039.206 €</b>	<b>6.615.470 €</b>	<b>6.986.735 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Saldo Gebührenaussgleichsrückstellung</b>	<b>18.000.000 €</b>	<b>19.800.000 €</b>	<b>15.700.000 €</b>	<b>9.800.000 €</b>	<b>1.800.000 €</b>	<b>0 €</b>

Tabelle: Eckdaten der Kalkulation der Schmutzwassergebühren 2010 – 2012

Kostensumme 2010-2012	171.243.000 €
Abzgl. Gewinnvortrag aus 2009	7.039.206 €
Abzgl. Saldo 2009 Gebührenaussgleichsrückstellung	15.700.000 €
Abzgl. Auflösungsbetrag aus Beiträgen und Zuschüssen 2010-12	5.250.000 €
<b>Summe:</b>	<b>143.253.794 €</b>

Tabelle: Durch Erlöse zu deckende Kosten

Um in den Jahren 2010 bis 2012 unter den oben genannten Bedingungen kostendeckende Erlöse zu erwirtschaften, ist eine Schmutzwassergebühr in Höhe von **1,72 €/m<sup>3</sup>** erforderlich und ausreichend. Dies bedeutet, dass die Schmutzwassergebühr gegenüber der aktuellen Gebühr um 0,05 €/m<sup>3</sup> (2,8%) gesenkt werden kann.

## C. Kalkulation der Regenwasser-Gebühren

### C. 1. Kostenentwicklung bei der Regenwasserentsorgung

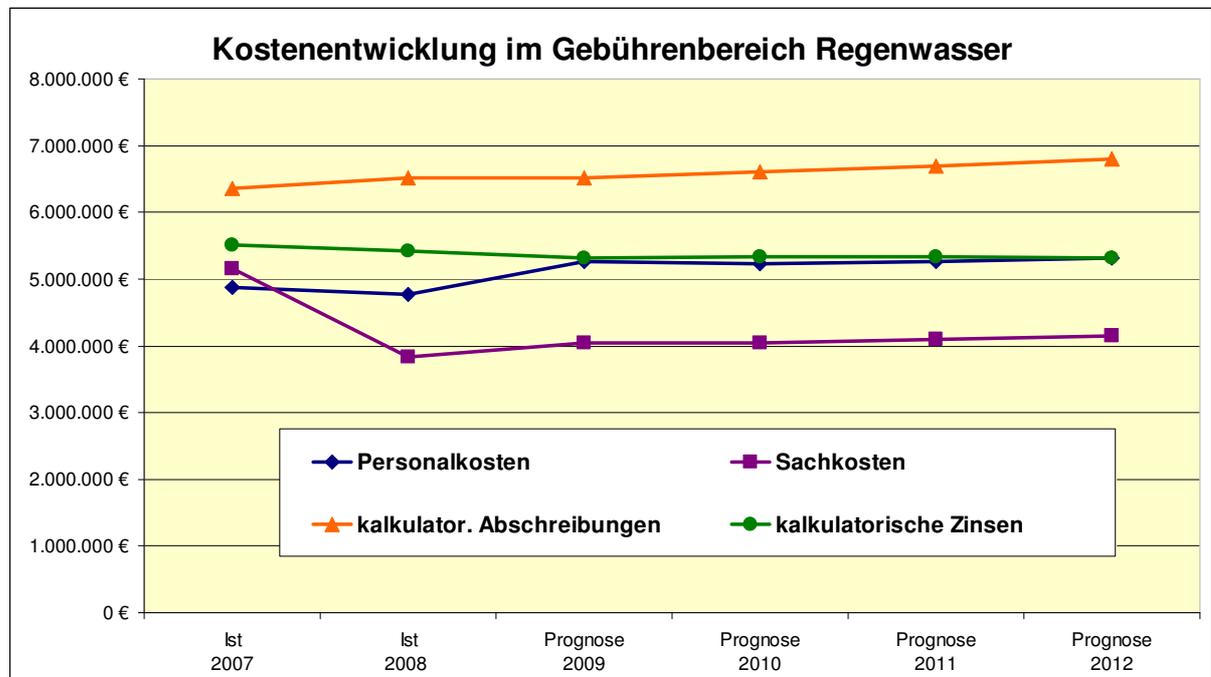


Diagramm: Entwicklung der Kosten bei der Regenwasserentsorgung

### C. 2. Flächenentwicklung

Die versiegelte und überbaute Fläche, von der aus Niederschlagswasser in das Kanalnetz eingeleitet wird, beträgt aktuell 29,8 km<sup>2</sup> (ohne öffentliche Straßen und Plätze der Landeshauptstadt Hannover).

Nach der Satzungs- Änderung zum 01.01.2005, die den Wegfall des Anschluss- und Benutzungszwanges in Bezug auf die Niederschlagswasserkanalisation zum Inhalt hatte, sind die Anschlüsse einiger Grundstücke an die Niederschlagswasserkanalisation auf Antrag Ihrer Eigentümer verschlossen bzw. zurückgebaut worden. Damit verringert sich die gebührenrelevante Fläche. Es wird nicht damit gerechnet, dass dieser Effekt durch Neubauten vollständig kompensiert werden kann, da seit der Satzungs- Änderung vermehrt nur noch Schmutzwasseranschlüsse beantragt und gebaut werden.

Vor diesem Hintergrund wird von einer leicht rückläufigen Flächenentwicklung ausgegangen. In der Kalkulation ist ein Rückgang von 25.000 m<sup>2</sup>/Jahr angesetzt worden.

2010	2011	2012	Gesamt
29.775.000 m <sup>2</sup>	29.750.000 m <sup>2</sup>	29.725.000 m <sup>2</sup>	<b>89.250.000 m<sup>2</sup></b>

Tabelle: Prognose Flächenentwicklung

### C. 3. Eckdaten Kalkulation Regenwassergebühr

Jahr / Kostenposition	Kalkulationsperiode 2007-2009			Kalkulationsperiode 2010-2012		
	IST 2007	IST 2008	Prognose 2009	Prognose 2010	Prognose 2011	Prognose 2012
Personalkosten	4.877.246 €	4.764.505 €	5.260.000 €	5.230.000 €	5.270.000 €	5.310.000 €
Sachkosten	5.156.452 €	3.837.751 €	4.050.000 €	4.050.000 €	4.100.000 €	4.150.000 €
Kalkulatorische Abschreibungen	6.354.502 €	6.510.082 €	6.520.000 €	6.600.000 €	6.700.000 €	6.800.000 €
Kalkulatorische Zinsen	5.503.876 €	5.421.258 €	5.320.000 €	5.335.000 €	5.357.000 €	5.327.000 €
enthalten: für Beitragsunterdeckung	0 €	0 €	0 €	5.000 €	17.000 €	17.000 €
<b>Gesamtkosten Regenwasserbeseitigung</b>	<b>21.892.076 €</b>	<b>20.533.596 €</b>	<b>21.150.000 €</b>	<b>21.215.000 €</b>	<b>21.427.000 €</b>	<b>21.587.000 €</b>
<b>Gesamterlöse Regenwasserbeseitigung</b>	<b>20.527.263 €</b>	<b>20.163.683 €</b>	<b>18.774.000 €</b>	<b>20.284.493 €</b>	<b>20.267.493 €</b>	<b>20.250.492 €</b>
enthalten: Gebührenaufgleichsrückstellung						
Verbrauch (+)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Zuführung (-)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-1.364.813 €</b>	<b>-369.911 €</b>	<b>-2.376.000 €</b>	<b>-930.507 €</b>	<b>-1.159.507 €</b>	<b>-1.336.508 €</b>
Gebührenwirksame Auflösung der Beiträge und Zuschüsse	1.600.652 €	1.624.576 €	1.650.000 €	1.680.000 €	1.710.000 €	1.740.000 €
Überschüsse/Fehlbeträge aus Vorjahr	-2.467.982 €	-2.232.143 €	-977.478 €	-1.703.478 €	-953.985 €	-403.492 €
<b>Vortrag auf Folgejahr</b>	<b>-2.232.143 €</b>	<b>-977.478 €</b>	<b>-1.703.478 €</b>	<b>-953.985 €</b>	<b>-403.492 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Saldo Gebührenaufgleichsrückstellung</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>

Tabelle: Eckdaten der Kalkulation der Regenwassergebühren 2010 – 2012

Kostensumme 2010-2012	64.229.000 €
Zzgl. Verlustvortrag aus 2009	1.703.478 €
Abzgl. Saldo Gebührenaufgleichsrückstellung 2009	0 €
Abzgl. Auflösungsbetrag aus Beiträgen und Zuschüssen 2010-12	5.130.000 €
<b>Summe:</b>	<b>60.802.478 €</b>

Tabelle: Durch Erlöse zu deckende Kosten

Um in den Jahren 2010 bis 2012 unter den oben genannten Bedingungen kostendeckende Erlöse zu erwirtschaften, ist eine Regenwassergebühr in Höhe von **0,68 €/m<sup>2</sup>** erforderlich und ausreichend. Damit muss die derzeitige Niederschlagswassergebühr um 0,05 €/m<sup>2</sup> gebührenrelevante Fläche (7,9%) angehoben werden.

## D. Kalkulation der Gebühren für Unverschmutztes Abwasser

Die Kosten entwickeln sich vergleichbar zum Bereich Regenwasserentsorgung, da Regenwasser und unverschmutztes Abwasser hinsichtlich der Entsorgung gleich zu behandeln sind. Abrechnungsmaßstab ist die (gemessene) Menge des eingeleiteten unverschmutzten Abwassers.

Jahr / Kostenposition	Kalkulationsperiode 2007-2009			Kalkulationsperiode 2010-2012		
	IST 2007	IST 2008	Prognose 2009	Prognose 2010	Prognose 2011	Prognose 2012
Personalkosten	186.237 €	170.509 €	170.000 €	170.000 €	172.000 €	174.000 €
Sachkosten	164.465 €	187.986 €	180.000 €	180.000 €	183.000 €	186.000 €
Kalkulatorische Abschreibungen	260.939 €	250.883 €	250.000 €	254.000 €	258.000 €	262.000 €
Kalkulatorische Zinsen	219.381 €	203.064 €	185.000 €	185.000 €	186.000 €	184.000 €
<b>Gesamtkosten Unverschmutztes Abwasser</b>	<b>831.022 €</b>	<b>812.441 €</b>	<b>785.000 €</b>	<b>789.000 €</b>	<b>799.000 €</b>	<b>806.000 €</b>
<b>Gesamterlöse Unverschmutztes Abwasser</b>	<b>684.016 €</b>	<b>589.455 €</b>	<b>840.000 €</b>	<b>983.253 €</b>	<b>1.081.253 €</b>	<b>1.081.253 €</b>
enthalten: Gebührenaussgleichsrückstellung						
Verbrauch (+)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Zuführung (-)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-147.006 €</b>	<b>-222.986 €</b>	<b>55.000 €</b>	<b>194.253 €</b>	<b>282.253 €</b>	<b>275.253 €</b>
Überschüsse/Fehlbeträge aus Vorjahr	-436.767 €	-583.773 €	-806.759 €	-751.759 €	-557.506 €	-275.253 €
<b>Vortrag auf Folgejahr</b>	<b>-583.773 €</b>	<b>-806.759 €</b>	<b>-751.759 €</b>	<b>-557.506 €</b>	<b>-275.253 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Saldo Gebührenaussgleichsrückstellung</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>

Tabelle: Eckdaten der Kalkulation der Gebühren für Unverschmutztes Abwasser 2010 – 2012

Kostensumme 2010-2012	2.394.000 €
Zzgl. Verlustvortrag aus lfd. Gebührenzeitraum	751.759 €
Abzgl. Saldo Gebührenaussgleichsrückstellung 2009	0 €
<b>Summe:</b>	<b>3.145.759 €</b>

Tabelle: Durch Erlöse zu deckende Kosten

2010	2011	2012	Gesamt
1.000.000 m <sup>3</sup>	1.100.000 m <sup>3</sup>	1.100.000 m <sup>3</sup>	<b>3.200.000 m<sup>3</sup></b>

Tabelle: Prognose Mengenerwicklung

Um in den Jahren 2010 bis 2012 unter den oben genannten Bedingungen kostendeckende Erlöse zu erwirtschaften, ist eine Gebühr für Unverschmutztes Abwasser in Höhe von **0,98 €/m<sup>3</sup>** erforderlich. Dies stellt gegenüber den derzeitigen Gebühren eine Erhöhung von 0,14 €/m<sup>3</sup> (16,7%) dar.

Die Erhöhung fällt prozentual höher aus als bei der Niederschlagswassergebühr, da für die Einleitung von unverschmutztem Abwasser keine Beiträge erhoben werden und den Kosten demzufolge keine Erlöse aus Auflösung von Beiträgen gegenüberstehen. Außerdem muss eine nicht unerhebliche Unterdeckung aus dem laufenden Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

## E. Kalkulation der Gebühren für die Fettabscheider- Reinigung

### E. 1. Aufgabe Fettabscheider- Reinigung

Zum Schutze der Kanalisation, der darin arbeitenden Mitarbeiter aber auch zur Entlastung der Kläranlagen sind die Bedingungen für die Übergabe des Abwassers in die öffentliche Kanalisation im Satzungsrecht der Kommunen festgelegt. Hier werden insbesondere die Grenzwerte für Temperatur , pH – Wert, lipophile Stoffe (organische Öle und Fette) und für den chemischen Sauerstoffbedarf genannt. Es sollen möglichst alle Öle und Fette direkt an der Anfallstelle abgetrennt gesammelt und dann ordnungsgemäß entsorgt werden, um die Verschmutzung des Abwassers so gering wie möglich zu halten. Öle und Fette werden in Vorbehandlungsanlagen (hier Fettabscheideranlagen) vom Wasser abgetrennt und gesammelt. Solche Abscheideranlagen sind von all den Betrieben einzubauen und zu betreiben, in denen fetthaltiges Abwasser entsteht. Hierzu zählen u.a. Gaststätten, Hotels, Großküchenbetriebe, Fleischereien, Großküchen der Krankenhäuser, Altenheime oder Universitäten. Die SEH reinigt die Fettabscheider und die an sie angeschlossenen Schlammfänge in regelmäßigen Abständen und fährt das Abscheidegut ab.

### E. 2. Kostenentwicklung bei der Fettabscheider- Reinigung

Grundlage für die Prognosen ist der BAB 2008. Die Kostenentwicklung für die Jahre 2010 – 2012 folgt grundsätzlich den unter A.2. beschriebenen Prämissen. Eine Besonderheit bildet die Entwicklung von Abschreibungen und Zinsen. Wegen der erforderlichen Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen wird für die Fettabscheiderreinigung ein Kostensprung bei Abschreibungen und Zinsen erwartet.

Jahr / Kostenposition	IST 2008	Prognose 2009	Prognose 2010	Prognose 2011	Prognose 2012
Personalkosten	364.347 €	380.000 €	390.000 €	400.000 €	410.000 €
Sachkosten	27.406 €	30.000 €	31.000 €	32.000 €	33.000 €
Kalkulatorische Abschreibungen	4.936 €	120.000 €	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Kalkulatorische Zinsen	293 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €
<b>Gesamtkosten Fettabscheider-Reinigung</b>	<b>396.982 €</b>	<b>560.000 €</b>	<b>571.000 €</b>	<b>582.000 €</b>	<b>593.000 €</b>

Tabelle: Kostenentwicklung bei der Fettabscheider - Reinigung

### E. 3. Erlösentwicklung bei der Fettabscheider- Reinigung

Da festzustellen ist, dass zunehmend auch private Entsorger mit der Fettabscheiderreinigung beauftragt werden, rechnet die SEH unter sonst gleichen Bedingungen mit einem Umsatzrückgang in Höhe von ca. 3% pro Jahr.

Jahr	Prognose 2010	Prognose 2011	Prognose 2012
<b>Gesamterlöse Fettabscheider- Reinigung bei konstanten Gebühren</b>	<b>540.000 €</b>	<b>520.000 €</b>	<b>500.000 €</b>

Tabelle: Erlösentwicklung bei der Fettabscheider - Reinigung

## E. 4. Eckdaten Kalkulation Fettabscheider - Reinigung

Jahr / Position	IST 2008	Prognose 2009	Prognose 2010	Prognose 2011	Prognose 2012
Gesamtkosten Fettabscheider- Reinigung	396.983 €	560.000 €	571.000 €	582.000 €	593.000 €
Gesamterlöse Fettabscheider- Reinigung	584.968 €	560.000 €	540.000 €	520.000 €	500.000 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>187.986 €</b>	<b>0 €</b>	<b>-31.000 €</b>	<b>- 62.000 €</b>	<b>- 93.000 €</b>

**Tabelle: Eckdaten der Kalkulation der Gebühren für Fettabscheider- Reinigung 2010 – 2012**

Gebührenbedarf = Summe der Kosten 2010-2012	1.746.000 €
Gewinnvortrag aus Vorjahren	187.986 €
Durch Gebühren zu deckende Kosten	1.558.014 €
Summe der erwarteten Erlöse 2010-2012 bei konstanten Gebühren	1.560.000 €
<b>Differenz = Kostendeckung durch erwartete Erlöse</b>	<b>1.986 €</b>

**Tabelle: Kostendeckung**

Bei unveränderten Gebühren für die Fettabscheider – Reinigung für den Gebührenzeitraum 2010 – 2012 errechnet sich eine sehr geringe Überdeckung in Höhe von 1.986 €. Die Überdeckung liegt im Bereich der Prognosegenauigkeit (0,1%), damit ist keine Gebührenanpassung erforderlich.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Betriebsausschuss für Stadtentwässerung  
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und  
Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 2237/2009

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

---

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben (Beiträge und Kostenerstattungen) für die Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Hannover ("Abwasserbeseitigungsabgabensatzung")**

**Anträge,**

1. die Satzung über die Erhebung von Abgaben (Beiträge und Kostenerstattungen) für die Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Hannover nach dem Wortlaut der Anlage 1 zu beschließen  
  
und damit einhergehend
2. die Beitragssätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Einheitssätze zur Kostenerstattung für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen an die Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation wie folgt festzusetzen:

Abwasserbeitrag Schmutzwasser:	3,11 € pro m <sup>2</sup> Veranlagungsfläche
Abwasserbeitrag Niederschlagswasser:	6,37 € pro m <sup>2</sup> Veranlagungsfläche
Herstellungsaufwand Schmutzwasser:	909,11 € je Meter Anschlusskanal
Herstellungsaufwand Niederschlagswasser:	512,60 € je Meter Anschlusskanal

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (Drucksache 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht erforderlich. Die Drucksache hat keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

**Kostentabelle**

Die Neufassung der Änderungssatzung hat finanzielle Auswirkungen auf die Gesamtheit der Beitragsschuldner, da die darin festgesetzten Beitragssätze gegenüber den derzeit gültigen Sätzen erhöht sind. Eine Quantifizierung dieses Effekts ist nicht möglich.

### **Begründung des Antrages**

Die Stadtentwässerung hat die Firma aqua consult Ingenieur GmbH mit der Kalkulation der Sätze des Abwasserbeitrages und der Kostenerstattung nach Einheitssätzen für die Grundstücksanschlüsse beauftragt.

Die Kalkulation umfasst den Zeitraum der Jahre 2004 bis 2014. Das vorliegende Gutachten vom 11.08.2009 gliedert sich in zwei Zeiträume:

1. den Bestandszeitraum, der die Jahre 2004 bis 2007 umfasst und die tatsächlichen Kosten der beitragsfähigen Maßnahmen berücksichtigt,
2. den Prognosezeitraum (Jahre 2008 bis 2014), für den die Kosten der beitragsfähigen Maßnahmen auf der Grundlage der zum Beurteilungsstichtag 31.12.2007 zur Verfügung stehenden Daten hochgerechnet bzw. geschätzt wurden.

Den für die gesamte Rechnungsperiode ermittelten Gesamtkosten für den Bau der zentralen öffentlichen Kanalisation, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser, wurden die im Bestandszeitraum tatsächlich angeschlossenen bzw. im Prognosezeitraum künftig anzuschließenden beitragsfähigen Flächen gegenüber gestellt.

Daraus ergibt sich ein zur vollständigen Kostendeckung notwendiger Abwasserbeitrag

1. für die Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von 4,14 € pro m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche
2. für die Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von 8,49 € pro m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.

Zur Ermittlung der Einheitssätze für die Grundstücksanschlüsse wurde der Bestandszeitraum der Jahre 2004 bis 2007 betrachtet. Auf der Grundlage der Daten des Jahres 2007 wurde des Weiteren eine Prognose für die Jahre 2008 bis 2014 vorgenommen. Die für die Herstellung sämtlicher Grundstücksanschlüsse entstandenen Kosten wurden, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasseranschlüssen, den Summen der Kanalanschlusslängen gegenüber gestellt.

Daraus ergibt sich ein zur vollständigen Kostendeckung notwendiger Einheitssatz

1. für Schmutzwasseranschlüsse in Höhe von 1.212,15 € je Meter Anschlusskanal
2. für Niederschlagswasseranschlüsse in Höhe von 683,46 € je Meter Anschlusskanal.

Das Gutachten der Firma aqua consult Ingenieur GmbH (Erläuterungsbericht nebst Anlagen) ist wegen seines Umfangs nicht dieser Beschlussdrucksache als Anlage beigefügt. Die vollständigen Kalkulationsunterlagen sind den im Rat vertretenen Fraktionen vorab zur Verfügung gestellt worden.

Mit Inkrafttreten der neugefassten Satzung geht ein Wechsel in der bisherigen Abrechnungssystematik bei den Grundstücksanschlüssen einher. Derzeit werden die Kosten bei Grundstücken, die erstmals einen Anschluss an die zentrale öffentliche Kanalisation erhalten, pauschal über den einmaligen Abwasserbeitrag abgerechnet; der Herstellungsaufwand ist dabei in den Abwasserbeitrag eingerechnet. Grundstückseigentümer, deren Grundstücke in der Vergangenheit bereits zum einmaligen Abwasserbeitrag veranlagt worden sind, zahlen hingegen die tatsächlichen Kosten für den hergestellten Grundstücksanschluss.

Diese derzeit gültige Abrechnungssystematik hat sich aus den nachstehenden Gründen als nicht optimal herausgestellt.

Ziel der mit der Satzung 2005 erfolgten Abrechnungsumstellung auf über den

Abwasserbeitrag zu erhebende Einheitssätze für Grundstücksanschlüsse war es, den Grundstückseigentümern bei ihren Planungen mehr Sicherheit im Bezug auf die Kosten geben zu können. Der Abwasserbeitrag lässt sich unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße und der sich aus dem Bauungsplan ergebenden zulässigen Bebauung im Vorfeld exakt berechnen. Dieses Ziel wurde jedoch nur insoweit erreicht, als für das Grundstück bisher noch nicht der einmalige Abwasserbeitrag in der Vergangenheit festgesetzt war.

Für alle anderen Grundstücke (beispielsweise im Falle einer Neubebauung nach Abriss des vormals darauf befindlichen Gebäudes oder nach Teilung eines bereits zum Beitrag veranlagten Grundstückes) sind die entsprechenden Baukosten weiterhin in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Kosten können somit weiterhin erst nach Baudurchführung verbindlich beziffert werden.

Diese unterschiedliche Abrechnung beinhaltet eine Ungleichbehandlung der Grundstückseigentümer.

Weiter ist es für eine Abrechnung in Echkosten erforderlich, dass sämtliche Kosten bekannt sind, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Grundstücksanschlusses entstanden sind. Dazu gehören auch die Kosten für die Straßenwiederherstellung. Diese Kosten lassen sich oft erst einige Jahre nach Herstellung des Anschlusses beziffern, weil die Straßenwiederherstellung nicht immer unmittelbar nach Herstellung eines Grundstücksanschlusses durchgeführt wird (hier wird aus Effektivitäts- und Kostengründen oftmals gewartet, um mehrere Einzelbaumaßnahmen zusammen zu fassen und in einem Auftrag zu vergeben). Dies hat dann dazu geführt, dass Veranlagungen erst einige Jahre nach Anschluss des Grundstückes vorgenommen werden konnten, was von Abgabenschuldern immer wieder kritisiert worden ist. Als problematisch in diesem Zusammenhang hat sich auch herausgestellt, dass einzelne Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer bei einer relativ späten Veranlagung nicht mehr über die notwendigen finanziellen Mittel zur Begleichung der Forderung verfügen, möglicherweise auch deshalb, weil sie nicht mehr mit einer solchen Forderung gerechnet haben. Folge hiervon ist, dass eine Nachfinanzierung erforderlich wird oder von den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern eine zinspflichtige Ratenstundung beantragt werden muss.

Durch die nicht zeitnahe Abrechnung der Kosten der Grundstücksanschlüsse erhält die Stadtentwässerung darüber hinaus die von ihr für die Baumaßnahme verauslagten Kosten erst zu einem relativ späten Zeitpunkt zurück.

Die Abrechnung der tatsächlichen Kosten der Grundstücksanschlüsse lässt auch unberücksichtigt, dass die Kosten für die gleiche Leistung in Abhängigkeit von der Auftragslage des beauftragten Fachunternehmens in unterschiedlicher Höhe anfallen können. So kommt es relativ oft vor, dass für benachbarte Grundstücke, deren Anschlüsse zu unterschiedlichen saisonalen Zeiten im selben Jahr hergestellt werden, deutlich unterschiedliche Baukosten entstehen. Eine solche Konstellation ist den benachteiligten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern kaum zu vermitteln und hat immer wieder Probleme bereitet und zu Gerichtsverfahren geführt.

Die nunmehr vorgesehene Abrechnung aller von der Stadtentwässerung hergestellten Grundstücksanschlüsse über eine Kostenpauschale je laufendem Meter Anschlussleitung gleicht die oben beschriebenen Nachteile aus:

- Anschlusskosten sind im Vorfeld genau zu beziffern,
- Erstanschlüsse und weitere Anschlüsse werden gleich behandelt,
- eine Abrechnung der von der Stadtentwässerung verauslagten Kosten gegenüber den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern ist zeitnah nach Aufmaß der

- Baumaßnahme möglich,  
saisonale Hoch- und Tiefzeiten bleiben bezogen auf den Preis des einzelnen Anschlusses ohne Bedeutung.

Die vorstehend dargestellte Umstellung des Abrechnungssystems führt im Ergebnis dazu, dass Eigentümerinnen und Eigentümer kleinerer Grundstücke (insbesondere Reihenhaus- und Einfamilienhausgrundstücke) künftig für die für ihr Grundstück hergestellten Grundstücksanschlüsse höhere Kosten aufbringen müssen, als das bei dem derzeitigen Abrechnungssystem (pauschalierte Abrechnung der Anschlusskosten über die Veranlagungsfläche) der Fall ist.

Um hier eine Entlastung zu erreichen, wird vorgeschlagen, die Kostendeckung beim Abwasserbeitrag und beim Herstellungsaufwand für die Grundstücksanschlüsse auf jeweils 75 % zu begrenzen. Dies ergibt nachstehende Hebesätze:

Abwasserbeitrag Schmutzwasser:	3,11 € pro m <sup>2</sup> Veranlagungsfläche
Abwasserbeitrag Niederschlagswasser:	6,37 € pro m <sup>2</sup> Veranlagungsfläche
Herstellungsaufwand Schmutzwasser:	909,11 € je Meter Anschlusskanal
Herstellungsaufwand Niederschlagswasser:	512,60 € je Meter Anschlusskanal

Im Vergleich zu den Umlandkommunen liegt die Gesamtbelastung der hannoverschen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer bei einem Anschluss ihrer Grundstücke an die zentrale öffentliche Kanalisation damit im Durchschnittsbereich. Sie entspricht in etwa der Gesamtbelastung, wie sie sich für die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer aus der hannoverschen Vorvorgängersatzung des Jahres 1997 ergeben hat.

Die nicht durch Beiträge und Kostenerstattungen gedeckten Investitionen und Herstellungsaufwendungen sind durch die Stadtentwässerung vorzufinanzieren. Die hierfür anfallenden Zinskosten werden direkt aus dem Gebührenhaushalt finanziert, indem sie bei der Gebührekalkulation Kosten steigernd berücksichtigt werden. Die aufzubringenden Tilgungsleistungen hingegen sind aus Abschreibungserlösen der öffentlichen Kanäle zu finanzieren. Da die insoweit verwendeten Abschreibungserlöse nach Ablauf der Lebensdauer der öffentlichen Kanäle für deren Wiederherstellung nicht zur Verfügung stehen, entsteht für diesen Anteil ein weiterer Fremdfinanzierungsbedarf, der wiederum zu Zinskosten und Tilgungsleistungen führt, von denen die Zinskosten wiederum in die Gebührekalkulation einzustellen sind.

Unter der Annahme, dass das jährliche Beitragsvolumen einschließlich der Herstellungskosten für die Hausanschlüsse im Mittel dauerhaft bei ca. 2,6 Mio. € liegen wird, wirkt sich die Fremdfinanzierung des insoweit nicht über Beiträge bzw. Kostenerstattungen gedeckten 25%igen Anteils nur sehr gering auf die Abwassergebühren aus. Die Schmutzwassergebühren werden im 1. Jahr mit 0,0008 € pro Kubikmeter und nach 30 Jahren mit 0,012 € pro Kubikmeter beaufschlagt. Die Belastung der Gebühr für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt im 1. Jahr 0,0003 € pro Quadratmeter und nach 30 Jahren 0,004 € pro Quadratmeter gebührenrelevanter Fläche.

Eine Gegenüberstellung der Änderungen der zur Beschlussfassung vorgelegten Abwasserbeseitigungsabgabensatzung zu der derzeit gültigen Satzung des Jahres 2005 ist dieser Drucksache als Anlage 2 beigefügt.

68.03  
Hannover / 20.10.2009

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom **xx.xx.**2009 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I**

§ 1  
Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Hannover betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 02.12.2004.

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge)
2. Einheitssätze zur Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

**Abschnitt II**  
Abwasserbeitrag

§ 2  
Grundsatz

(1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für das Herstellen der Grundstücksanschlüsse.

(2) Mit dem Abwasserbeitrag wird der Aufwand für die Einrichtungen zur Straßenentwässerung, für den Erschließungs- bzw. Straßenbaubeiträge zu erheben sind, nicht gedeckt.

### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### § 4 Beitragsmaßstab

#### I. Schmutzwasserbeseitigung

Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen ab- und bei Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
  - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze, Dauerkleingärten und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 50 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz, Dauerkleingarten oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der

baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Unterspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind;

10. bei gewerblicher Nutzung von Räumlichkeiten unterhalb von öffentlichen und privaten Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze usw.) und bei durch Sondernutzung auf öffentlichen Flächen zugelassenen und an die zentrale Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, sowie bei ober- und unterirdischen selbständigen privaten und öffentlichen Toilettenanlagen die Fläche, die tatsächlich in der vorgenannten Weise genutzt wird.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen ab- und bei Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

cc) sie in anderen Baugebieten liegen, die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c);

2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,

a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,

b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,

jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9,

7. auf denen Nutzungen i.S. von Abs. 2 Nr. 10 bestehen, ein Vollgeschoss - bezogen auf die maßgebliche Fläche -

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## II. Niederschlagswasserbeseitigung

Der Abwasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), werden 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I Abs.2.

(3) Bei Verkehrsanlagen, bei denen Teile (Rampen, Hochsteige, Bahnüberführungen pp.) tatsächlich an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, und bei Nutzungen i.S. von I Abs. 2 Nr. 10 wird die Fläche in Ansatz gebracht, von der Niederschlagswasser abgeleitet wird.

(4) Von der Beitragserhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung sind diejenigen Grundstücke ausgenommen, auf denen das Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst beseitigt werden muss. Dies gilt nicht für diejenigen Grundstücke, auf denen das Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst nicht beseitigt werden kann und daher mit Genehmigung der Stadt ein tatsächlicher Grundstücksanschluss hergestellt worden ist.

(5) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

2. soweit im Bebauungsplan anstelle einer Grundflächenzahl eine höchstzulässige Grundfläche bestimmt ist, ist diese maßgebend,

3. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan weder eine Grundflächenzahl noch eine höchstzulässige Grundfläche bestimmt ist, der folgende Wert:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
---	-----

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
--	-----

Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO)	0,8
--	-----

Kerngebiete	1,0
-------------	-----

4. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
---	-----

5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), oder Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung oder Nutzung als Dauerkleingarten festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern	0,2
---	-----

6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i.V. mit I. Abs. 2 -	1,0
---	-----

7. Die Gebietseinordnung nach Nr. 3 richtet sich für Grundstücke,

a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

b) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

(7) Wird von einem Grundstück Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit einem Stauvolumen von mindestens 2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche in die Abwasseranlage eingeleitet, so verringert sich die nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnde beitragspflichtige Veranlagungsfläche um 70 v. H.

## § 5 Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen je m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche bei der

1. Schmutzwasserbeseitigung	3,11 €,
2. Niederschlagswasserbeseitigung	6,37 €.

## § 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin/Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers die Erbbauberechtigte/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht für das zu entwässernde Grundstück jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage, zu der auch der Grundstücksanschluss gehört.

(2) Bei einem Grundstück, das direkt oder indirekt ohne die erforderliche Erlaubnis an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurde, entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit der Erteilung der Entwässerungserlaubnis.

§ 8  
Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn die/der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9  
Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10  
Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**Abschnitt III**  
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 11  
Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Stellt die Stadt für ein Grundstück einen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her, so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses nach den mit dieser Satzung festgelegten Einheitssätzen je Meter Anschlusskanal zu erstatten.
- (2) Stellt die Stadt für ein Grundstück einen vorübergehenden Grundstücksanschluss her, so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung und den Rückbau solcher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung bzw. erfolgtem Rückbau des Anschlusses.

§ 12  
Höhe der Einheitssätze (Erstattungsanspruch)

(1) Der Einheitssatz je Meter Anschlusskanal beträgt bei einem Anschluss an

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. die zentrale öffentliche Schmutzwasser- oder Mischwasserkanalisation | 909,11 €, |
| 2. die zentrale öffentliche Niederschlagswasserkanalisation             | 512,60 €. |

(2) In den Einheitsätzen sind alle Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse enthalten. Als Grundstücksanschluss gilt bei der Schmutz- oder Mischwasserableitung der Anschlusskanal, beginnend mit dem Abzweig vom Hauptsammler bis einschließlich des ersten Revisionsschachtes auf dem Grundstück bzw. bei der Niederschlagswasserableitung der Anschlusskanal, beginnend mit dem Abzweig vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze.

(3) Für die Berechnung des Erstattungsanspruches wird die tatsächliche Länge der jeweiligen Anschlusskanäle entsprechend des Aufmaßes in der geprüften Unternehmerrechnung zugrunde gelegt.

(4) Stellt die Stadt für ein Grundstück lediglich einen Revisionsschacht her, so sind ihr die hierfür entstehenden Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 13  
Veranlagung, Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

**Abschnitt IV**  
Schlussvorschriften

§ 14  
Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter/innen haben der Stadt bzw. der/dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 15  
Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 16 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.

(2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melde-rechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## § 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

b) entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## § 18 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet oder ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Erhebung von Abgaben oder deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

## § 19 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die "Satzung über die Erhebung von Abgaben (Beiträge und Kostenerstattungen) für die Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Hannover" vom 14.11.2005 (kurz: Beitragssatzung vom 14.11.2005) außer Kraft. Soweit die Abgabepflicht bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits entstanden ist, die Abgaben aber noch nicht veranlagt worden sind, werden der Abwasserbeitrag und die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss nach dieser Satzung berechnet. Die Summe beider Abgaben wird in diesem Fall jedoch begrenzt auf den sich aus der Beitragssatzung vom 14.11.2005 ergebenden Abwasserbeitrag. Für jeden weiteren Grundstücksanschluss, der vor Inkrafttreten dieser Satzung erstellt wurde, sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten; diese Kosten werden jedoch begrenzt auf den sich nach den §§ 11 und 12 errechnenden Betrag.

Hannover, den **xx.xx.**2009

gez. Weil

\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den **xx.xx.**2009

gez. Weil

\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister

Gegenüberstellung der geänderten Satzungsregelungen  
Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS) 2005 - ABAS 2009

Satzung 2005 (bisher)	Satzung 2009 (neu)	Bemerkungen
<p>Rubrum:</p> <p>Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 10.11.2005 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Rubrum:</p> <p>Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom xx.xx.2009 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Das Rubrum nimmt Bezug auf die aktuellen Fassungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.</p>
<p>§ 1</p> <p>(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung</p> <p>1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),</p> <p>2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).</p>	<p>§ 1</p> <p>(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung</p> <p>1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge)</p> <p>2. Einheitssätze zur Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).</p>	<p>Künftig umfasst der Abwasserbeitrag nur noch die Kosten für den Bau der zentralen öffentlichen Kanäle.</p> <p>Alle Grundstücksanschlüsse, egal ob Erst- oder Zweitanschluss des Grundstückes, werden über Einheitssätze gegenüber den Grundstückseigentümern abgerechnet.</p>

Satzung 2005 (bisher)	Satzung 2009 (neu)	Bemerkungen
<p>§ 2</p> <p>Grundsatz</p> <p>(1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.</p> <p>(2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem Grundstück beim Schmutzwasserkanal bzw. bis zur Grundstücksgrenze beim Regenwasserkanal).</p>	<p>§ 2</p> <p>Grundsatz</p> <p>(1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für das Herstellen der Grundstücksanschlüsse.</p> <p>Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen; der unveränderte bisherige Absatz 3 wird Absatz 2</p>	<p>siehe Bemerkung zu § 1 Absatz 2</p>
<p>§ 4 I Absatz 1 Satz 4</p> <p>Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.</p>	<p>§ 4 I Absatz 1 Satz 4</p> <p>Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen ab- und bei Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.</p>	<p>Die Formulierung wurde in ihrem Wortlaut der Regelung in § 4 I Absatz 3 Ziffer 1 b) angepasst.</p>

Satzung 2005 (bisher)	Satzung 2009 (neu)	Bemerkungen
<p>§ 4 I Absatz 3 Ziffer 1</p> <p>b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;</p>	<p>§ 4 I Absatz 3 Ziffer 1</p> <p>b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen ab- und bei Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;</p>	<p>Keine inhaltliche Änderung. Es wird lediglich die Abrundungsregelung verdeutlicht.</p>
<p>----</p>	<p>§ 4 II</p> <p>(4) Von der Beitragserhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung sind diejenigen Grundstücke ausgenommen, auf denen das Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst beseitigt werden muss. Dies gilt nicht für diejenigen Grundstücke, auf denen das Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst nicht beseitigt werden kann und daher mit Genehmigung der Stadt ein tatsächlicher Grundstücksanschluss hergestellt worden ist.</p>	<p>Dieser Absatz wurde aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, die die bisherige Beitragssatzung in diesem Punkt wegen des Fehlens einer solchen Regelung teilweise beanstandet hat, neu eingefügt.</p> <p>Die bisherigen unveränderten Absätze 4 und 5 werden nun die Absätze 5 und 6.</p>

<p><b>Satzung 2005 (bisher)</b></p>	<p><b>Satzung 2009 (neu)</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
<p>§ 4 II</p> <p>(6) Wird von einem Grundstück Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit einem Stauvolumen von mindestens 2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche in die Abwasseranlage eingeleitet, so verringert sich die nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnde Beitragsfläche um 70 v. H.</p>	<p>§ 4 II</p> <p>(7) Wird von einem Grundstück Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit einem Stauvolumen von mindestens 2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche in die Abwasseranlage eingeleitet, so verringert sich die nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnde beitragspflichtige Veranlagungsfläche um 70 v. H.</p>	<p>Der bisherige Absatz 6 wird nun Absatz 7. Neben der Korrektur eines Rechtschreibfehlers wird der Begriff "Beitragsfläche" durch den Begriff "Veranlagungsfläche" ersetzt, der der Formulierung in der übrigen Satzung entspricht. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.</p>
<p>§ 5</p> <p>Beitragssatz</p> <p>Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schmutzwasserbeseitigung 3,41 €/m<sup>2</sup>,</li> <li>2. Niederschlagswasserbeseitigung 7,41 €/m<sup>2</sup>.</li> </ol>	<p>§ 5</p> <p>Beitragssatz</p> <p>Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen je m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche bei der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schmutzwasserbeseitigung 3,11 €,</li> <li>2. Niederschlagswasserbeseitigung 6,37 €.</li> </ol>	<p>Die geänderten Beitragssätze sind das Ergebnis der Kalkulation der Firma aqua consult Ingenieur GmbH vom 11.08.2009 für den Kalkulationszeitraum 2004 bis 2014. Der Beitragssatz 2009 ist auf 75% beschränkt (siehe Beschlussdrucksache). Der Beitragssatz 2005 enthält pauschaliert Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse.</p>
<p>§ 7</p> <p>(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.</p>	<p>§ 7</p> <p>(2) Bei einem Grundstück, das direkt oder indirekt ohne die erforderliche Erlaubnis an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurde, entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit der Erteilung der Entwässerungserlaubnis.</p>	<p>Keine inhaltliche sondern lediglich redaktionelle Änderung.</p>
<p>Abschnitt III</p> <p>Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse</p>	<p>Abschnitt III</p> <p>Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse</p>	<p>Alle Grundstücksanschlüsse, egal ob Erst- oder Zweitanschluss des Grundstückes, werden künftig über Einheitssätze gegenüber den Grundstückseigentümern abgerechnet.</p>

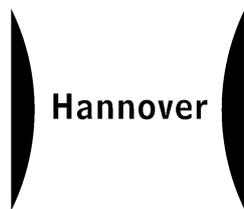
<p><b>Satzung 2005 (bisher)</b></p>	<p><b>Satzung 2009 (neu)</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
<p>§ 11</p> <p>Entstehung des Erstattungsanspruchs</p> <p>(1) Stellt die Stadt auf Antrag der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers bzw. einer/eines Bevollmächtigten für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.</p> <p>(2) Stellt die Stadt auf Antrag einer Grundstückseigentümerin/eines Grundstückseigentümers bzw. einer/eines Bevollmächtigten für ein Grundstück einen vorübergehenden Grundstücksanschluss her, so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung und den Rückbau solcher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.</p>	<p>§ 11</p> <p>Entstehung des Erstattungsanspruchs</p> <p>(1) Stellt die Stadt für ein Grundstück einen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her, so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses nach den mit dieser Satzung festgelegten Einheitssätzen je Meter Anschlusskanal zu erstatten.</p> <p>(2) Stellt die Stadt für ein Grundstück einen vorübergehenden Grundstücksanschluss her, so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung und den Rückbau solcher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.</p>	<p>Alle Grundstücksanschlüsse, egal ob Erst- oder Zweitanschluss des Grundstückes, werden künftig über Einheitssätze gegenüber den Grundstückseigentümern abgerechnet. Es wird nicht nach Echkosten abgerechnet, sondern nach Einheitssätzen je Meter, damit entstehende Kosten den Grundstückseigentümern und -eigentümern gegenüber bereits im Vorfeld einer Baumaßnahme beziffert werden können.</p> <p>Es wird nicht mehr auf einen Antrag der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers bzw. einer/eines Bevollmächtigten abgestellt, damit auch in den Fällen, in denen ohne entsprechenden Antrag für ein Grundstück ein Anschluss hergestellt worden ist, der für das Grundstück nutzbar ist, die hierfür entstandenen Kosten abgerechnet werden können.</p>
<p>§ 11</p> <p>(3) § 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung/erfolgtem Rückbau des Anschlusses und der Berechenbarkeit des Erstattungsanspruches.</p>	<p>§ 11</p> <p>(3) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung bzw. erfolgtem Rückbau des Anschlusses.</p>	<p>Keine inhaltliche sondern lediglich redaktionelle Änderung.</p>

Satzung 2005 (bisher)	Satzung 2009 (neu)	Bemerkungen
----	<p>§ 12</p> <p>Höhe der Einheitssätze (Erstattungsanspruch)</p> <p>(1) Der Einheitssatz je Meter Anschlusskanal beträgt bei einem Anschluss an</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die zentrale öffentliche Schmutzwasser- oder Mischwasserkanalisation 909,11 €,</li><li>2. die zentrale öffentliche Niederschlagswasserkanalisation 512,60 €.</li></ol> <p>(2) In den Einheitsätzen sind alle Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse enthalten. Als Grundstücksanschluss gilt bei der Schmutz- oder Mischwasserableitung der Anschlusskanal, beginnend mit dem Abzweig vom Hauptsammler bis einschließlich des ersten Revisionsschachtes auf dem Grundstück bzw. bei der Niederschlagswasserableitung der Anschlusskanal, beginnend mit dem Abzweig vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze.</p> <p>(3) Für die Berechnung des Erstattungsanspruches wird die tatsächliche Länge der jeweiligen Anschlusskanäle entsprechend des Aufmaßes in der geprüften Unternehmerrechnung zugrunde gelegt.</p> <p>(4) Stellt die Stadt für ein Grundstück lediglich einen Revisionsschacht her, so sind ihr die hierfür entstehenden Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.</p>	<p>§ 12 wird neu eingeführt. Diese Regelung legt die Höhe der Erstattungssätze fest, bestimmt, welche Kosten in den Einheitssätzen enthalten sind und definiert das Aufmaß in der geprüften Unternehmerrechnung als Grundlage für die Berechnung des Erstattungsbetrages.</p>

Satzung 2005 (bisher)	Satzung 2009 (neu)	Bemerkungen
<p>§ 12</p> <p>Fälligkeit</p> <p>Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p>§ 13</p> <p>Veranlagung, Fälligkeit</p> <p>Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.</p>	<p>Wegen der Einführung des § 12 wird diese Regelung nun § 13.</p> <p>Hinsichtlich ihrer Überschrift und ihres Inhalts wurde sie an § 9 angeglichen.</p>
<p>§§ 13, 14, 15, 16, 17</p>	<p>§§ 14, 15, 16, 17, 18</p>	<p>Wegen der Einführung des § 12 erhalten alle Regelungen eine neue Bezeichnung. Sie werden inhaltsgleich übernommen.</p>

<p><b>Satzung 2005 (bisher)</b></p>	<p><b>Satzung 2009 (neu)</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
<p>§ 18</p> <p>In Kraft treten und Übergangsregelung</p> <p>(1) Die §§ 11 und 12 dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft; gleichzeitig tritt die Beitragssatzung vom 29.05.1997 außer Kraft.</p> <p>(2) Soweit im Rückwirkungszeitraum dieser Satzung die Beitragspflicht entstanden ist, wird der Abwasserbeitrag der Höhe nach auf den sich aus der Beitragssatzung vom 29.05.1997 ergebenden Betrag begrenzt. In diesen Fällen sind von der/dem Beitragspflichtigen abweichend von § 2 Abs. 2 zusätzlich die tatsächlich entstandenen Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses nach Maßgabe des § 11 der Beitragssatzung vom 29.05.1997 zu erstatten.</p> <p>(3) Übersteigt der nach Absatz 2 zu zahlende Gesamtbetrag (begrenzter Abwasserbeitrag zuzüglich Herstellungskosten für den ersten Grundstückanschluss) den sich nach dieser Satzung errechnenden Abwasserbeitrag, wird der Erstattungsbetrag nach Absatz 2 Satz 2 insoweit gekürzt, dass der Gesamtbetrag der Höhe nach dem sich nach dieser Satzung errechnenden Abwasserbei</p>	<p>§ 19</p> <p>Inkrafttreten und Übergangsregelung</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die "Satzung über die Erhebung von Abgaben (Beiträge und Kostenerstattungen) für die Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Hannover" vom 14.11.2005 (kurz: Beitragssatzung vom 14.11.2005) außer Kraft. Soweit die Abgabepflicht bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits entstanden ist, die Abgaben aber noch nicht veranlagt worden sind, werden der Abwasserbeitrag und die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss nach dieser Satzung berechnet. Die Summe beider Abgaben wird in diesem Fall jedoch begrenzt auf den sich aus der Beitragssatzung vom 14.11.2005 ergebenden Abwasserbeitrag. Für jeden weiteren Grundstücksanschluss, der vor Inkrafttreten dieser Satzung erstellt wurde, sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten; diese Kosten werden jedoch begrenzt auf den sich nach den §§ 11 und 12 errechnenden Betrag.</p>	<p>Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Insofern bedarf es einer Übergangsregelung für die vor dem Inkrafttreten der Satzung baulich betriebsfertig hergestellten Maßnahmen, die bisher noch nicht abgerechnet worden sind. Durch die Begrenzungsregelungen wird sichergestellt, dass keiner/keinem Beitrags- bzw. Erstattungspflichtigen Vor- oder Nachteile gegenüber gleich gelagerten Abrechnungsfällen entstehen.</p>

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide  
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen  
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An die Damen und Herren des Ausschusses für  
Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und  
Liegenschaftsangelegenheiten (zur Kenntnis)

Nr. 2359/2009

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

---

### **Sanierungsmaßnahme Altablagerung Kleingartenverein Lister Damm e. V.**

#### **Antrag,**

1. die Teilsanierung des Parkplatzes und fünf angrenzender Kleingärten gemäß Variante 2 zu beschließen
2. der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von insgesamt 680.000,- € bei der HMK 8890.004 für diese Maßnahme zuzustimmen. Die Ausgabe besteht im Wesentlichen aus drei Positionen, und zwar 140.000,- € für Baumaßnahmen, 400.000,- € für Transport und Entsorgung sowie 140.000,- € für die fachgutachterliche Begleitung, Analytik und Ausführungsplanung.
3. Deckung ist durch Minderausgaben bei der HMK 1200.960 und der HMK 8890.002 gewährleistet.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Genderspezifische Belange müssen nicht berücksichtigt werden, da eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch radioaktive Strahlung nicht geschlechtsspezifisch ist.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen: (HMK = Haushaltsmanagementkontierung)

Investitionen	in €	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position
<b>Einnahmen</b>			<b>Einnahmen</b>		
Finanzierungs- anteile von Dritten			Betriebsein- nahmen		
sonstige Ein- nahmen			Finanzeinnah- men von Dritten		
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
<b>Ausgaben</b>			<b>Ausgaben</b>		
Erwerbsaufwand			Personal- ausgaben		
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	680.000,00	8890.004	Sachausgaben		
Einrichtungs- aufwand			Zuwendungen		
Investitionszu- schuss an Dritte			Kalkulatorische Kosten	54.400,00	Einzelplan 9
Ausgaben insgesamt	680.000,00		Ausgaben insgesamt	54.400,00	
<b>Finanzierungs- saldo</b>	<b>-680.000,00</b>		<b>Überschuss/ Zuschuss</b>	<b>-54.400,00</b>	

### Finanzierung:

Die Finanzierung der Sanierung des Lister Damms erfolgt aus der Finanzstelle 8890.004 und soll aus folgenden Einsparvorschlägen gedeckt werden:

- 116.000,- € bei der Finanzstelle 1200.960 Umweltschutz, Programm 2001
- 564.000,- € bei der Finanzstelle 8890.002 Sonstiges Grundvermögen, Allgemeiner Grunderwerb.

### Begründung des Antrages und Darstellung der Maßnahme

#### 1. Ausgangslage

Im Sommer 2008 wurden im Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes der chemischen Firma Eugen de Haën in der List erhöhte Strahlenbelastungen sowie Kontaminationen des Bodens durch konventionelle und radiologische Schadstoffe als Hinterlassenschaften dieser gewerblichen Nutzung festgestellt. Ein Teil der Produktionsrückstände wurde auf eine Ablagerung am Lister Damm verbracht, derzeit als Parkplatz und zum Teil als Kleingärten der Kleingartenanlage Lister Damm e.V. genutzt.

Von der Region Hannover als zuständiger Behörde wurden nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des BBodSchG orientierende Untersuchungen des Parkplatzes, der angrenzenden Kleingärten, der Gartenbrunnen und einmalig auch des Grundwassers sowie Detailuntersuchungen nach § 2 BBodSchV im Bereich des Parkplatzes und einzelner Kleingärten durchgeführt.

Es wurde sowohl für den Parkplatz als auch für einzelne Kleingärten nach bodenschutz- bzw. strahlenschutzrechtlichen Methoden und Maßstäben eine schädliche Bodenveränderung festgestellt (Anlage 1). Im Ergebnis der Untersuchungen wurde bis auf weiteres ein Teilbereich der Parkplatzfläche aufgrund der hohen Direktstrahlung abgesperrt. Maßnahmenbedarf besteht aber auch noch für weitere Teilflächen des Parkplatzes und die angrenzenden Wege, auf denen der Prüf- bzw. Maßnahmenwert überschritten ist (s. a. Anlage 3). Von den fünf betroffenen angrenzenden Kleingärten (GG1 und GG29-32) wurden zur akuten Gefahrenabwehr die beiden am stärksten betroffenen Kleingärten bereits aus der Nutzung genommen. Maßnahmenbedarf besteht aber auch für die drei weiteren Parzellen. Es sind dort auch chemische Parameter relevant.

Die Region Hannover hat die Landeshauptstadt Hannover als Eigentümerin der Flächen u.a. mit dem Schreiben vom **26.10.2009** (Anlage 2) aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um eine uneingeschränkte Nutzung der Flächen zu ermöglichen bzw. eine Gefahr abzuwenden.

Insbesondere aufgrund der radiologischen Untersuchungsergebnisse gibt es aus dem Kleingartenverein einen öffentlichen Druck, der geeignete Maßnahmen zur uneingeschränkten Nutzung zumindest des Parkplatzes noch in der nächsten Winterpause erforderlich macht.

Aus diesem Grund hat die LH Hannover als Eigentümerin der Flächen die FUGRO-HGN GmbH, Braunschweig, am 28.08.2009 mit der Durchführung einer Sanierungsuntersuchung beauftragt.

Um die Anforderungen der Region zu erfüllen ist es erforderlich, die jährliche zusätzliche Strahlungsexposition von 1 mSv/a (milli Sievert pro Jahr) für alle Nutzer oder Betroffene deutlich zu unterschreiten. Das kann durch ein Entfernen oder Abschirmen der Strahlungsquelle oder durch ein geändertes Nutzungsverhalten (Sperrung, o.ä.) erreicht werden. Der Gutachter geht davon aus, dass mit einer Reduzierung der Direktstrahlung auf unter 0,5 µSv/h (ca. 0,3µSv/h) die o. g. auch von der Region zur Gefahrenabwehr geforderte deutliche Unterschreitung erreicht werden kann. Es wurden drei Varianten vorgeschlagen.

## 2. Beschreibung der Maßnahmen-/Sanierungsvarianten

S. a. Anlagen 3 und 4

### Variante 1: Mindestmaßnahme (reine Gefahrenabwehr):

Als Mindestvariante reichen die Absperrung des Parkplatzes und eines Gartens zur Sicherung aus. Im Bereich der anderen Kleingärten wäre dann ein Ersatzparkplatz einzurichten. Zur Reduzierung der Direktstrahlung auf dem neu einzurichtenden Parkplatz wird eine ca. 0,30 m mächtige Abdeckung aufgetragen. Für den Zeitaufwand dieser Maßnahme sind vier Wochen angesetzt, die Kosten liegen bei **ca. 180.000 € brutto**. Es entstehen Folgekosten durch Kontrollen und Reparaturen der Einzäunung, um die Zuverlässigkeit der Maßnahme dauerhaft zu gewährleisten (*eingeschränkte Zuverlässigkeit, da ein Zutritt der abgesperrten Fläche durch Unbefugte nicht vollständig ausgeschlossen werden kann*) .

Diese Variante könnte problemlos noch vor der nächsten Gartensaison abgeschlossen werden.

### Variante 2: Teilsanierung im Sinne der Gefahrenabwehr

Bei der Variante 2 handelt es sich um die gezielte Sanierung der oberflächennah belasteten Bereiche (Hot Spots) der Parkplatz- und Kleingartenfläche. Saniert wird bei einer Überschreitung des vorgegebenen Maßnahmenwertes an der Oberfläche. Das Material wird jeweils so tief ausgekoffert, wie es notwendig ist, um an der Oberfläche nach der Wiederverfüllung das Sanierungsziel zu erreichen.

Der Parkplatz wäre dann wieder als solcher uneingeschränkt nutzbar, die Kleingärten GG31 + GG32 könnten wie von den Kleingärtnern gewünscht zum Containerstellplatz ausgebaut werden. Die drei anderen betroffenen Kleingärten würden als Grünfläche eingerichtet. Eine Nutzung als Kleingarten wäre nicht möglich, dazu wäre eine Vollsanierung der Gärten nötig. Allerdings ist bei Verbleib von Belastungen im Bereich des Parkplatzes, wie bei Variante 1 auch, nicht mit einer Nachfrage nach angrenzenden Gärten zu rechnen. Die Kosten werden einschließlich notwendiger Planungs- und Gutachterkosten auf insgesamt **ca. 680.000 €** brutto geschätzt, die Dauer der Maßnahme auf insgesamt 4 Monate. Nach der aktuellen Terminplanung könnte diese Teilsanierung im Februar nächsten Jahres begonnen werden. Eine Fertigstellung aller Teilleistungen zum Beginn der nächsten Gartensaison (01.04.2010) wird aber voraussichtlich nicht möglich sein.

### Variante 3: Vollsanierung

Bei der Variante 3 wird die Auffüllung im Bereich des Parkplatzes und der betroffenen Kleingärten vollständig entfernt (ca. 6.600 m<sup>3</sup>).

Die Kosten für die vollständige Entnahme der Auffüllung werden in der Sanierungsuntersuchung in der jetzigen Kalkulation auf **3.5 Mio. €** brutto geschätzt. Die Dauer der Baumaßnahme wird auf 5-6 Monate geschätzt. Sie wird aufgrund des vorgegebenen Abtransports des Materials in Containern bzw. Big Bags einen erheblich größeren logistischen Aufwand bedeuten.

Durchführung und Abschluss einer Vollsanierung würde erst nach der nächsten Gartensaison 2009 möglich sein, da eine Sanierung bis in die Sommermonate allein schon aus Gründen des Arbeits- und Umfeldschutzes nicht sinnvoll ist.

### Bewertung und Empfehlung der Verwaltung:

Die Variante 1 ist als nicht nachhaltig zu bewerten. Weder im Hinblick auf das dauerhafte Unterbrechen der Expositionspfade, noch im Hinblick auf spätere Kosten. Sie wird von der Verwaltung nicht zur Ausführung empfohlen, sondern ist als mildeste Maßnahme zum kurzfristigen Erreichen des Maßnahmeziels anzusehen. Die zuständige Behörde würde diese Variante langfristig nicht mittragen können.

Mit der Teilsanierung (Variante 2) ist den Anforderungen der Gefahrenabwehr bzgl. des Wirkungspfades Boden-Mensch Genüge getan. Der Parkplatz kann wieder uneingeschränkt genutzt werden, die Kleingärten stehen zwar nicht wieder als solche zur Verfügung, können aber anderweitig genutzt werden. Allerdings verbleiben sowohl im Bereich des Parkplatzes als auch bei dem geplanten Containerstellplatz und den Grünflächen zum Teil hoch belastete Chargen im tieferen Untergrund. Nach Aussage des Schreibens vom 26.09.2009 geht die Region Hannover aufgrund der bisher vorliegenden Daten nicht davon aus, dass zusätzliche Maßnahmen (erweiterte Bodenentnahme) zum Grundwasserschutz erforderlich sind. Es ist jedoch nicht vollständig auszuschließen, dass es zu einem späteren Zeitpunkt trotz Teilsanierung Forderungen der Region aufgrund einer möglichen Gefährdung des Grundwassers geben wird. In diesem Falle wären die jetzigen Investitionen nicht verloren, sondern es müsste eine erweiterte Maßnahme durchgeführt werden.

Im Hinblick auf die Unterbrechung der Expositionspfade für den Wirkungspfad Boden-Mensch ist die Teilsanierung als nachhaltige Maßnahme anzusehen. Es sind aber auch hier regelmäßige Überwachungsmaßnahmen erforderlich (Kontrollmessungen der Direktstrahlung). Diese Sanierungsvariante entspricht den Anforderungen der Region Hannover als Untere Behörde für Boden-, Wasser-, Abfall- und Naturschutzrecht.

Eine vollständige Sanierung der Auffüllungen (Variante 3) geht über die Aufgabe der Gefahrenabwehr hinaus. Es wäre keine Nachsorge nötig, der Wert der Grundstücke wäre wieder hergestellt und eine uneingeschränkte Nutzung der Flächen möglich. Diese Variante ist bzgl. Mensch und Grundwasser als nachhaltige Variante anzusehen. Maßnahmen zur Abwehr einer Grundwassergefährdung könnten hier nicht mehr eingefordert werden. Auch wenn die Kostenschätzung für die Vollsanierung relativ konservativ erscheint und durchaus diverse Kostenreduzierungen denkbar sind, so bleibt doch ein erheblicher Kostenunterschied zur Teilsanierung im Sinne der Gefahrenabwehr. Aufgrund der aktuellen Nutzung als Parkplatz erscheint der Kosteneinsatz nicht verhältnismäßig. Weiterhin ist zu beachten, dass diese Variante aufgrund der Mengenmehrung wiederum größere Umweltbelastungen im Rahmen der Baumaßnahme verursacht als die Teilsanierung, z.B. Emissionen bei Aushub und Transport.

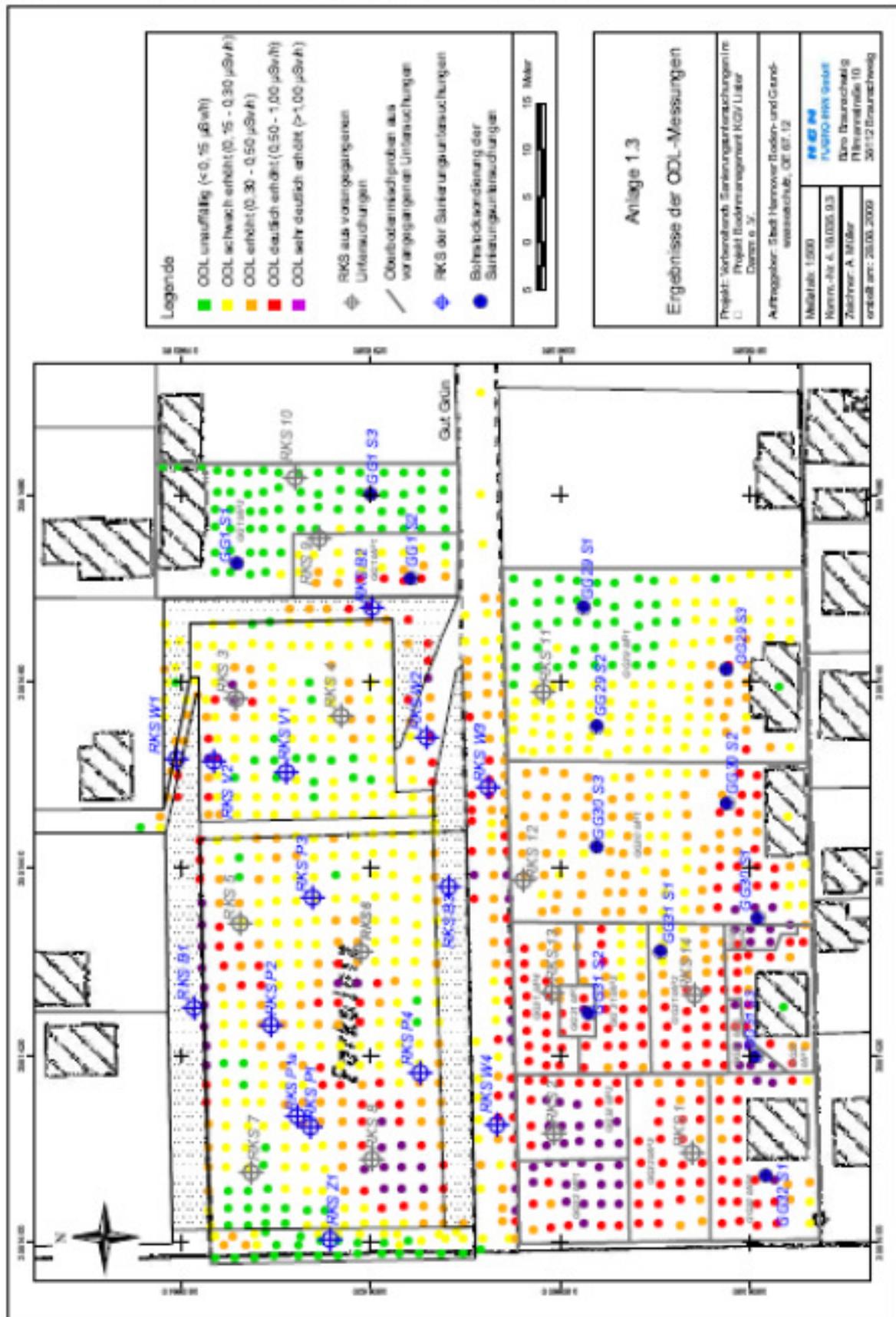
Um den Anforderungen der unteren Behörde für Boden-, Wasser-, Abfall und Naturschutzrecht (Region Hannover) zu entsprechen, ist die außerplanmäßige Ausgabe unabweisbar.

### **3. Bauzeit / Bauablauf**

Mit der Durchführung der Sanierung gemäß Variante 2 kann, nach Abschluss der Ausführungsplanung (11-12/2009) und der Ausschreibung (12/2009-02/2010), voraussichtlich Ende Februar 2010 begonnen werden. Die Bauzeit beträgt ca. vier Monate.

67.1  
Hannover / 28.10.2009

Anlage 1: Ergebnisse der ODL-Messungen (Direktstrahlung)



## Anlage 2: Stellungnahme der Region Hannover (4 Seiten)


**Region Hannover**

Region Hannover, Postfach 147, 30801 Hannover

 Landeshauptstadt Hannover  
 -Bereich Umwelt OE 67.12-  
 Prinzenstraße 4

30159 Hannover

**Der Regionspräsident**

Team/Fachbereich	Oberwasser- u. Bodenschutz / Umwelt
Dienstgebäude	Höllystraße 17
Ansprechpartner	Karl-Heinz Jacob
Zahlen	36 12 – 6 1 A3.22
Telefon (0511)	6 16 – 2 28 89
Telefax (0511)	6 16 – 2 28 05
E-Mail	
Karl-Heinz.Jacob@region-hannover.de	
Internet	www.hannover.de

Hannover, 26. Okt. 2009

**Altablagerung Lister Damm, Az.: 36.12 – 6.1 A3.22**

Belastung des Bodens mit chemischen und radiologischen Schadstoffen

Hier: Gefahrenabwehrmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf die bisherigen Kontakte und insbesondere auf das am 14.07.2009 in Ihrem Hause geführte Gespräch, worin wir u.a. die vorliegende Machbarkeitsstudie von der Fugro-HGN besprochen haben, die auf Basis der im Auftrag der Region Hannover durchgeführten Detailuntersuchung (DU) erstellt wurde.

Zum besseren Verständnis der geforderten Maßnahmen definieren wir zunächst noch einmal den Bereich mit nach aktuellem Bodenschutzrecht festgestellten Handlungsbedarf, der dem Untersuchungsbericht der IFUA-Projekt-GmbH vom 05.06.2009 (Zusammenfassender Bericht zur Gefahrenbeurteilung) zufolge die aktuelle Nutzung berücksichtigt.

**Fazit der radiologischen und chemischen Untersuchungen**

Die Ergebnisse der radiologischen und chemischen Untersuchungen lassen sich danach abschließend wie folgt zusammenfassen:

Belastungssituation in den Kleingärten im Umfeld des Parkplatzes:

- Unter den aktuell gegebenen Bedingungen besteht im Hinblick auf die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze-Mensch für 11 Parzellen nach Zusammenführen der abschließenden radiologischen und chemischen Bewertungen kein Handlungsbedarf. Dies sind die Gartenparzellen H1, H2, H3, H4, H5, GG1a, GG28, ZgH29, ZgH30, ZgH31 und ZgH32.

**Sprechzeiten**

 Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr  
 Mi. u. Do. 9 bis 13.30 Uhr  
 und nach Vereinbarung

**Station Aegidienortplatz**

 Bus 100, 120, 200  
 Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8,  
 10, 11, 17  
 Schlägerstraße 1, 2, 6

**Bankverbindungen**

 Sparkasse Hannover  
 18 455 (BLZ 250 501 00)  
 Postbank Hannover  
 1259-308 (BLZ 250 100 30)

**Regeln zur elektronischen Kommunikation:**
[www.hannover.de/region-hannover-ips](http://www.hannover.de/region-hannover-ips)

- Für drei Parzellen besteht auch bei aktueller Nutzung zumindest auf Teilflächen ein Maßnahmenbedarf im Hinblick auf die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze-Mensch: GG1 (Teilfläche MP1), GG31 und GG32.
- Für zwei Parzellen besteht aus radiologischer Sicht im Sinne planungsrechtlich zulässiger Nutzungen ein Maßnahmenbedarf allein in Bezug auf den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze-Mensch: GG29 und GG30.

#### Belastungssituation im Bereich des Parkplatzes/Boulebahn

- Auf dem Parkplatz sind teilflächig allein aufgrund der deutlich erhöhten Direktstrahlung Gefahrenabwehrmaßnahmen notwendig. Der orale und inhalative Wirkungspfad ist dort bei der gegebenen Nutzung nicht bewertungsrelevant. Legt man den von der Fugro-HGN GmbH abgeleiteten Maßnahmenwert von  $1\mu\text{Sv/h}$  zu Grunde, so sind ca. 7% der Gesamtfläche des Parkplatzes (inklusive der Vorplatzfläche und der Wege) betroffen, auf denen der Maßnahmenwert überschritten wird. Zu nennen sind insbesondere zwei begrenzbare Flächen auf dem Parkplatz und dem Vorplatz sowie die vorwiegend dicht mit Vegetation bewachsenen Böschungen (vgl. Anlage 1.5 der Machbarkeitsstudie).

#### Veranlassung für Maßnahmen:

- Auf Grundlage des bestehenden Kenntnisstandes geben die Gefahrenfeststellungen in Bezug auf die Wirkungspfade Boden-Mensch (Parkplatz) und Boden-Mensch / Boden-Pflanze(-Mensch) (Kleingärten) Veranlassung zur Umsetzung von Maßnahmen nach den Regelungen des BBodSchG / der BBodSchV.
- Im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Grundwasser bestehen noch offene Fragen, denen im Weiteren nachzugehen sein wird. Auf der Grundlage der vorliegenden Daten gehen wir z.Zt. aber davon aus, dass zusätzliche Maßnahmen zum Grundwasserschutz (erweiterte Bodenentnahme etc.) nicht erforderlich sind. Die Werte für Uran liegen bisher nur bei dem doppelten bis dreifachen Wert der Geringfügigkeitsschwelle (GFS) von  $3,5\ \mu\text{g/l}$  - den wir derzeit noch diskutieren - und wir sehen, solange sie sich nicht weiter erhöhen, keinen Sanierungsbedarf bzw. keine Option auf weitergehende Eingriffe in den Boden.

#### Maßnahmen

Bereits im Rahmen des Gespräches am 14.7. 2009 haben wir deutlich gemacht, dass aus öffentlich-rechtlicher Sicht zur Gefahrenabwehr von einem Pflichtigen nur das „mildeste geeignete Mittel“ gefordert werden kann. Welche Maßnahme geeignet und auch mit mittel- bis langfristiger Perspektive ausreichend nachhaltig zu bezeichnen ist, muss im Einzelfall im Rahmen einer Sanierungsuntersuchung untersucht und nachvollziehbar abgeleitet werden. In jedem Fall ist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Entsprechende Überlegungen wurden in der Machbarkeitsstudie der Fugro-HGN GmbH vorgenommen.

#### Kleingartenparzellen

Mittelfristig sind auf folgenden Parzellen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig:

- Auf Flächen mit abschließend festgestellten schädlichen Bodenveränderungen im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Mensch: (GG1 -- Teilfläche MP1 -; GG31; GG32.)

Da die Gärten GG31 und GG32 mittlerweile aus der Nutzung herausgenommen worden sind, besteht insofern aktuell keine Gefahrensituation mehr. Die Aufgabe der kleingärtnerischen Nutzung ist als Schutz- und Beschränkungsmaßnahme grundsätzlich zur Gefahrenabwehr geeignet. Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen sind nach § 4 Abs. 3 Satz 3 BBodSchG gegenüber einer Sanierung allerdings subsidiär und nur dann auf Dauer zulässig, wenn eine Sanierung nicht möglich oder unzumutbar ist. Sofern also langfristig die Kleingartennutzung planungsrechtlich unverändert bleibt, wären hier entsprechende Maßnahmen ( Bodenaustausch in 0-30 cm und ggf. in 30-60 cm Tiefe) umzusetzen. Dabei empfiehlt es sich, die an den Garten 31 angrenzende Teilfläche von Garten 30 mit den erhöhten ODL-Werten (siehe Lageplan in der DU Radiologie) mit zu sanieren.

Sofern für die beiden Gärten GG 31 und GG 32 andere Nutzungsvarianten überlegt werden, z.B. ein Containerstellplatz, sind aus öffentlich rechtlicher Sicht auch Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nötig, weil auf Teilflächen der Maßnahmenwert von 1 µSv/h überschritten ist. Es ist dann ergänzend zu gewährleisten, dass diese weniger sensible Nutzung auch von Dauer bleibt und eine erneute Kleingartennutzung rechtlich und tatsächlich ausgeschlossen ist.

- Bei den Gärten GG30 und GG29, für die nur bei planungsrechtlich zulässiger Nutzung (höherer Nutzpflanzenanbau), nicht aber bei der aktuellen Nutzung ein Maßnahmenbedarf besteht, wären Beschränkungsmaßnahmen im Sinne von Handlungs- und Nutzungsempfehlungen (bezogen auf den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze) ausreichend. Dies würde dem Grunde nach in abgeschwächter Form aber auch für die nach niedersächsischem Leitfadens für Kleingärten auf Altanlagen als "gelb" eingestufte Parzellen gelten.

#### Parkplatz /Boulebahn

Wie zuvor ausgeführt, besteht im Bereich des Parkplatzes einschl. angrenzender Boulebahn bei Beibehaltung dieser Nutzung allein aufgrund der Direktstrahlung ein Maßnahmenbedarf. Als minimale Gefahrenabwehrmaßnahme könnten diese Bereiche durch eine geeignete Umzäunung gegen ein Betreten gesichert werden. Die Umzäunung müsste regelmäßig kontrolliert und auf Dauer erhalten bleiben sowie eine Nutzung auch rechtlich (z. B. durch Änderung des Bebauungsplanes) ausgeschlossen werden. Die zur Verfügung stehende Parkfläche wäre dann dauerhaft eingeschränkt.

Es ist daher u. E. sinnvoller, die Fläche so herzurichten, dass auch radiologisch keine Einschränkungen für eine Parkplatznutzung bestehen. In Frage kommen hierfür grundsätzlich alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Zusatzbelastung durch Direktstrahlung unterhalb der Gefahrenschwelle abzusenken. Dies ist dann der Fall, wenn die ODL nach den Sanierungsmaßnahmen deutlich unterhalb des vom Gutachter errechneten Prüfwertes von

0,5  $\mu\text{Sv/h}$  liegt. Um eine deutliche Unterschreitung dauerhaft sicherzustellen, ist die Auffüllung unter Anleitung eines radiologischen Sachverständigen soweit herauszunehmen, bis nach Berechnungen des Sachverständigen auch unter Berücksichtigung der Abschirmwirkung von neu aufgefülltem Boden an der Geländeoberfläche eine ODL von von 0,3  $\mu\text{Sv/h}$  zu erwarten ist.

In Abwägung der in der Machbarkeitsstudie von HGN geprüften Maßnahmenoptionen sehen wir die als „Horizontale Teildekontaminierung und Wiederherstellung dieser Parkplatzbereiche“, beschriebene Variante, bei der die radiologisch höher belasteten Flächen des Parkplatzes und der angrenzenden Boulebahn entfernt werden, als hierfür geeignet und auch verhältnismäßig an.

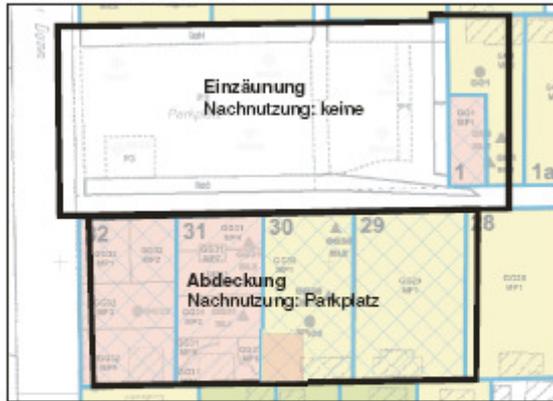
Unabhängig von den hier beschriebenen Gefahrenabwehrmaßnahmen können weitergehende Sanierungen vorgenommen werden, die über die eigentliche Gefahrenabwehr hinausgehen. In diesem Fall sollten diese Überlegungen mit uns abgesprochen werden.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

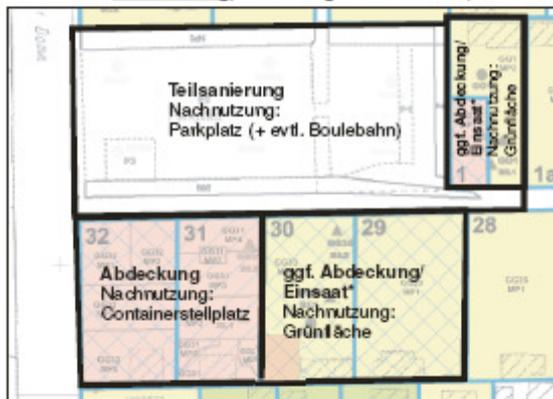
  
(Evers)

**Anlage 3: Maßnahmenvarianten**

**Variante 1: Mindestmaßnahmen**



**Variante 2: Teilsanierung; Entfernung nur von "Hot Spots"**



**Variante 3: Vollsanierung;**



Anlage 4: Variantenvergleich Maßnahmen Kleingartenverein Lister Damm e.V. (vgl. Sanierungsuntersuchung von FUGRO-HGN, Entw. 21.09.2009)

	Mindestmaßnahme	Teilsanierung	Vollsanierung
Geplante Nachnutzung	<u>Parkplatz + GG1:</u> keine <u>GG29-GG32:</u> Parkplatz	<u>Parkplatz:</u> Parkplatz <u>GG31 + GG32:</u> Containerstellplatz <u>GG1, GG29 + GG30:</u> Grünfläche	<u>Parkplatz:</u> Parkplatz <u>GG31 + GG32:</u> Containerstellplatz <u>GG1, GG29 + GG30:</u> Grünfläche/Kleingärten
Beschreibung der Maßnahme	<u>Parkplatz + GG1:</u> Absperrung durch Zaun zur Sicherung <u>GG29-GG32:</u> Auftrag Boden/Deckschichten zur Reduzierung der Direktstrahlung an Oberfläche	<u>Parkplatz und Kleingärten</u> Herausnahme der oberflächennahen Hot-Spots (> 0,5µSv/h) und Wiederauffüllung durch unbelastetes Material	<u>Parkplatz und Kleingärten</u> Vollständige Herausnahme des kontaminierten Auffüllungsmaterial bis zum Anstehenden
Geschätzte Kosten	180.000 € (brutto)	680.000 € (brutto)	3,5 Mio € (brutto) (Reduzierung möglich)
Folgekosten durch	Kontrolle und Reparatur der Einzäunung	Regelmäßige Kontrollmessungen in „größeren zeitlichen Abständen“	Keine
Auswirkungen auf Grundstückswert	Wert des 2.500 m <sup>2</sup> Grundstücks in den abgesperrten Bereichen reduziert sich auf Null	Keine positiven Auswirkungen auf Grundstückswert, da Kontaminationen verbleiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundstück erhält Wert zurück</li> <li>Sogar deutliche Wertsteigerung möglich</li> </ul>
Geschätzte Dauer	6 Wochen	16 Wochen	21 Wochen
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>geringe Kosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>zumindest teilweise Beseitigung der Expositionsquellen</li> <li>Uneingeschränkte Nutzung als Parkplatz möglich</li> <li>Nachhaltig im Hinblick auf das Unterbrechen des Expositionspfades Boden-Mensch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>nachhaltige und zuverlässige Maßnahme</li> <li>uneingeschränkte Folgenutzung aller Flächen möglich</li> <li>keine Nachsorgemaßnahmen oder Kontrollen erforderlich</li> <li>Positive öffentliche Wahrnehmung</li> </ul>
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>nicht nachhaltig (Sicherungsmaßnahme) Belastungen bleiben fast vollständig im Boden</li> <li>Folgekosten durch Kontrolle und Reparatur der Einzäunung</li> <li>Eingeschränkte Zuverlässigkeit (Zutritt durch Unbefugte kann nicht vollständig ausgeschlossen werden)</li> <li>Negative Wahrnehmung der Fläche durch Öffentlichkeit                             <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Neuverpachtung angrenzender Parzellen</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur Gefahrenabwehr, Hot-Spots größerer Tiefe ohne Auswirkungen auf Direktstrahlung an Oberfläche verbleiben im Untergrund</li> <li>Erosionsbedingte Freisetzung radioaktiven Bodens im Bereich der Böschungen möglich → Kontrollmessungen erforderlich</li> <li>Negative Wahrnehmung der Fläche durch Öffentlichkeit                             <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Neuverpachtung angrenzender Parzellen</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hohe Kosten</li> <li>In Bezug auf geplante Nachnutzung unverhältnismäßig</li> </ul>

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

b

An den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide (zur Kenntnis)  
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen  
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten (zur Kenntnis)

1. Ergänzung  
Nr. 2359/2009 E1  
Anzahl der Anlagen 1  
Zu TOP

---

## **Sanierungsmaßnahme Altablagerung Kleingartenverein Lister Damm e. V.**

### **Antrag,**

dem Änderungsantrag des Stadtbezirksrates Bothfeld-Vahrenheide vom 11.11.2009 ( 15-2473/2009, hier in Anlage 1) zur Drucksache (Drs. Nr. 2359/2009) in Punkt 1 und 2 nicht zu folgen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Genderspezifische Belange müssen nicht berücksichtigt werden, da eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch radioaktive Strahlung nicht geschlechtsspezifisch ist.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Wortlaut des Stadtbezirksratsbeschlusses**

1. Die von Altlasten betroffenen Gärten Nr.: 1 und Nr.: 29 bis 32 werden schnellstmöglich vollsaniert.
2. Der von Altlasten betroffene Parkplatz des Vereins wird ebenfalls vollsaniert. Ist eine Vollsanierung des Parkplatzes z.Zt. nicht möglich, kann bis zur Vollsanierung des Parkplatzes eine Teilsanierung entsprechend dem Vorschlag der Variante 2 der o. g. Drucksache durchgeführt werden.

## **Begründung des Antrages**

### Zu Punkt 1 des Änderungsantrages

Eine Vollsanierung der Kleingärten würde zusätzlich zu den veranschlagten 680.000€ für die Variante 2 (Teilsanierung aller Flächen) Mehrkosten von ca. 325.000€ bedeuten. Der Kleingartenverein hat der Verwaltung in Vorgesprächen signalisiert, dass eine Verpachtung der an den (teilsanierten) Parkplatz angrenzenden Kleingärten nicht nötig ist, da genug freie Gärten in der Kolonie zur Verfügung stehen. Stattdessen ist die Einrichtung eines Containerstellplatzes auf zwei Kleingärten gewünscht. Eine Teilsanierung reicht auf jeden Fall aus, um die Fläche gefahrlos als Containerstellplatz zu nutzen. Angesichts der mangelnden Nachfrage erscheint der Verwaltung der notwendige Kosteneinsatz für eine Vollsanierung zum jetzigen Zeitpunkt als zu hoch.

### Zu Punkt 2 des Änderungsantrages

Eine Vollsanierung des nur temporär genutzten Parkplatzes verursacht Mehrkosten in Höhe von ca. 2,8 Mio. €. Auch mit einer Teilsanierung ist der Parkplatz gefahrlos nutzbar.

67.1

Hannover / 16.11.2009

# SPD

## Fraktion im Bezirksrat der

Landeshauptstadt

Hannover

Bothfeld-Vahrenheide

Peter Meyer

Fraktionsvorsitzender

Thüringer Str. 65

30 179 Hannover

Fon: 63 83 71

Fax: 63 83 71

e-Mail: [petmeyer@htp-tel.de](mailto:petmeyer@htp-tel.de)

Herrn  
Bezirksbürgermeister  
Hans Battefeld  
über  
FB Steuerung, Personal und Zentrale Dienste  
Bereich Rats- u. Bezirksratsangelegenheiten  
Trammplatz 2

30159 Hannover

Hannover, den 11. Nov. 2009

### **Änderungsantrag gem. § 12 und 32 der Geschäftsordnung des Rates der LHH zum Antrag Nr. 2359/2009, Sanierungsmaßnahme Altlastablagerung im Kleingartenverein Lister Damm e. V.**

#### **Der Bezirksrat möge beschließen:**

1. Die von Altlasten betroffenen Gärten Nr.: 1 und Nr.: 29 bis 32 werden schnellstmöglich vollsaniert.
2. Der von Altlasten betroffene Parkplatz des Vereins wird ebenfalls vollsaniert. Ist eine Vollsanierung des Parkplatzes z.Zt. nicht möglich, kann bis zur Vollsanierung des Parkplatzes eine Teilsanierung entsprechend dem Vorschlag der Variante 2 der o. g. Drucksache durchgeführt werden.

#### **Begründung:**

Nur nach einer Vollsanierung der Gärten können diese und die angrenzenden Gärten wieder gefahrlos als Kleingartenflächen genutzt werden.

Da der Parkplatz von den Autofahrern nur vorübergehend genutzt wird, ist bis zur entgeltlichen Vollsanierung des Parkplatzes eine Teilsanierung vertretbar.

Peter Meyer

# **SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

( Antrag Nr. 1756/2009 )

Eingereicht am 19.08.2009 um 16:05 Uhr.

**Ratsversammlung 20.08.2009**

---

## **Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für eine Resolution des Rates für ein gerechtes Bleiberecht für langfristig hier lebende Menschen**

### **Antrag zu beschließen:**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert mit der nachfolgenden Resolution die Altfallregelung für die Flüchtlinge über den 31.12.2009 hinaus zu verlängern.

- Der Rat spricht sich gemeinsam mit den beiden großen Kirchen und deren Wohlfahrtsverbänden Diakonie und Caritas sowie des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt (AWO) und gemeinsam mit der Bundeskonferenz der Integrations- und Ausländerbeauftragten für eine Verlängerung der Frist für die gesetzliche Altfallregelung nach § 104 a und 104 b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aus.
- Die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung müssen so korrigiert werden, dass sie der wirtschaftlichen Gesamtsituation Rechnung tragen. Für ältere, kranke bzw. erwerbsunfähige Personen müssen darüber hinaus humanitäre Aspekte berücksichtigt und kurzfristige Lösungen gefunden werden.
- Der Rat der LHH Hannover appelliert an die Landes- und Bundesregierung sowie an alle politisch Verantwortlichen im Bundestag und im Landtag Niedersachsen sich für eine qualifizierte Verlängerung der gesetzlichen Altfallregelung einzusetzen.

### **Begründung**

Die im Sommer 2007 beschlossene Bleiberechtsregelung für langfristig geduldete Flüchtlinge sollte die so genannten "Kettenduldungen" abschaffen und den tausenden Ausländerinnen und Ausländern, die seit vielen Jahren bei uns leben, eine Perspektive für einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland geben. Nun läuft zum 31.12. 2009 die Frist der überwiegend auf Probe erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus. Bis dahin sollen die Antragstellerinnen und Antragsteller nachweisen, dass sie ihren Lebensunterhalt überwiegend eigenständig durch Erwerbsarbeit sichern können. Gelingt dieser Nachweis nicht, verlieren sie ihren Aufenthaltstatus und fallen wieder in den Status der Duldung zurück.

Schon jetzt zeichnet sich ab, dass aus Gründen, die die Betroffenen nicht zu vertreten haben, die meisten der potentiell Begünstigten diese Anforderungen nicht erfüllen können. Zum einen aufgrund der hohen Einkommensgrenzen, zum anderen aufgrund der verschärften Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt. Förder- bzw. Qualifizierungsprogramme wurden leider erst so spät angeboten, dass diese Hilfen nicht mehr fristgerecht greifen können. So konnten bislang nur ca. 22 % der Geduldeten in Niedersachsen einen dauerhaften Aufenthaltsstatus nach der Altfallregelung erhalten. Darüber hinaus können ältere, kranke bzw. erwerbsunfähige Menschen die Anforderungen überhaupt nicht erfüllen. Für diese Personengruppe müssen humanitäre Kriterien eingefügt werden, um ihnen eine

faire Chance zu bieten.

Auch die Ausländerbehörden dürfen bis zum Ende des Jahres nicht im Ungewissen gelassen werden. Eine Abschiebung der verbleibenden Geduldeten wird weder aus rechtlichen, noch aus humanitären Gründen möglich sein.

Es muss eine Lösung gefunden werden, die der Absicht der Bleiberechtsregelung gerecht wird und vielen langjährig hier lebenden Flüchtlingen eine sichere Perspektive bietet.

Christine Kastning  
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 20.08.2009

<p style="text-align: center;"><b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 2115/2009 )</p>
---

Eingereicht am 01.10.2009 um 16:20 Uhr.

**Jugendhilfeausschuss, Schulausschuss, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung**

---

**Antrag der CDU-Fraktion zu Hortkindern in offenen Ganztagschulen.**

**Antrag zu beschließen:**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler, die eine offene Ganztagschule **und** einen Hort besuchen auch weiterhin das Ganztagsschulangebot am Nachmittag nutzen können.

**Begründung:**

Eltern, deren Kinder eine offene Ganztagschule und ein Hort besuchen, müssen sich entscheiden, ob sie ihre Kinder auf eine offene Ganztagschule oder in einen Hort schicken möchten. Eine Kombination beider Nachmittagsangebote ist derzeit nicht möglich. Da die Betreuungszeit in den offenen Ganztagschulen nicht täglich und auch in den Ferien nicht gewährleistet ist, wird den betroffenen Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in besonderer Weise erschwert.

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 02.10.2009

Landeshauptstadt



b

In den Jugendhilfeausschuss  
In den Schulausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

	1. Stellungnahme
Nr.	2115/2009 S1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	

---

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der CDU-Fraktion zu Hortkindern in offenen Ganztagschulen.**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler, die eine offene Ganztagschule **und** einen Hort besuchen auch weiterhin das Ganztagsschulangebot am Nachmittag nutzen können.

#### **Stellungnahme der Verwaltung**

Das Konzept der offenen Ganztagschule mit einem bedarfsgerechten Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot (einschl. der Ferienzeiten) kann zurzeit noch nicht umgesetzt werden, da das Rahmenkonzept zum Ausbau von Ganztagschulen von den Ratsgremien noch nicht beschlossen wurde. Eine entsprechende Beschlussvorlage befindet sich dazu parallel im Ratsverfahren.

In dieser Übergangsphase wird daher auch den Hortkindern eine Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der Nachmittagsangebote in Ganztagschulen ermöglicht. Nach Einrichtung von verlässlichen Ganztagsgrundschulen müssen sich die Eltern jedoch entscheiden, welches Angebot sie künftig in Anspruch nehmen wollen.

Die Verwaltung verweist in diesem Zusammenhang auch auf die am 01.10.2009 im Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel beschlossene Drucksache Nr. 15-2118/2009.

42.5  
Hannover / 15.10.2009

# **SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

( Antrag Nr. 2330/2009 )

Eingereicht am 28.10.2009 um 12:20 Uhr.

**Schulausschuss, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung**

---

## **Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Erhalt der Sozialarbeiterstelle in der Grundschule Hägewiesen**

### **Antrag zu beschließen,**

die Verwaltung wird beauftragt, die Niedersächsische Landesregierung dazu aufzufordern, die Stelle des Schulsozialarbeiters in der Grundschule Hägewiesen im Stadtteil Sahlkamp-Mitte zu erhalten.

### **Begründung:**

Die Grundschule Hägewiesen hat von der Landesschulbehörde mit Beginn des Schuljahres 2008/2009 nach langer Wartezeit einen Schulsozialarbeiter zugewiesen bekommen. Es ist davon auszugehen, dass die Behörde die Zuweisung gründlich geprüft hat und den Bedarf an Schulsozialarbeit für die Grundschule mitten im Stadtteil Sahlkamp anerkannt hat.

Im Stadtteil sind ein überdurchschnittlicher Anteil der Bewohnerinnen und Bewohner von Arbeitslosigkeit (18,1%) betroffen und deshalb auf Transferleistungen (41,3%) angewiesen. Der Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund im Stadtteil Sahlkamp-Mitte ist mit 53,9% ebenfalls sehr hoch, Familien mit Kindern und Jugendlichen stellen 27,8% aller Haushalte. Vor dem Hintergrund dieser sozialstrukturellen Problemlage ist der Stadtteil in diesem Jahr vom Land Niedersachsen in das Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt" aufgenommen worden. Die Grundschule Hägewiesen liegt mitten im Sanierungsgebiet Sahlkamp Mitte und wird sich im Rahmen des Programms zu einer Stadtteilschule entwickeln.

Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass die Landesschulbehörde nun mit dem Hinweis auf eine „fehlende Rechtsgrundlage“ den Schulsozialarbeiter an eine andere Schule versetzen möchte. Die Landesschulbehörde könnte an dieser Stelle ein Zeichen setzen und würde ihre eigene mangelhafte Überprüfung nicht auf den Rücken der Schülerinnen und Schüler der Grundschule austragen.

Christine Kastning  
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 29.10.2009

# **SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

( Antrag Nr. 1981/2009 )

Eingereicht am 10.09.2009 um 15:15 Uhr.

**Verwaltungsausschuss und Ratsversammlung 17.09.2009**

---

## **Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Rücknahme der Kürzungen abgeordneter Unterrichtsstunden im Schulbiologiezentrum durch die Landesschulbehörde**

### **Antrag beschließen:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Niedersächsische Landesregierung dazu aufzufordern, die angekündigte Kürzung der abgeordneten Unterrichtsstunden um 25% im Schulbiologiezentrum Hannover zurückzunehmen.

### **Begründung**

Mit der angekündigten Kürzung um 25% der abgeordneten Stunden wird die pädagogische Grundlage des Schulbiologiezentrums nachhaltig geschädigt. Die Kürzung führt dazu, dass das Komplettangebot vom Unterricht bis hin zu Unterrichtsmaterialien, vom Angebot für Kleinkinder bis hin zu Erwachsenen, für SchülerInnen, StudentInnen und Lehrkräfte zur Disposition gestellt wird. Die Lehrkräfte würden in Zukunft nur noch an zwei bis zweieinhalb Tagen im Schulbiologiezentrum anwesend sein können. Durch die Fahrzeit zwischen den Dienstorten geht wertvolle Arbeitszeit verloren, die im Schulbiologiezentrum nicht mehr eingesetzt werden kann. Lehrerfortbildungen, Besuche von Studienseminaren, Beratungstermine, Termine im Zusammenhang der Vernetzung mit anderen Umweltzentren werden nur noch eingeschränkt bis gar nicht möglich. Die Kürzung geht auf jeden Fall auch zu Lasten der Beratungstätigkeit. Hiervon betroffen sind insbesondere die LehrerInnen, die aufgrund des Fachlehrermangels an den Schulen für den Biologieunterricht einspringen und dringend die Beratung des Schulbiologiezentrums brauchen und nutzen. Die lückenhafte Anwesenheit erschwert die Betreuung der PraktikantInnen aus Schule und Studium und die Betreuung der jungen Menschen, die im Schulbiologiezentrum ein Freies Ökologisches Jahr ableisten und auch bei personalintensiven Kursen wie dem Gemüsekurs und dem Apothekerkurs zum Einsatz kommen. Um die Bildung in den Naturwissenschaften an unseren Schulen qualitativ hochwertig fortführen zu können, leistet das Schulbiologiezentrum einen wichtigen Beitrag und ist daher zu 100% auch mit Unterrichtsstunden auszustatten.

Die Landesregierung wirbt mit dem Leuchtturmprojekt der „Ideen – Expo“ für die Naturwissenschaften und zerstört im Gegensatz dazu, mit der Kürzung im Schulbiologiezentrum, die Nachhaltigkeit und Kontinuität der naturwissenschaftlichen Bildung.

Christine Kastning  
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 14.09.2009

Landeshauptstadt



b

In den Schulausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

	1. Stellungnahme
Nr.	1981/2009 S1
Anzahl der Anlagen	1
Zu TOP	

---

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Rücknahme der Kürzungen abgeordneter Unterrichtsstunden im Schulbiologiezentrum durch die Landesschulbehörde**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Niedersächsische Landesregierung dazu aufzufordern, die angekündigte Kürzung der abgeordneten Unterrichtsstunden um 25% im Schulbiologiezentrum Hannover zurückzunehmen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung**

Das Schulbiologiezentrum der Stadt Hannover besteht aus dem botanischen Schulgarten Burg, dem Schulgarten Linden, der Freiluftschule Burg und der Zooschule.

Am Standort des botanischen Schulgartens Burg sind zurzeit 3 Lehrkräfte mit Vollzeitstellen tätig. Eine Vollzeitstelle entspricht im Durchschnitt 25 Unterrichtsstunden pro Woche. Laut Mitteilung der Landesschulbehörde an die Lehrer soll diese Regelung nur noch bis zu 1. Februar 2010 Bestand haben. Das Kultusministerium beabsichtigt, an diesem Standort 25 Unterrichtsstunden zu kürzen, das entspricht einer vollen Lehrerstelle (s. Anlage).

Die drei Lehrkräfte sind für verschiedene Schulformen ausgebildet (Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien), so dass die Kürzung der Anrechnungsstunden auf alle Lehrkräfte verteilt werden müsste.

Die geplante Streichung von 25 Anrechnungsstunden bedeutet einen tatsächlichen Verlust von weit mehr Stunden, da die drei Lehrkräfte zurzeit nicht nur die jeweils 25 Anrechnungsstunden im Schulbiologiezentrum tätig sind, sondern ihre gesamte Arbeitszeit von ca. 40 Stunden pro Woche.

Da aufgrund der Stundenplangestaltung an den Schulen die geforderten 8 Unterrichtsstunden pro Lehrkraft nicht an einem und meist auch nicht an 2 Tagen abgeleistet werden können, sondern in der Regel auf 3 oder mehr Tage verteilt sind, bedeutet das einen zusätzlichen Verlust durch Fahrtzeiten zwischen den Dienstorten. Durch die vermehrte Einbindung in den Schulalltag mit Teilnahme an Besprechungen, Konferenzen, Elternsprechtagen etc. wird zusätzlich Zeit an der Schule benötigt, die dann dem Schulbiologiezentrum nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Haupttätigkeiten der Lehrer im Schulbiologiezentrum umfassen eigene Unterrichtstätigkeit, Lehrerfortbildung, Studentenausbildung, Beratung von Lehrern, Erstellung von Arbeitshilfen für den Schulunterricht. Damit haben diese Lehrkräfte eine wichtige Multiplikatorfunktion, die in diesem Umfang nach einer Kürzung um eine volle Stelle nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

Im Jahr 2008 wurden im gesamten Schulbiologiezentrum durch eigene Lehrkräfte insgesamt 28.165 SchülerInnen in 1.425 Klassen unterrichtet, davon kamen rund 3.300 SchülerInnen aus der Region. Mit den Kürzungen lässt sich diese Pensum nicht mehr bewältigen.

42.6

Hannover / 25.11.2009



Niedersächsisches  
Kultusministerium

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Frau  
Stadträtin  
Marlis Drevermann  
Landeshauptstadt Hannover  
Trammplatz 2  
30159 Hannover



Hannover, 26.10.2009

Sehr geehrte Frau Stadträtin Drevermann,

vielen Dank für Ihr Schreiben zur Situation am Schulbiologiezentrum Hannover. Herr Staatssekretär Dr. Althussmann hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich teile Ihre Ansicht über die hervorragende Stellung des Schulbiologiezentrums in Hannover. Der außerschulische Lernort bietet Lehrerinnen und Lehrern insbesondere im naturwissenschaftlichen Bereich Möglichkeiten, ihre Fach- und Methodenkenntnisse zu erweitern oder auch neue Unterrichtsfelder zu erschließen. Diese Unterstützung und Beratung durch die Lehrkräfte im Schulbiologiezentrum führt zu einer besseren Qualität von Unterricht an den Schulen und zur Steigerung des Interesses der Schülerinnen und Schüler an den Naturwissenschaften.

Zu diesem Zweck bieten wir den Schulen in Niedersachsen ein Netz von zurzeit 29 Regionalen Umweltbildungszentren und weiteren außerschulischen Lernorten wie z.B. die Niedersächsische Lernwerkstatt für solare Energiesysteme (NILS) in Hameln, das Schul-LAB an der IGS Hannover-Mühlenberg, das phaeno in Wolfsburg oder den Serengetipark in Hodenhagen an.

Diese Standorte und zahlreiche weitere Schulprojekte zur Umweltbildung bzw. zur Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) werden in den Standorten der Landeschulbehörde von vier Fachberatern BNE koordiniert und betreut. Eine große Anzahl von Lehrkräften erhält Anrechnungsstunden, um in den außerschulischen Lernorten oder in den Netzwerken die Schülerinnen und Schüler in ihrem Handeln und Lernen im Bereich BNE zu unterstützen und die Schulen und Lehrkräfte zu beraten.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen allgemeinen Unterrichtsversorgung vor allem im naturwissenschaftlichen Bereich ist eine Reduzierung von Anrechnungsstunden zu Gunsten der Unterrichtsversorgung an den Schulen leider notwendig.

Das Schulbiologiezentrum Hannover ist eine über die Stadtgrenzen hinaus wirkende und allgemein anerkannte Einrichtung. Die Zusammenarbeit zwischen der Landeshauptstadt und dem Land hat sich seit Jahren sehr gut bewährt. Insgesamt verfügt das Zentrum zurzeit über rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Seit Jahrzehnten wird dieser Standort gegenüber den anderen außerschulischen Lernorten mit der höchsten Anzahl von Stellen bzw. Anrechnungsstunden ausgestattet.

022.016.103  
04.2005

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Schiffgraben 12  
30159 Hannover

Nächste U-Bahn-  
Stationen  
Hauptbahnhof  
Königsplatz  
Aegidienorplatz

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-7450

e-mail  
poststelle@mk.niedersachsen.de

Bankverbindung  
NordLB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 710  
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0217 10  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

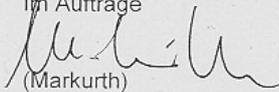
Viele andere Lernstandorte sind nur mit einer geringen Anzahl von Anrechnungsstunden versehen. Kürzungen an den kleineren außerschulischen Lernorten würden dort schnell zu Schließungen oder zumindest zu einer nicht zu vertretenden Reduzierung des Angebotes führen. Die notwendige Kürzung im genannten Umfang ist bei dem Schulbiologiezentrum Hannover als dem größten Zentrum durchgeführt worden, da sie hier aufgrund der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am ehesten zu vertreten ist.

Das Kultusministerium wird sich allerdings bemühen, sobald eine erkennbare Verbesserung der Unterrichtsversorgung dies zulässt, die bisherige Ausstattung des Schulbiologiezentrums Hannover mit Anrechnungsstunden wieder herzustellen.

Der Bildungsauftrag der Schulen wird gemäß Niedersächsischem Schulgesetz in erster Linie im Unterricht an den Schulen erfüllt. Diese insgesamt maßvolle Kürzung am Schulbiologiezentrum berücksichtigt dies und führt zu mehr naturwissenschaftlichem Unterricht an den Schulen, ohne einen gravierenden Einschnitt darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

In Auftrage

  
(Markurth)

# **Die Fraktionen, die Gruppe und Ratsherr Böning**

( Antrag Nr. 2635/2009 )

Eingereicht am 19.11.2009 um 15:50 Uhr.

**Ratsversammlung 10.12.2009**

---

## **Antrag der Fraktionen, der Gruppe und Ratsherrn Böning "Stadttafel für Herschel Grünspan (Grynszpan)"**

### **Antrag zu beschließen:**

Die Verwaltung wird beauftragt,

zur mahrenden Erinnerung an das Schicksal von Herschel Grünspan (Grynszpan), geboren am 28. März 1921 in Hannover, in enger Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv eine Stadttafel an einem historisch angemessenen Ort anzubringen.

### **Begründung**

Herschel Grynszpan emigrierte 1936 nach Frankreich. Ende Oktober 1938 wurden 18.000 Juden mit deutschem oder polnischem Pass in einer groß angelegten Aktion gewaltsam nach Polen abgeschoben, darunter auch die Eltern Grynszpans.

Am 7. November 1938 schoss Herschel Grynszpan in Paris auf den deutschen Legationssekretär Ernst vom Rath. Das Nazi-Regime instrumentalisierte diese Tat umgehend für seine antisemitische Propaganda gegen die Juden im Allgemeinen und nahm sie direkt zum Anlass, in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 die später so genannte „Reichskristallnacht“ zu inszenieren: Unter Beteiligung von Gestapo und Polizei initiierten und förderten SA und SS im gesamten Deutschen Reich Pogrome gegen die jüdische Bevölkerung. Juden wurden getötet, misshandelt, verhaftet. 1574 Synagogen und Gemeindehäuser, sowie Geschäfte und Tausende Privatwohnungen wurden verwüstet und zerstört.

Eine Stadttafel soll mahrend daran erinnern, dass das nationalsozialistische Gewaltregime Herschel Grynszpan und seine Tat propagandistisch als Vorwand für die gewaltsamen Ausschreitungen gegen die jüdische Bevölkerung am 9. und 10. November 1938 missbrauchte.

Stadttafeln nicht allein im Zentrum, sondern auch in den Stadtteilen, wirken jede für sich und bringen damit Passanten unmittelbar in Kontakt zu Hannovers Geschichte. Stadttafeln dienen der Information und Bildung.

Christine Kastning  
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau  
Fraktionsvorsitzender

Rainer Lensing  
Fraktionsvorsitzender

Wilfried H. Engelke  
Fraktionsvorsitzender

Oliver Förste  
Stv. Fraktionsvorsitzender

Jens Böning

Ludwig List  
Gruppenvorsitzender

Hannover / 23.11.2009

<p style="text-align: center;"><b>Fraktion DIE LINKE.</b> ( Antrag Nr. 2658/2009 )</p>
--

Eingereicht am 24.11.2009 um 15:30 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Antrag der Fraktion DIE LINKE. zu einer Resolution zum Bildungsstreik 2009 und der Besetzung des Audimax**

**Antrag,**

**die Ratsversammlung möge beschließen:**

Der Rat der Stadt Hannover erklärt sich solidarisch mit den streikenden Studierenden an der Leibniz Universität Hannover und unterstützt ihre unten aufgeführten Forderungen der BesetzerInnen im Audimax. Der Rat ruft alle hannoverschen Studierenden dazu auf, sich am Bildungsstreik zu beteiligen.

**Begründung:**

Am Mittwoch, 18.11.2009 hat eine Vollversammlung der hannoverschen Studierenden im Rahmen des Bildungsstreiks eine Besetzung des Audimax beschlossen. Eine Räumung des Präsidiums konnte bislang abgewendet werden.

Die konkreten Forderungen der BesetzerInnen im Audimax der Leibniz Universität Hannover an das Präsidium der Universität Hannover lauten wie folgt:

- Abschaffung der Studiengebühren.
- Das Präsidium der Universität soll gemeinsam mit den Studierenden kreative Lösungen durchsetzen, um das Problem Studiengebühren zu umgehen. Zum Beispiel durch die Vergabe von Stipendien an alle beitragszahlenden Studierenden in Höhe von 500€/Semester.
- Freier Zugang zur Universität, Studienplatzwahl nach Interesse statt nach NC. · Durchsetzung des Master-Regelabschlusses für alle Bachelor-Studiengänge (ausreichendes Studienplatzangebot, Abschaffung der Zugangsquoten für Masterstudiengänge, keine NC Bestimmungen). Erhalt der Universität Hannover als Volluniversität. Wiedereinführung kürzlich abgeschaffter Studiengänge.

- Eine Diskussion über und Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Ökonomisierung der Universität Hannover und speziell der Lehre.
- Abbau der gesamten Kameraüberwachung innerhalb der Lehrgebäude und des gesamten Unigeländes.
- Die Abschaffung von Anwesenheitslisten an allen Fakultäten.
- Aufgabe der unnötigen Fleiß- und Leistungskontrolle durch das Credit-Point-System und massive Schreibearbeit. Die Masse an Studien- und Prüfungsleistungen ist nicht sinnvoll und für die Studierenden belastend.
- Nebenfächer aus Bachelor (z.T. sehr fachfremd) dürfen nicht in die Abschlussnote des Bachelors einfließen. Bestehen ist ausreichende Voraussetzung für den Abschluss des Bachelors.
- Freie Fächerkombination bei Bachelor-Studiengängen.
- Möglichkeit des Monobachelors für alle Fächer, kein Nebenfachzwang.
- Abschaffung der prekären Beschäftigungssituation angehender AkademikerInnen; Einführung von ausschließlich unbefristeten Arbeitsverträgen für Dozierende.
- Aufstockung des Lehrpersonals zur Vermeidung von überfüllten Veranstaltungen und Vergrößerung des Lehrangebots.
- Verbesserung der Studienberatung durch fest angestellte Fachkräfte.
- Öffnung aller universitären Gremiensitzungen für die Hochschulöffentlichkeit.
- Demokratische Mitbestimmung stärken (Viertelparität, Abschaffung des Hochschulrates).
- Das Audimax steht in der Zeit der Besetzung unter studentischer Selbstverwaltung.
- Die Räumungs- und Anzeigedrohung des Präsidiums wird zurückgezogen.

Oliver Förste  
Stv.Fraktionsvorsitzender

Hannover / 24.11.2009

<p style="text-align: center;"><b>Gruppe Hannoversche Linke</b> ( Antrag Nr. 2714/2009 )</p>
--

Eingereicht am 30.11.2009 um 13:36 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Antrag der Gruppe Hannoversche Linke. zur Anpassung des Fernwärmepreises an günstige Gasanbieter**

**Antrag**

die Ratsversammlung möge beschließen:

Der Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH ( VVG mbH ) wird angewiesen, auf einen Gesellschafterbeschluss hinzuwirken, der die Stadtwerke Hannover AG anweist, zukünftig die Preisgestaltung für Fernwärme an dem günstigsten Gasanbieter auszurichten.

**Begründung:**

Auf dem liberalisierten Gasmarkt gibt es zahlreiche Anbieter mit preiswerten Angeboten. Die Anpassung der Fernwärmekosten an den günstigsten Gasanbieter scheint deshalb geboten, weil die Abnehmer der Fernwärme keine Möglichkeit des eigenständigen Wechsels haben. Der Preis für 12000 kWh/Jahr im Vergleich bei [www.gaskosten-tabelle.de](http://www.gaskosten-tabelle.de) ist beim billigsten Anbieter mehr als 200 Euro günstiger als bei enercity. Da die Entscheidung, ob Fernwärme oder Gas gewählt wird, eine reine Vermieterentscheidung ist, sollte der Mieter nicht unter dieser Entscheidung leiden müssen.

Luk List, Ratsherr  
Gruppenvorsitzender

Hannover / 30.11.2009

<b>Antrag</b> ( Antrag Nr. 2795/2009 )
---

Eingereicht am 10.12.2009 um 12:36 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion zur Aufhebung der Umweltzone zum 31.12.2009**

**Antrag zu beschließen:**

Der Beschluss des Rates zur Drucksache Nr. 0925/2007 (Luftreinhalte-Aktionsplan für die Landeshauptstadt Hannover) i.V.m. der 1. Ergänzung und der Drucksache Nr. 1473/2008 wird hinsichtlich der in Kapitel 7.11 (Einrichtung einer Umweltzone) des Luftreinhalte-Aktionsplans genannten Maßnahmen aufgehoben.

**Begründung:**

Die mit den Fahrverboten für Kfz der Schadstoffgruppe 3 verbundene Einführung der letzten Stufe der Umweltzone zum 01.01.2010 wird massive Auswirkungen auf den Besuchs- und Einkaufsverkehr aus dem weiteren Umland Hannovers haben. Personen mit erst wenige Jahre alten Dieselfahrzeugen, die sich eigens für Fahrten nach Hannover kein neues Fahrzeug

oder einen Partikelfilter anschaffen wollen oder können, werden Hannover den Rücken kehren.

Abgesehen von der Beeinträchtigung der betroffenen Fahrzeughalter werden Handel und Gewerbe in Hannover die Folgen dieser Entwicklung zu spüren bekommen. Die Einführung der nächsten Stufe der Fahrverbote muss daher unterbleiben.

Nach Meinung der FDP-Fraktion stellt das Parken in der Umweltzone ohne entsprechende „Plakette“ keine Ordnungswidrigkeit dar. Außerdem ist eine wirksame Kontrolle der Fahrverbote

im fließenden Verkehr durch Polizei- und Ordnungsbehörden in Ermangelung der dazu erforderlichen Personalstärke nicht möglich. Die Durchsetzung der Fahrverbote ist damit nicht

gewährleistet. An der Umweltzone und den Fahrverboten soll daher nicht weiter festgehalten werden.

Die Umweltzone ist kein geeignetes Mittel, um die Feinstaubbelastung im angestrebten Maße

zu senken und die ab 2010 geltenden Grenzwerte für Stickstoffoxide einzuhalten. Der Nutzen

der hannoverschen Umweltzone steht in keinem Verhältnis zu den Belastungen der Bürger.

Die Umweltzone ist daher insgesamt aufzuheben.

Wilfried H. Engelke  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 10.12.2009